Europäisches Parlament
2019-2024

Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung

2026/0078(COD)

18.5.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 309

Entwurf eines Berichts
Tonino Picula, Ivars Ijabs
Einrichtung des Programms für agile, schnelle Innovation im Verteidigungsbereich (AGILE**)**

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2026)0135 – 2026/0078(COD))

Änderungsantrag 1
Giorgio Gori, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Innovation ist von entscheidender Bedeutung, um die Verteidigungsbereitschaft Europas zu erreichen und zu unterstützen, insbesondere in der heutigen Zeit zunehmender Bedrohungen, systemischen Wettbewerbs und geopolitischer Rivalitäten. Die zunehmende Bedrohungslage hat ein internationales Wettrüsten und einen globalen technologischen Wettbewerb ausgelöst, wobei neue und disruptive Technologien in Bereichen wie KI, Quanten, Robotik, Cyberraum und Weltraum eine entscheidende Rolle spielen, wenn es darum geht, strategische Vorteile aufrechtzuerhalten und eine glaubwürdige Abschreckung zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, ist eine rasche Erprobung, Validierung und Integration dieser Technologien in die Verteidigungsfähigkeiten sowie eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Technologie- und Innovationsökosystem erforderlich.	(3) Innovation ist von entscheidender Bedeutung, um die Verteidigungsbereitschaft Europas zu erreichen und zu unterstützen, insbesondere in der heutigen Zeit zunehmender Bedrohungen, systemischen Wettbewerbs und geopolitischer Rivalitäten. Die zunehmende Bedrohungslage hat ein internationales Wettrüsten und einen globalen technologischen Wettbewerb ausgelöst, wobei neue und disruptive Technologien in Bereichen wie KI, Quanten, Robotik, Cyberraum und Weltraum eine entscheidende Rolle spielen, wenn es darum geht, strategische Vorteile aufrechtzuerhalten und eine glaubwürdige Abschreckung zu gewährleisten. ***Cybersicherheit und Cyberresilienz sollten über den gesamten Lebenszyklus aller unterstützten Technologien und Produkte hinweg integriert werden, einschließlich der Entwicklungs-, Lieferkettenmanagement-, Einsatz- und Wartungsphasen.*** Um dies zu erreichen, ist eine rasche Erprobung, Validierung und Integration dieser Technologien in die Verteidigungsfähigkeiten sowie eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Technologie- und Innovationsökosystem erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 2
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Krieg in der Ukraine führt uns vor Augen, wie schnell sich Verteidigungstechnologien weiterentwickeln. Die Innovationszyklen werden immer kürzer, was bedeutet, dass Verteidigungsgüter schnell angepasst werden müssen. Durch diese Entwicklungen verändert sich auch die Dynamik auf dem Gefechtsfeld. KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die häufig einen ***wichtigen*** zivilen Hintergrund haben, spielen eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Verteidigungs- und Streitkräfte der Ukraine. Diese Akteure der Neuen Verteidigung bringen eine schnellere Innovation, mehr Flexibilität, kosteneffiziente Lösungen und neue operative Ideen und Prozesse mit. Sie werden dadurch zu einer wichtigen treibenden Kraft für die Transformation der EDTIB. Im gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 wird die Bedeutung eines starken Ökosystems der technologischen Innovation hervorgehoben. Dies ist von entscheidender Bedeutung, damit die europäische Verteidigungsindustrie mit dem sich rasch wandelnden Charakter der modernen Kriegsführung Schritt halten kann.	(4) Der Krieg in der Ukraine führt uns vor Augen, wie schnell sich Verteidigungstechnologien weiterentwickeln. Die Innovationszyklen werden immer kürzer, was bedeutet, dass Verteidigungsprodukte sich rasch ***und kontinuierlich*** anpassen müssen. Durch diese Entwicklungen verändert sich auch die Dynamik auf dem Gefechtsfeld. KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die häufig einen zivilen Hintergrund haben, spielen eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Verteidigungs- und Streitkräfte der Ukraine. Diese Akteure der Neuen Verteidigung bringen eine schnellere Innovation, mehr Flexibilität, kosteneffiziente Lösungen und neue operative Ideen und Prozesse mit. Sie werden dadurch zu einer wichtigen treibenden Kraft für die Transformation der EDTIB. Im gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 wird die Bedeutung eines starken Ökosystems der technologischen Innovation hervorgehoben. Dies ist von entscheidender Bedeutung, damit die europäische Verteidigungsindustrie ***sowie die Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Drittländer*** mit dem sich rasch wandelnden Charakter der modernen Kriegsführung Schritt halten ***können***.

Or. en

Änderungsantrag 3
Giorgio Gori, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Der Krieg in der Ukraine führt uns vor Augen, wie schnell sich Verteidigungstechnologien weiterentwickeln. Die Innovationszyklen werden immer kürzer, was bedeutet, dass Verteidigungsgüter schnell angepasst werden müssen. ***Durch diese Entwicklungen verändert sich auch die Dynamik auf dem Gefechtsfeld.*** KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die häufig einen wichtigen zivilen Hintergrund haben, ***spielen*** eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Verteidigungs- und Streitkräfte der Ukraine***. Diese Akteure der Neuen Verteidigung bringen eine*** schnellere Innovation, mehr Flexibilität, kosteneffiziente Lösungen und neue operative Ideen und Prozesse ***mit***. ***Sie werden dadurch zu einer wichtigen treibenden Kraft für die Transformation der EDTIB. Im gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 wird die Bedeutung eines starken Ökosystems der technologischen Innovation hervorgehoben. Dies ist von entscheidender Bedeutung, damit die europäische Verteidigungsindustrie mit dem sich rasch wandelnden Charakter der modernen Kriegsführung Schritt halten kann.***	(4) Der Krieg in der Ukraine führt uns vor Augen, wie schnell sich Verteidigungstechnologien weiterentwickeln. Die Innovationszyklen werden immer kürzer, was bedeutet, dass Verteidigungsgüter schnell angepasst werden müssen. ***Russlands Angriffskrieg hat die operative Relevanz kostengünstiger und softwarebasierter Lösungen unterstrichen, die rasch iterativ weiterentwickelt und zügig zum Einsatz gebracht werden können.*** KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die häufig einen wichtigen zivilen Hintergrund haben, ***haben*** eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Verteidigungs- und Streitkräfte der Ukraine ***gespielt und damit gezeigt, dass der Verteidigungssektor neue Akteure benötigt, die in der Lage sind,*** schnellere Innovation, mehr Flexibilität, kosteneffiziente Lösungen und neue operative Ideen und Prozesse ***zu liefern***. ***Im Zusammenhang mit der Verteidigungsbereitschaft der Ukraine war ihr Beitrag von entscheidender Bedeutung, was bestätigt, dass die Fähigkeit, neu entstehende Technologien rasch zu ermitteln, anzupassen und zum Einsatz zu bringen, zu einer zentralen operativen Anforderung an moderne Streitkräfte geworden ist.***

Or. en

Änderungsantrag 4
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kriege in der Ukraine und im Iran haben zudem akute Fähigkeitslücken und schwerwiegende Engpässe aufgezeigt, die die Streitkräfte

und verteidigungsindustriellen Grundlagen der Mitgliedstaaten betreffen, ebenso wie externe Abhängigkeiten von kritischen Komponenten, Technologien und Waffensystemen, die für die Kriegsführung und somit für die Abschreckung angesichts der Rückkehr hochintensiver Konflikte in Europa von wesentlicher Bedeutung sind. Die Reaktion auf die rasche Weiterentwicklung von Verteidigungstechnologien sollte daher Hand in Hand gehen mit Bemühungen zur Behebung der Fähigkeitslücken und strategischen Abhängigkeiten der Mitgliedstaaten, ohne dabei die tatsächlichen Fähigkeitsbedürfnisse ihrer Streitkräfte außer Acht zu lassen. Ein solcher Ansatz steht im Einklang mit der Verpflichtung, die nach dem NATO-Gipfel im Juni 2025 in Den Haag eingegangen wurde, innerhalb der NATO einen autonomen und glaubwürdigen europäische Pfeiler aufzubauen.

Or. en

Änderungsantrag 5
Giorgio Gori, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) **Die aus dem Krieg in der Ukraine gezogenen Lehren haben unmittelbare Auswirkungen auf die Transformation der EDTIB.** ***Neue Verteidigungsakteure — insbesondere KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen — sollten zu einer wichtigen treibenden Kraft dafür werden, wie innovative Verteidigungstechnologien und -güter in ganz Europa entwickelt und bereitgestellt werden, und so schnellere Innovationszyklen, größere Agilität und***

kosteneffizientere Lösungen ermöglichen. Im gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 wird die Bedeutung eines starken Ökosystems der technologischen Innovation hervorgehoben, das von entscheidender Bedeutung ist, damit die europäische Verteidigungsindustrie mit dem sich rasch wandelnden Charakter der modernen Kriegsführung Schritt halten, Innovation beschleunigen, die Markteinführungszeit verkürzen und die rasche Einführung disruptiver Technologien sicherstellen kann.

Or. en

Änderungsantrag 6
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Krieg in der Ukraine hat die entscheidende Rolle unbemannter und autonomer Systeme in der modernen Kriegsführung aufgezeigt, einschließlich luftgestützter, bodengebundener und maritimer Systeme sowie von Abwehrlösungen gegen unbemannte Systeme. Solche Technologien ermöglichen schnelle Innovationszyklen, eine skalierbare und kosteneffiziente Fähigkeitsentwicklung sowie geringere Risiken für militärisches Personal. Im Rahmen des Programms sollten daher neu entstehende und disruptive unbemannte und autonome Verteidigungslösungen besonders berücksichtigt werden, einschließlich zugehöriger Software, Sensoren, Kommunikationssysteme und Technologien zur Abwehr unbemannter Luftfahrzeugsysteme, sofern sie dazu beitragen, die Verteidigungsbereitschaft

und die operative Wirksamkeit der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 7
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um eine umfassende Unterstützung für die gemeinsame Forschung und Entwicklung (FuE) von Verteidigungsprodukten und -technologien bereitzustellen, hat die Union den Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) eingerichtet. Mit einem Budget von 7,3 Mrd. EUR im Rahmen des MFR 2021–2027 zielt der EVF darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der EDTIB zu fördern sowie die Fragmentierung innerhalb der EDTIB zu verringern. Als eines der größten FuE-Programme im Verteidigungsbereich in Europa dient der Europäische Verteidigungsfonds dazu, die kooperative Entwicklung besonders komplexer Verteidigungssysteme zu unterstützen, deren Entwicklung sich kein Mitgliedstaat allein leisten könnte. Darüber hinaus wird mit dem Fonds die Entwicklung neuer europäischer Lieferketten im Verteidigungsbereich unterstützt. Im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds wurde 2022 das EU-Innovationsprogramm im Verteidigungsbereich (EUDIS) eingerichtet, um nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich, insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen, gezielt zu unterstützen und Marktzutrittsschranken abzubauen. EUDIS umfasst mehrere Initiativen, wie gezielte FuE-	(5) Um eine umfassende Unterstützung für die gemeinsame Forschung und Entwicklung (FuE) von Verteidigungsprodukten und -technologien bereitzustellen, hat die Union den Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) eingerichtet. Mit einem Budget von 7,3 Mrd. EUR im Rahmen des MFR 2021–2027 zielt der EVF darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der EDTIB zu fördern sowie die Fragmentierung innerhalb der EDTIB zu verringern. Als eines der größten FuE-Programme im Verteidigungsbereich in Europa dient der Europäische Verteidigungsfonds dazu, die kooperative Entwicklung besonders komplexer Verteidigungssysteme zu unterstützen, deren Entwicklung sich kein Mitgliedstaat allein leisten könnte. Darüber hinaus wird mit dem Fonds die Entwicklung neuer europäischer Lieferketten im Verteidigungsbereich unterstützt. Im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds wurde 2022 das EU-Innovationsprogramm im Verteidigungsbereich (EUDIS) eingerichtet, um nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich, insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen, gezielt zu unterstützen und Marktzutrittsschranken abzubauen. EUDIS umfasst mehrere Initiativen, wie gezielte FuE-

Aufforderungen, Unternehmensbeschleunigungs- und Matchmaking-Dienste, Hackathons sowie Eigenkapitalfinanzierung, die etwa 20 % der jährlich gebundenen Mittel des EVF ausmachen. Diese Maßnahmen haben erheblich zum Ausbau der EDTIB und zur Förderung der Innovationskapazität im Verteidigungsbereich in der gesamten Union beigetragen. Darüber hinaus wird Innovatoren im Verteidigungsbereich mit der Initiative BraveTech EU des Europäischen Verteidigungsfonds weitere Unterstützung bereitgestellt und neben Technologietests und iterativen Entwicklungszyklen ein schrittweiser Zugang zu Finanzmitteln geboten. Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung von Lösungen auf der Grundlage des von der Ukraine ermittelten Verteidigungsbedarfs, wodurch die ukrainische Industrie eine unmittelbare Gelegenheit zur Zusammenarbeit mit Innovatoren im Verteidigungsbereich aus der EU erhält.	Aufforderungen, Unternehmensbeschleunigungs- und Matchmaking-Dienste, Hackathons sowie Eigenkapitalfinanzierung, die etwa 20 % der jährlich gebundenen Mittel des EVF ausmachen. Diese Maßnahmen haben erheblich zum Ausbau der EDTIB und zur Förderung der Innovationskapazität im Verteidigungsbereich in der gesamten Union beigetragen. Darüber hinaus wird Innovatoren im Verteidigungsbereich mit der Initiative BraveTech EU des Europäischen Verteidigungsfonds weitere Unterstützung bereitgestellt und neben Technologietests und iterativen Entwicklungszyklen ein schrittweiser Zugang zu Finanzmitteln geboten. Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung von Lösungen auf der Grundlage des von der Ukraine ermittelten Verteidigungsbedarfs, wodurch die ukrainische Industrie eine unmittelbare Gelegenheit zur Zusammenarbeit mit Innovatoren im Verteidigungsbereich aus der EU erhält. ***In diesem Zusammenhang sollte mit dem Programm auch dazu beigetragen werden, die operative Resilienz der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken, indem die Entwicklung und der Einsatz anpassungsfähiger, skalierbarer und rasch einsetzbarer Verteidigungstechnologien beschleunigt werden, mit denen auf sich wandelnde und unvorhersehbare operative Bedrohungen reagiert werden kann. Für operative Resilienz bedarf es nicht nur der Entwicklung fortgeschrittener Fähigkeiten, sondern auch der Fähigkeit, diese in einem dynamischen Sicherheitsumfeld rasch zu testen, einzusetzen und anzupassen.***
	Or. en

Begründung

Das sich rasch wandelnde Sicherheitsumfeld und die aus der Ukraine gezogenen Lehren zeigen, dass Verteidigungsinnovation nicht nur auf die Entwicklung neuer Technologien ausgerichtet sein darf, sondern auch darauf, dafür zu sorgen, dass diese rasch getestet,

eingesetzt und an operative Realitäten angepasst werden. Der bestehende Erwägungsgrund befasst sich bereits mit iterativen Entwicklungszyklen und Innovationsunterstützung im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds und des Programms EUDIS. Mit dieser Änderung wird diese Logik gestärkt, indem die Dimension der operativen Resilienz ausdrücklich in der Begründung des Programms verankert und die Bedeutung rasch einsetzbarer und anpassungsfähiger Verteidigungsfähigkeiten hervorgehoben wird.

Änderungsantrag 8
Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um die kooperative Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich von Verteidigungsgütern und -technologien umfassend zu unterstützen, hat die Union den Europäischen Verteidigungsfonds eingerichtet. Mit einem Budget von 7,3 Mrd. Euro im MFR 2021-2027 ist der Europäische Verteidigungsfonds darauf ausgerichtet, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationskapazität der EDTIB zu fördern und die Fragmentierung innerhalb der EDTIB zu verringern. Als eines der größten FuE-Programme im Verteidigungsbereich in Europa dient der Europäische Verteidigungsfonds dazu, die kooperative Entwicklung besonders komplexer Verteidigungssysteme zu unterstützen, deren Entwicklung sich ***kein Mitgliedstaat*** allein leisten ***könnte***. Darüber hinaus wird mit dem Fonds die Entwicklung neuer europäischer Lieferketten im Verteidigungsbereich unterstützt. Im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds wurde 2022 das EU-Innovationsprogramm im Verteidigungsbereich (EUDIS) eingerichtet, um nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich, insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen, gezielt zu unterstützen und Marktzutrittsschranken abzubauen. Das Programm EUDIS umfasst mehrere Initiativen wie gezielte	(5) Um die kooperative Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich von Verteidigungsgütern und -technologien umfassend zu unterstützen, hat die Union den Europäischen Verteidigungsfonds eingerichtet. Mit einem Budget von 7,3 Mrd. Euro im MFR 2021-2027 ist der Europäische Verteidigungsfonds darauf ausgerichtet, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationskapazität der EDTIB zu fördern und die Fragmentierung innerhalb der EDTIB zu verringern. Als eines der größten FuE-Programme im Verteidigungsbereich in Europa dient der Europäische Verteidigungsfonds dazu, die kooperative Entwicklung besonders komplexer Verteidigungssysteme zu unterstützen, deren Entwicklung sich ***die meisten Mitgliedstaaten*** allein ***nicht*** leisten ***könnten***. Darüber hinaus wird mit dem Fonds die Entwicklung neuer europäischer Lieferketten im Verteidigungsbereich unterstützt. Im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds wurde 2022 das EU-Innovationsprogramm im Verteidigungsbereich (EUDIS) eingerichtet, um nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich, insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen, gezielt zu unterstützen und Marktzutrittsschranken abzubauen. Das Programm EUDIS umfasst

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Bereich FuE, Dienstleistungen zur Beschleunigung der Geschäftstätigkeit und zur Kontaktvermittlung, Hackathons und Eigenkapitalfinanzierung, auf die jährlich rund 20 % der gebundenen Mittel des Europäischen Verteidigungsfonds entfallen. Diese Maßnahmen haben erheblich zum Ausbau der EDTIB und zur Förderung der Innovationskapazität im Verteidigungsbereich in der gesamten Union beigetragen. Darüber hinaus wird Innovatoren im Verteidigungsbereich mit der Initiative BraveTech EU des Europäischen Verteidigungsfonds weitere Unterstützung bereitgestellt und neben Technologietests und iterativen Entwicklungszyklen ein schrittweiser Zugang zu Finanzmitteln geboten. Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung von Lösungen auf der Grundlage des von der Ukraine ermittelten Verteidigungsbedarfs, wodurch die ukrainische Industrie eine unmittelbare Gelegenheit zur Zusammenarbeit mit Innovatoren im Verteidigungsbereich aus der EU erhält.	mehrere Initiativen wie gezielte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Bereich FuE, Dienstleistungen zur Beschleunigung der Geschäftstätigkeit und zur Kontaktvermittlung, Hackathons und Eigenkapitalfinanzierung, auf die jährlich rund 20 % der gebundenen Mittel des Europäischen Verteidigungsfonds entfallen. Diese Maßnahmen haben erheblich zum Ausbau der EDTIB und zur Förderung der Innovationskapazität im Verteidigungsbereich in der gesamten Union beigetragen. Darüber hinaus wird Innovatoren im Verteidigungsbereich mit der Initiative BraveTech EU des Europäischen Verteidigungsfonds weitere Unterstützung bereitgestellt und neben Technologietests und iterativen Entwicklungszyklen ein schrittweiser Zugang zu Finanzmitteln geboten. Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung von Lösungen auf der Grundlage des von der Ukraine ermittelten Verteidigungsbedarfs, wodurch die ukrainische Industrie eine unmittelbare Gelegenheit zur Zusammenarbeit mit Innovatoren im Verteidigungsbereich aus der EU erhält.
	Or. fr

Änderungsantrag 9
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Das Programm sollte so konzipiert und umgesetzt werden, dass Komplementarität mit einschlägigen Tätigkeiten der NATO im Bereich der Verteidigungsinnovation sichergestellt wird, einschließlich des Defence Innovation Accelerator for the North Atlantic (DIANA), des NATO-

Innovationsfonds und des Aktionsplans für eine rasche Einführung, wobei unnötige Doppelarbeit vermieden werden sollte. Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Nordatlantikvertrag, einschließlich seines Artikels 3, bleiben unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 10
Giorgio Gori, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Verordnungen (EU) 2021/695[2] und (EU) 2024/795[3] ermöglichen es dem Accelerator des Europäischen Innovationsrats (EIC), Dual-Use-Technologien zu unterstützen und Investitionen in Verteidigungstechnologien im Rahmen der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) zu fördern. Darüber hinaus ermöglicht diese Verordnung eine direkte Unterstützung von Verteidigungstechnologien durch den EIC in Form direkter Eigenkapitalfinanzierung.	(6) Die Verordnungen (EU) 2021/695[2] und (EU) 2024/795[3] ermöglichen es dem Accelerator des Europäischen Innovationsrats (EIC), Dual-Use-Technologien zu unterstützen und Investitionen in Verteidigungstechnologien im Rahmen der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) zu fördern. Darüber hinaus ermöglicht diese Verordnung eine direkte Unterstützung von Verteidigungstechnologien durch den EIC in Form direkter Eigenkapitalfinanzierung. ***Das AGILE-Programm sollte in einer Weise durchgeführt werden, die mit den Grundsätzen und Zielen der Verordnung (EU) 2021/695 zur Einrichtung von Horizont Europa im Einklang steht, einschließlich der Anforderungen an die Integrität der Forschung und der ethischen Standards, die für Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gelten. Die Kommission sollte Synergiepfade schaffen, die einen reibungslosen Übergang von im Rahmen von AGILE geförderten Rechtsträgern und Ergebnissen zu nachgelagerten Instrumenten von Horizont Europa, einschließlich des EIC-Accelerators und***

des EUDIS Business Accelerator, ermöglichen, um Doppelarbeit zu vermeiden und den Lebenszykluswert unionsfinanzierter Innovation zu maximieren.

[2] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa – dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation – sowie zur Festlegung seiner Beteiligungs- und Verbreitungsregeln und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1–68, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj).

[3] Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG sowie der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795 vom 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj)

[2] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa – dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation – sowie zur Festlegung seiner Beteiligungs- und Verbreitungsregeln und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1–68, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj).

[3] Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG sowie der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795 vom 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj)

Or. en

Änderungsantrag 11
Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Zusätzlich zu diesen erheblichen Anstrengungen sollte ein neues Programm (das Programm AGILE, im Folgenden „das Programm“) eingerichtet werden, um	(8) Zusätzlich zu diesen erheblichen Anstrengungen sollte ein neues Programm (das Programm AGILE, im Folgenden „das Programm“) eingerichtet werden, um

KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die die Anforderungen der KMU-Definition erfüllen, bei der Entwicklung innovativer Verteidigungslösungen schnell, agil und gezielt zu unterstützen. Der Schwerpunkt des Programms sollte auf der Unterstützung der Entwicklung neuer und disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung bis zu einer hohen Technologiereife liegen, einschließlich der Anpassung ziviler ***Technologien*** für Verteidigungsanwendungen, um dem dringendsten Bedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten gerecht zu werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf kostengünstigen Verteidigungslösungen liegen sollte.	KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die die Anforderungen der KMU-Definition erfüllen, bei der Entwicklung innovativer Verteidigungslösungen schnell, agil und gezielt zu unterstützen. Der Schwerpunkt des Programms sollte auf der Unterstützung der Entwicklung neuer und disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung bis zu einer hohen Technologiereife liegen, einschließlich der Anpassung ***und Weiterentwicklung*** ziviler ***und Dual-Use-Technologien*** für Verteidigungsanwendungen, um dem dringendsten Bedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten gerecht zu werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf kostengünstigen ***und rasch einsetzbaren*** Verteidigungslösungen liegen sollte. ***Mit dem Programm sollten auch zivil-militärische Synergien und eine breite Beteiligung innovativer Rechtsträger aus allen Mitgliedstaaten gefördert werden, insbesondere aus Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Ökosystemen der Verteidigungsinnovation oder geringerer Beteiligung an bestehenden Verteidigungsprogrammen der Union. Es sollte dazu beitragen, die Inklusivität, Wettbewerbsfähigkeit und technologische Resilienz der EDTIB zu stärken, wobei dem sich wandelnden Sicherheitsumfeld der Union und der Notwendigkeit Rechnung getragen werden sollte, die Verteidigungsbereitschaft und Resilienz in allen Regionen der Union zu stärken.***
	Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag zielt darauf ab, die Inklusivität und das geografische Gleichgewicht des europäischen Ökosystems der Verteidigungsinnovation zu stärken. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede bei den Verteidigungsinnovationskapazitäten, beim Zugang zu Förderung für Forschung und Entwicklung sowie bei der Beteiligung an bestehenden Verteidigungsprogrammen der Union. Insbesondere KMU und innovative Rechtsträger in Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten

Ökosystemen der Verteidigungsinnovation können mit strukturellen Hindernissen konfrontiert sein, wenn sie Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten erhalten und sich in europäische Wertschöpfungsketten im Verteidigungsbereich integrieren wollen. Eine breitere Beteiligung in der gesamten Union zu fördern, würde dazu beitragen, die Fragmentierung innerhalb der EDTIB zu verringern, die technologische Resilienz zu stärken und die Verteidigungsbereitschaft der Union insgesamt zu verbessern. Ein inklusiverer Ansatz würde zudem das Entstehen neuer Akteure im Verteidigungsbereich unterstützen und dazu beitragen, dafür zu sorgen, dass das Innovationspotenzial aus allen Regionen der Union zur Bewältigung sich wandelnder Sicherheitsherausforderungen beitragen kann.

Änderungsantrag 12
Giorgio Gori, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Zusätzlich zu diesen erheblichen Anstrengungen sollte ein neues Programm (das Programm AGILE, im Folgenden „das Programm“) eingerichtet werden, um KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die die Anforderungen der KMU-Definition erfüllen, bei der Entwicklung innovativer Verteidigungslösungen schnell, agil und gezielt zu unterstützen. Der Schwerpunkt des Programms sollte auf der Unterstützung der Entwicklung neuer und disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung bis zu einer hohen Technologiereife liegen, einschließlich der Anpassung ziviler Technologien für Verteidigungsanwendungen, um dem dringendsten Bedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten gerecht zu werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf kostengünstigen Verteidigungslösungen liegen sollte.	(8) Zusätzlich zu diesen erheblichen Anstrengungen sollte ein neues Programm (das Programm AGILE, im Folgenden „das Programm“) eingerichtet werden, um KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die die Anforderungen der KMU-Definition erfüllen, bei der Entwicklung innovativer Verteidigungslösungen schnell, agil und gezielt zu unterstützen. Der Schwerpunkt des Programms sollte auf der Unterstützung der Entwicklung neuer und disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung bis zu einer hohen Technologiereife liegen, einschließlich der Anpassung ziviler Technologien für Verteidigungsanwendungen, um dem dringendsten Bedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten gerecht zu werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf kostengünstigen Verteidigungslösungen liegen sollte. ***Mit dem Programm sollte dazu beigetragen werden, die technologische und industrielle Basis der Union im Bereich der Verteidigungsinnovation zu stärken, unter anderem indem die Zusammenarbeit entlang der industriellen***

Wertschöpfungsketten der Union gefördert, der Zugang für in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen erleichtert und die Verbreitung von Innovation in der gesamten Union gestärkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 13
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Zusätzlich zu diesen erheblichen Anstrengungen sollte ein neues Programm (das Programm AGILE, im Folgenden „das Programm“) eingerichtet werden, um KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die die Anforderungen der KMU-Definition erfüllen, bei der Entwicklung innovativer Verteidigungslösungen schnell, agil und gezielt zu unterstützen. Der Schwerpunkt des Programms sollte auf der Unterstützung der Entwicklung neuer und disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung bis zu einer hohen Technologiereife liegen, einschließlich der Anpassung ziviler Technologien für Verteidigungsanwendungen, um dem dringendsten Bedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten gerecht zu werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf kostengünstigen Verteidigungslösungen liegen sollte.	(8) Zusätzlich zu diesen erheblichen Anstrengungen sollte ein neues Programm (das Programm AGILE, im Folgenden „das Programm“) eingerichtet werden, um KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die die Anforderungen der KMU-Definition erfüllen, bei der Entwicklung innovativer Verteidigungslösungen schnell, agil und gezielt zu unterstützen. Der Schwerpunkt des Programms sollte auf der Unterstützung der Entwicklung neuer und disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung bis zu einer hohen Technologiereife ***sowie auf der Unterstützung kritischer Güter, Technologien und Komponenten für die Verteidigung*** liegen, einschließlich ***durch die*** Anpassung ziviler Technologien für Verteidigungsanwendungen, um dem dringendsten Bedarf ***und den bestehenden Fähigkeitslücken*** der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten gerecht zu werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf kostengünstigen Verteidigungslösungen***, der Stärkung der Versorgungssicherheit und der Verringerung strategischer***

Abhängigkeiten liegen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 14
Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Mirosława Nykiel, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Zusätzlich zu diesen erheblichen Anstrengungen sollte ein neues Programm (das Programm AGILE, im Folgenden „das Programm“) eingerichtet werden, um KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die die Anforderungen der KMU-Definition erfüllen, bei der Entwicklung innovativer Verteidigungslösungen schnell, agil und gezielt zu unterstützen. Der Schwerpunkt des Programms sollte auf der Unterstützung der Entwicklung neuer und disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung bis zu einer hohen Technologiereife liegen, einschließlich der Anpassung ziviler Technologien für Verteidigungsanwendungen, um dem dringendsten Bedarf der Mitgliedstaaten ***und assoziierten*** Drittländer hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten gerecht zu werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf kostengünstigen Verteidigungslösungen liegen sollte.	(8) Zusätzlich zu diesen erheblichen Anstrengungen sollte ein neues Programm (das Programm AGILE, im Folgenden „das Programm“) eingerichtet werden, um KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die die Anforderungen der KMU-Definition erfüllen, bei der Entwicklung innovativer Verteidigungslösungen schnell, agil und gezielt zu unterstützen. Der Schwerpunkt des Programms sollte auf der Unterstützung der Entwicklung neuer und disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung bis zu einer hohen Technologiereife liegen, einschließlich der Anpassung ziviler Technologien für Verteidigungsanwendungen, um dem dringendsten Bedarf der Mitgliedstaaten ***unter Berücksichtigung der im Rahmen der Agenda für Verteidigungsbereitschaft ermittelten Fähigkeitsprioritäten sowie assoziierter*** Drittländer hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten gerecht zu werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf kostengünstigen Verteidigungslösungen liegen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 15
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Zusätzlich zu diesen erheblichen Anstrengungen sollte ein neues Programm (das Programm AGILE, im Folgenden „das Programm“) eingerichtet werden, um KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die die Anforderungen der KMU-Definition erfüllen, bei der Entwicklung innovativer Verteidigungslösungen schnell, agil und gezielt zu unterstützen. Der Schwerpunkt des Programms sollte auf der Unterstützung der Entwicklung neuer und disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung bis zu einer hohen Technologiereife liegen, einschließlich der Anpassung ziviler Technologien für Verteidigungsanwendungen***, um dem dringendsten Bedarf der*** Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten gerecht zu werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf kostengünstigen Verteidigungslösungen liegen sollte.	(8) Zusätzlich zu diesen erheblichen Anstrengungen sollte ein neues Programm (das Programm AGILE, im Folgenden „das Programm“) eingerichtet werden, um KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die die Anforderungen der KMU-Definition erfüllen, bei der Entwicklung innovativer Verteidigungslösungen schnell, agil und gezielt zu unterstützen. Der Schwerpunkt des Programms sollte auf der Unterstützung der Entwicklung neuer und disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung bis zu einer hohen Technologiereife liegen, einschließlich der Anpassung ziviler Technologien für Verteidigungsanwendungen ***und deren Übernahme durch die*** Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer***, um ihrem dringendsten Bedarf*** hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten gerecht zu werden, ***insbesondere dem Bedarf derjenigen, die konventionellen militärischen Bedrohungen in hohem Maße ausgesetzt sind,*** wobei ein besonderer Schwerpunkt auf kostengünstigen Verteidigungslösungen liegen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 16
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Zusätzlich zu diesen erheblichen Anstrengungen sollte ein neues Programm	(8) Zusätzlich zu diesen erheblichen Anstrengungen sollte ein neues Programm

(das Programm AGILE, im Folgenden „das Programm“) eingerichtet werden, um KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die die Anforderungen der KMU-Definition erfüllen, bei der Entwicklung innovativer Verteidigungslösungen schnell, agil und gezielt zu unterstützen. Der Schwerpunkt des Programms sollte auf der Unterstützung der Entwicklung neuer und disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung bis zu einer hohen Technologiereife liegen, einschließlich der Anpassung ziviler Technologien für Verteidigungsanwendungen, um dem dringendsten Bedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten gerecht zu werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf kostengünstigen Verteidigungslösungen liegen sollte.	(das Programm AGILE, im Folgenden „das Programm“) eingerichtet werden, um KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen ***in der EU***, die die Anforderungen der KMU-Definition erfüllen, bei der Entwicklung innovativer Verteidigungslösungen schnell, agil und gezielt zu unterstützen. Der Schwerpunkt des Programms sollte auf der Unterstützung der ***Konzeption und*** Entwicklung neuer und disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung bis zu einer hohen Technologiereife liegen, einschließlich der Anpassung ziviler Technologien für Verteidigungsanwendungen, um dem dringendsten Bedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten gerecht zu werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf kostengünstigen Verteidigungslösungen liegen sollte.

Or. ro

Änderungsantrag 17
Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Um die verteidigungstechnologische und -industrielle Basis der Union insgesamt zu stärken, sollten mit dem Programm die Beteiligung und die Zusammenarbeit innerhalb von und zwischen Unternehmen gefördert werden, die in einem breiten Spektrum von Mitgliedstaaten niedergelassen sind, einschließlich solcher mit neu entstehenden Ökosystemen der Verteidigungsinnovation, wobei eine übermäßige Konzentration der Unterstützung auf eine begrenzte Zahl

von Mitgliedstaaten oder industriellen Akteuren vermieden werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 18
Merja Kyllönen, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Sicherheit der Union ist eng mit der Stabilität und Resilienz ihrer Außengrenzen verbunden, auch in der nördlichen Dimension. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesen Regionen sowie mit gleichgesinnten Partnerländern ist von wesentlicher Bedeutung, um gemeinsamen Sicherheitsherausforderungen zu begegnen und die technologische und industrielle Basis der Union zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 19
Merja Kyllönen, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Das sich wandelnde Sicherheitsumfeld an den Außengrenzen der Union, insbesondere in den nördlichen und östlichen Regionen, erfordert den raschen Einsatz innovativer Fähigkeiten und verkürzte Entwicklungszyklen.

Or. en

Änderungsantrag 20
Merja Kyllönen, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Um die Resilienz und Innovationskapazität der Union zu stärken, sollte kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die in geografisch abgelegenen, dünn besiedelten Regionen und Außengrenzregionen tätig sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, auch in der nördlichen Dimension, wo aufgrund der Sicherheits-, Logistik- und Umweltbedingungen spezialisierte Lösungen erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 21
Merja Kyllönen, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8d) Die Zusammenarbeit mit Nachbarländern, die ähnliche klimatische und sicherheitspolitische Bedingungen aufweisen, insbesondere in der Arktis und im Ostseeraum, kann die Wirksamkeit der Bemühungen im Bereich der Verteidigungsinnovation erheblich steigern und zur regionalen Stabilität beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 22

Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um eine effiziente Ausführung des Haushaltsplans der Union zu gewährleisten, wird das Programm AGILE vollständig komplementär zu den bestehenden EU-Instrumenten zur Förderung von Innovationen im Verteidigungsbereich stehen. Mit dem Programm EUDIS werden innerhalb des weiter gefassten Rahmens des Europäischen Verteidigungsfonds nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich unterstützt, unter anderem durch FuE-Finanzhilfen für Konsortien und andere Unterstützungsmaßnahmen, die sich an einzelne Einrichtungen richten (Business Accelerator, Matchmaking). Das Innovationszentrum für den Verteidigungsbereich (Hub for European Defence Innovation, HEDI), das von der Europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) verwaltet wird, fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Innovationen im Verteidigungsbereich. Der EIC ist ein wichtiges Innovationsprogramm der EU zur Ermittlung, Entwicklung und Ausweitung bahnbrechender Technologien und disruptiver Innovationen. Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2025/2653 wird über das EIC-Scale-up-Programm STEP eine direkte Beteiligungsfinanzierung bereitgestellt, um Unternehmen in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck bei der Weiterentwicklung ihrer Innovationen zu unterstützen. Mit dem Programm AGILE wird eine klar umrissene Lücke geschlossen, da einzelnen KMU, einschließlich innovativer Start-up- und	(9) Um eine effiziente Ausführung des Haushaltsplans der Union zu gewährleisten, wird das Programm AGILE vollständig komplementär zu den bestehenden EU-Instrumenten zur Förderung von Innovationen im Verteidigungsbereich stehen. Mit dem Programm EUDIS werden innerhalb des weiter gefassten Rahmens des Europäischen Verteidigungsfonds nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich unterstützt, unter anderem durch FuE-Finanzhilfen für Konsortien und andere Unterstützungsmaßnahmen, die sich an einzelne Einrichtungen richten (Business Accelerator, Matchmaking). Das Innovationszentrum für den Verteidigungsbereich (Hub for European Defence Innovation, HEDI), das von der Europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) verwaltet wird, fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Innovationen im Verteidigungsbereich. Der EIC ist ein wichtiges Innovationsprogramm der EU zur Ermittlung, Entwicklung und Ausweitung bahnbrechender Technologien und disruptiver Innovationen. Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2025/2653 wird über das EIC-Scale-up-Programm STEP eine direkte Beteiligungsfinanzierung bereitgestellt, um Unternehmen in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck bei der Weiterentwicklung ihrer Innovationen zu unterstützen. Mit dem Programm AGILE wird eine klar umrissene Lücke geschlossen, da einzelnen KMU, einschließlich innovativer Start-up- und

Scale-up-Unternehmen, eine vereinfachte und direkte Unterstützung bei der Entwicklung innovativer Lösungen und deren Nutzung durch die Mitgliedstaaten und die Industrie bereitgestellt wird, die sehr kurze Zuschlagsfristen aufweist und klar mit dem Fähigkeitenbedarf der Mitgliedstaaten verknüpft ist. Das Programm sollte es der Union daher ermöglichen, neue Ansätze bei der Unterstützung von Innovationen im Verteidigungsbereich zu erproben, und ergänzt gleichzeitig bestehende EU-Instrumente unabhängig von Reifegrad, Konsortiumsgröße, Zeitrahmen und Technologiebereich. Die rasche Entwicklung von Bedrohungen im Verteidigungsbereich erfordert einen Übergang zu einem flexibleren Ansatz, damit innovative Unternehmen (insbesondere KMU, einschließlich innovativer Start-ups und Scale-ups) rasch auf ermittelte Fähigkeitsherausforderungen reagieren können. Das Programm sollte daher vorwiegend auf herausforderungsbasierte Innovationstätigkeiten mit kurzen Iterationszyklen ausgerichtet sein, die unmittelbar mit den vorrangigen operativen Anforderungen der Mitgliedstaaten verknüpft sind.

Scale-up-Unternehmen, eine vereinfachte und direkte Unterstützung bei der Entwicklung innovativer Lösungen und deren Nutzung durch die Mitgliedstaaten und die Industrie bereitgestellt wird, die sehr kurze Zuschlagsfristen aufweist und klar mit dem Fähigkeitenbedarf der Mitgliedstaaten verknüpft ist. ***Das Programm sollte außerdem gegebenenfalls die Beteiligung kleiner Konsortien sowie die Zusammenarbeit mit Forschungs- und Technologieorganisationen, technischen Universitäten, Inkubatoren und anderen innovationsfördernden Einrichtungen ermöglichen, um das Entstehen neuer Akteure im Verteidigungsbereich zu erleichtern und das Verteidigungsinnovationsökosystem der Union zu stärken.*** Das Programm sollte es der Union daher ermöglichen, neue Ansätze bei der Unterstützung von Innovationen im Verteidigungsbereich zu erproben, und ergänzt gleichzeitig bestehende EU-Instrumente unabhängig von Reifegrad, Konsortiumsgröße, Zeitrahmen und Technologiebereich. Die rasche Entwicklung von Bedrohungen im Verteidigungsbereich erfordert einen Übergang zu einem flexibleren Ansatz, damit innovative Unternehmen (insbesondere KMU, einschließlich innovativer Start-ups und Scale-ups) rasch auf ermittelte Fähigkeitsherausforderungen reagieren können. Das Programm sollte daher innovationsorientierte Maßnahmen auf der Grundlage konkreter Herausforderungen mit schnellen Iterationszyklen priorisieren, die unmittelbar mit den vorrangigen operativen Anforderungen **sowie den Sicherheits- und Verteidigungsstrategien der Mitgliedstaaten verknüpft sind, wobei gegebenenfalls die Interoperabilität und Kompatibilität mit den anwendbaren NATO-Standards und -Leitlinien, einschließlich einschlägiger Standardisierungsübereinkommen (STANAGs), gewährleistet werden**

sollten.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll die Flexibilität und Inklusivität des Programms AGILE erhöht werden, indem gegebenenfalls die Beteiligung kleiner Konsortien und die Zusammenarbeit mit Forschungs- und Technologieorganisationen sowie anderen Einrichtungen zur Innovationsförderung ermöglicht werden. Darin wird auf die wichtige Rolle von Forschungs- und Technologieorganisationen, technischen Hochschulen, Inkubatoren und ähnlichen Einrichtungen bei der Unterstützung der Verteidigungsinnovation hingewiesen. Der Zugang zu Test-, Validierungs- und Demonstrationskapazitäten ist von wesentlicher Bedeutung, damit innovative Lösungen zu glaubwürdigen und operativ relevanten Verteidigungsfähigkeiten heranreifen können. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen innovativen Unternehmen und solchen Einrichtungen würde dazu beitragen, das Ökosystem der Verteidigungsinnovation der Union zu stärken und das Entstehen neuer Verteidigungsakteure in der gesamten Union zu erleichtern.

Änderungsantrag 23
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um eine effiziente Ausführung des Haushaltsplans der Union zu gewährleisten, wird das Programm AGILE vollständig komplementär zu den bestehenden EU-Instrumenten zur Förderung von Innovationen im Verteidigungsbereich stehen. Mit dem Programm EUDIS werden innerhalb des weiter gefassten Rahmens des Europäischen Verteidigungsfonds nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich unterstützt, unter anderem durch FuE-Finanzhilfen für Konsortien und andere Unterstützungsmaßnahmen, die sich an einzelne Einrichtungen richten (Business Accelerator, Matchmaking). Das Innovationszentrum für den Verteidigungsbereich (Hub for European Defence Innovation, HEDI), das von der	(9) Um eine effiziente Ausführung des Haushaltsplans der Union zu gewährleisten, wird das Programm AGILE vollständig komplementär zu den bestehenden EU-Instrumenten zur Förderung von Innovationen im Verteidigungsbereich stehen. Mit dem Programm EUDIS werden innerhalb des weiter gefassten Rahmens des Europäischen Verteidigungsfonds nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich unterstützt, unter anderem durch FuE-Finanzhilfen für Konsortien und andere Unterstützungsmaßnahmen, die sich an einzelne Einrichtungen richten (Business Accelerator, Matchmaking). Das Innovationszentrum für den Verteidigungsbereich (Hub for European Defence Innovation, HEDI), das von der

Europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) verwaltet wird, fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Innovationen im Verteidigungsbereich. Der EIC ist ein wichtiges Innovationsprogramm der EU zur Ermittlung, Entwicklung und Ausweitung bahnbrechender Technologien und disruptiver Innovationen. Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2025/2653 wird über das EIC-Scale-up-Programm STEP eine direkte Beteiligungsfinanzierung bereitgestellt, um Unternehmen in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck bei der Weiterentwicklung ihrer Innovationen zu unterstützen. Mit dem Programm AGILE wird eine klar umrissene Lücke geschlossen, da einzelnen KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, eine vereinfachte und direkte Unterstützung bei der Entwicklung innovativer Lösungen und deren Nutzung durch die Mitgliedstaaten und die Industrie bereitgestellt wird, die sehr kurze Zuschlagsfristen aufweist und klar mit dem Fähigkeitenbedarf der Mitgliedstaaten verknüpft ist. Das Programm sollte es der Union daher ermöglichen, neue Ansätze bei der Unterstützung von Innovationen im Verteidigungsbereich zu erproben, und ergänzt gleichzeitig bestehende EU-Instrumente unabhängig von Reifegrad, Konsortiumsgröße, Zeitrahmen und Technologiebereich. Angesichts der raschen Weiterentwicklung der Bedrohungen im Verteidigungsbereich muss ein flexiblerer Ansatz verfolgt werden, der innovative Unternehmen (insbesondere KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen) in die Lage versetzt, schnell auf ermittelte Fähigkeitslücken zu reagieren. Das Programm sollte daher vorwiegend auf herausforderungsbasierte Innovationstätigkeiten mit kurzen

Europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) verwaltet wird, fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Innovationen im Verteidigungsbereich. Der EIC ist ein wichtiges Innovationsprogramm der EU zur Ermittlung, Entwicklung und Ausweitung bahnbrechender Technologien und disruptiver Innovationen. Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2025/2653 wird über das EIC-Scale-up-Programm STEP eine direkte Beteiligungsfinanzierung bereitgestellt, um Unternehmen in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck bei der Weiterentwicklung ihrer Innovationen zu unterstützen. Mit dem Programm AGILE wird eine klar umrissene Lücke geschlossen, da einzelnen KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen ***in der EU***, eine vereinfachte und direkte Unterstützung bei der Entwicklung innovativer Lösungen und deren Nutzung durch die Mitgliedstaaten und die Industrie bereitgestellt wird, die sehr kurze Zuschlagsfristen aufweist und klar mit dem Fähigkeitenbedarf der Mitgliedstaaten verknüpft ist. Das Programm sollte es der Union daher ermöglichen, neue Ansätze bei der Unterstützung von Innovationen im Verteidigungsbereich zu erproben, und ergänzt gleichzeitig bestehende EU-Instrumente unabhängig von Reifegrad, Konsortiumsgröße, Zeitrahmen und Technologiebereich. Angesichts der raschen Weiterentwicklung der Bedrohungen im Verteidigungsbereich muss ein flexiblerer Ansatz verfolgt werden, der innovative Unternehmen (insbesondere KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen) in die Lage versetzt, schnell auf ermittelte Fähigkeitslücken zu reagieren. Das Programm sollte daher vorwiegend auf herausforderungsbasierte Innovationstätigkeiten mit kurzen

Iterationszyklen ausgerichtet sein, die unmittelbar mit den vorrangigen operativen Anforderungen der Mitgliedstaaten verknüpft sind.	Iterationszyklen ausgerichtet sein, die unmittelbar mit den vorrangigen operativen Anforderungen der Mitgliedstaaten verknüpft sind; ***es sollte jedoch nicht möglich sein, die daraus resultierenden Güter mittels dieses Verfahrens mit finanzieller Unterstützung der Union außerhalb der EU zu verkaufen***.

Or. ro

Änderungsantrag 24
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um eine effiziente Ausführung des Haushaltsplans der Union zu gewährleisten, wird das Programm AGILE vollständig komplementär zu den bestehenden EU-Instrumenten zur Förderung von Innovationen im Verteidigungsbereich stehen. Mit dem Programm EUDIS werden innerhalb des weiter gefassten Rahmens des Europäischen Verteidigungsfonds nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich unterstützt, unter anderem durch FuE-Finanzhilfen für Konsortien und andere Unterstützungsmaßnahmen, die sich an einzelne Einrichtungen richten (Business Accelerator, Matchmaking). Das Innovationszentrum für den Verteidigungsbereich (Hub for European Defence Innovation, HEDI), das von der Europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) verwaltet wird, fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Innovationen im Verteidigungsbereich. Der EIC ist ein wichtiges Innovationsprogramm der EU zur Ermittlung, Entwicklung und Ausweitung	(9) Um eine effiziente Ausführung des Haushaltsplans der Union zu gewährleisten, wird das Programm AGILE vollständig komplementär zu den bestehenden EU-Instrumenten zur Förderung von Innovationen im Verteidigungsbereich stehen. Mit dem Programm EUDIS werden innerhalb des weiter gefassten Rahmens des Europäischen Verteidigungsfonds nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich unterstützt, unter anderem durch FuE-Finanzhilfen für Konsortien und andere Unterstützungsmaßnahmen, die sich an einzelne Einrichtungen richten (Business Accelerator, Matchmaking). Das Innovationszentrum für den Verteidigungsbereich (Hub for European Defence Innovation, HEDI), das von der Europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) verwaltet wird, fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Innovationen im Verteidigungsbereich. Der EIC ist ein wichtiges Innovationsprogramm der EU zur Ermittlung, Entwicklung und Ausweitung

bahnbrechender Technologien und disruptiver Innovationen. Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2025/2653 wird über das EIC-Scale-up-Programm STEP eine direkte Beteiligungsfinanzierung bereitgestellt, um Unternehmen in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck bei der Weiterentwicklung ihrer Innovationen zu unterstützen. Mit dem Programm AGILE wird eine klar umrissene Lücke geschlossen, da einzelnen KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, eine vereinfachte und direkte Unterstützung bei der Entwicklung innovativer Lösungen und deren Nutzung durch die Mitgliedstaaten und die Industrie bereitgestellt wird, die sehr kurze Zuschlagsfristen aufweist und klar mit dem Fähigkeitenbedarf der Mitgliedstaaten verknüpft ist. Das Programm sollte es der Union daher ermöglichen, neue Ansätze bei der Unterstützung von Innovationen im Verteidigungsbereich zu erproben, und ergänzt gleichzeitig bestehende EU-Instrumente unabhängig von Reifegrad, Konsortiumsgröße, Zeitrahmen und Technologiebereich. Die rasche Entwicklung von Bedrohungen im Verteidigungsbereich erfordert einen Übergang zu einem flexibleren Ansatz, damit innovative Unternehmen (insbesondere KMU, einschließlich innovativer Start-ups und Scale-ups) rasch auf ermittelte Fähigkeitsherausforderungen reagieren können. Das Programm sollte daher vorwiegend auf herausforderungsbasierte Innovationstätigkeiten mit kurzen Iterationszyklen ausgerichtet sein, die unmittelbar mit den vorrangigen operativen Anforderungen der Mitgliedstaaten verknüpft sind.

bahnbrechender Technologien und disruptiver Innovationen. Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2025/2653 wird über das EIC-Scale-up-Programm STEP eine direkte Beteiligungsfinanzierung bereitgestellt, um Unternehmen in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck bei der Weiterentwicklung ihrer Innovationen zu unterstützen. Mit dem Programm AGILE wird eine klar umrissene Lücke geschlossen, da einzelnen KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, eine vereinfachte und direkte Unterstützung bei der Entwicklung innovativer Lösungen und deren Nutzung durch die Mitgliedstaaten und die Industrie bereitgestellt wird, die sehr kurze Zuschlagsfristen aufweist und klar mit dem Fähigkeitenbedarf der Mitgliedstaaten verknüpft ist. ***Das Programm sollte außerdem zur Stärkung der Interoperabilität und der industriellen Zusammenarbeit zwischen der Union und den NATO-Verbündeten beitragen.*** Das Programm sollte es der Union daher ermöglichen, neue Ansätze bei der Unterstützung von Innovationen im Verteidigungsbereich zu erproben, und ergänzt gleichzeitig bestehende EU-Instrumente unabhängig von Reifegrad, Konsortiumsgröße, Zeitrahmen und Technologiebereich. Die rasche Entwicklung von Bedrohungen im Verteidigungsbereich erfordert einen Übergang zu einem flexibleren Ansatz, damit innovative Unternehmen (insbesondere KMU, einschließlich innovativer Start-ups und Scale-ups) rasch auf ermittelte Fähigkeitsherausforderungen reagieren können. Das Programm sollte daher vorwiegend auf herausforderungsbasierte Innovationstätigkeiten mit kurzen Iterationszyklen ausgerichtet sein, die unmittelbar mit den vorrangigen operativen Anforderungen der Mitgliedstaaten

verknüpft sind.

Or. en

Änderungsantrag 25
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um eine effiziente Ausführung des Haushaltsplans der Union zu gewährleisten, wird das Programm AGILE vollständig komplementär zu den bestehenden EU-Instrumenten zur Förderung von Innovationen im Verteidigungsbereich stehen. Mit dem Programm EUDIS werden innerhalb des weiter gefassten Rahmens des Europäischen Verteidigungsfonds nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich unterstützt, unter anderem durch FuE-Finanzhilfen für Konsortien und andere Unterstützungsmaßnahmen, die sich an einzelne Einrichtungen richten (Business Accelerator, Matchmaking). Das Innovationszentrum für den Verteidigungsbereich (Hub for European Defence Innovation, HEDI), das von der Europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) verwaltet wird, fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Innovationen im Verteidigungsbereich. Der EIC ist ein wichtiges Innovationsprogramm der EU zur Ermittlung, Entwicklung und Ausweitung bahnbrechender Technologien und disruptiver Innovationen. Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2025/2653 wird über das EIC-Scale-up-Programm STEP eine direkte Beteiligungsfinanzierung bereitgestellt, um	(9) Um eine effiziente Ausführung des Haushaltsplans der Union zu gewährleisten, wird das Programm AGILE vollständig komplementär zu den bestehenden EU-Instrumenten zur Förderung von Innovationen im Verteidigungsbereich stehen. Mit dem Programm EUDIS werden innerhalb des weiter gefassten Rahmens des Europäischen Verteidigungsfonds nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich unterstützt, unter anderem durch FuE-Finanzhilfen für Konsortien und andere Unterstützungsmaßnahmen, die sich an einzelne Einrichtungen richten (Business Accelerator, Matchmaking). Das Innovationszentrum für den Verteidigungsbereich (Hub for European Defence Innovation, HEDI), das von der Europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) verwaltet wird, fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Innovationen im Verteidigungsbereich. Der EIC ist ein wichtiges Innovationsprogramm der EU zur Ermittlung, Entwicklung und Ausweitung bahnbrechender Technologien und disruptiver Innovationen. Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2025/2653 wird über das EIC-Scale-up-Programm STEP eine direkte Beteiligungsfinanzierung bereitgestellt, um

Unternehmen in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck bei der Weiterentwicklung ihrer Innovationen zu unterstützen. Mit dem Programm AGILE wird eine klar umrissene Lücke geschlossen, da einzelnen KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, eine vereinfachte und direkte Unterstützung bei der Entwicklung innovativer Lösungen und deren Nutzung durch die Mitgliedstaaten und die Industrie bereitgestellt wird, die sehr kurze Zuschlagsfristen aufweist und klar mit dem Fähigkeitenbedarf der Mitgliedstaaten verknüpft ist. Das Programm sollte es der Union daher ermöglichen, neue Ansätze bei der Unterstützung von Innovationen im Verteidigungsbereich zu erproben, und ergänzt gleichzeitig bestehende EU-Instrumente unabhängig von Reifegrad, Konsortiumsgröße, Zeitrahmen und Technologiebereich. Die rasche Entwicklung von Bedrohungen im Verteidigungsbereich erfordert einen Übergang zu einem flexibleren Ansatz, damit innovative Unternehmen (insbesondere KMU, einschließlich innovativer Start-ups und Scale-ups) rasch auf ermittelte Fähigkeitsherausforderungen reagieren können. Das Programm sollte daher vorwiegend auf herausforderungsbasierte Innovationstätigkeiten mit kurzen Iterationszyklen ausgerichtet sein, die unmittelbar mit den vorrangigen operativen Anforderungen der Mitgliedstaaten verknüpft sind.	Unternehmen in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck bei der Weiterentwicklung ihrer Innovationen zu unterstützen. Mit dem Programm AGILE wird eine klar umrissene Lücke geschlossen, da einzelnen KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, eine vereinfachte und direkte Unterstützung bei der Entwicklung innovativer Lösungen und deren Nutzung durch die Mitgliedstaaten und die Industrie bereitgestellt wird, die sehr kurze Zuschlagsfristen aufweist und klar mit dem Fähigkeitenbedarf der Mitgliedstaaten verknüpft ist. Das Programm sollte es der Union daher ermöglichen, neue Ansätze bei der Unterstützung von Innovationen im Verteidigungsbereich zu erproben, und ergänzt gleichzeitig bestehende EU-Instrumente unabhängig von Reifegrad, Konsortiumsgröße, Zeitrahmen und Technologiebereich. Die rasche Entwicklung von Bedrohungen im Verteidigungsbereich erfordert einen Übergang zu einem flexibleren Ansatz, damit innovative Unternehmen (insbesondere KMU, einschließlich innovativer Start-ups und Scale-ups) rasch auf ermittelte Fähigkeitsherausforderungen reagieren können. Das Programm sollte daher innovationsorientierte Maßnahmen auf der Grundlage konkreter Herausforderungen mit schnellen Iterationszyklen priorisieren, die unmittelbar mit den vorrangigen operativen Anforderungen der Mitgliedstaaten verknüpft sind und **von Konsortien aus KMU und vorgesehenen Nutzern oder Kunden durchgeführt werden**.

Or. en

Änderungsantrag 26
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um eine effiziente Ausführung des Haushaltsplans der Union zu gewährleisten, wird das Programm AGILE vollständig komplementär zu den bestehenden EU-Instrumenten zur Förderung von Innovationen im Verteidigungsbereich stehen. Mit dem Programm EUDIS werden innerhalb des weiter gefassten Rahmens des Europäischen Verteidigungsfonds nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich unterstützt, unter anderem durch FuE-Finanzhilfen für Konsortien und andere Unterstützungsmaßnahmen, die sich an einzelne Einrichtungen richten (Business Accelerator, Matchmaking). Das Innovationszentrum für den Verteidigungsbereich (Hub for European Defence Innovation, HEDI), das von der Europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) verwaltet wird, fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Innovationen im Verteidigungsbereich. Der EIC ist ein wichtiges Innovationsprogramm der EU zur Ermittlung, Entwicklung und Ausweitung bahnbrechender Technologien und disruptiver Innovationen. Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2025/2653 wird über das EIC-Scale-up-Programm STEP eine direkte Beteiligungsfinanzierung bereitgestellt, um Unternehmen in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck bei der Weiterentwicklung ihrer Innovationen zu unterstützen. Mit dem Programm AGILE wird eine klar umrissene Lücke geschlossen, da einzelnen KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, eine vereinfachte und direkte Unterstützung bei der	(9) Um eine effiziente Ausführung des Haushaltsplans der Union zu gewährleisten, wird das Programm AGILE vollständig komplementär zu den bestehenden EU-Instrumenten zur Förderung von Innovationen im Verteidigungsbereich stehen. Mit dem Programm EUDIS werden innerhalb des weiter gefassten Rahmens des Europäischen Verteidigungsfonds nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich unterstützt, unter anderem durch FuE-Finanzhilfen für Konsortien und andere Unterstützungsmaßnahmen, die sich an einzelne Einrichtungen richten (Business Accelerator, Matchmaking). Das Innovationszentrum für den Verteidigungsbereich (Hub for European Defence Innovation, HEDI), das von der Europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) verwaltet wird, fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Innovationen im Verteidigungsbereich. Der EIC ist ein wichtiges Innovationsprogramm der EU zur Ermittlung, Entwicklung und Ausweitung bahnbrechender Technologien und disruptiver Innovationen. Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2025/2653 wird über das EIC-Scale-up-Programm STEP eine direkte Beteiligungsfinanzierung bereitgestellt, um Unternehmen in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck bei der Weiterentwicklung ihrer Innovationen zu unterstützen. Mit dem Programm AGILE wird eine klar umrissene Lücke geschlossen, da einzelnen KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, eine vereinfachte und direkte Unterstützung bei der

Entwicklung innovativer Lösungen und deren Nutzung durch die Mitgliedstaaten und die Industrie bereitgestellt wird, die sehr kurze Zuschlagsfristen aufweist und klar mit dem Fähigkeitenbedarf der Mitgliedstaaten verknüpft ist. Das Programm sollte es der Union daher ermöglichen, neue Ansätze bei der Unterstützung von Innovationen im Verteidigungsbereich zu erproben, und ergänzt gleichzeitig bestehende EU-Instrumente unabhängig von Reifegrad, Konsortiumsgröße, Zeitrahmen und Technologiebereich. Die rasche Entwicklung von Bedrohungen im Verteidigungsbereich erfordert einen Übergang zu einem flexibleren Ansatz, damit innovative Unternehmen **(insbesondere KMU, einschließlich innovativer Start-ups und Scale-ups)** rasch auf ermittelte Fähigkeitsherausforderungen reagieren können. Das Programm sollte daher vorwiegend auf herausforderungsbasierte Innovationstätigkeiten mit kurzen Iterationszyklen ausgerichtet sein, die unmittelbar mit den vorrangigen operativen Anforderungen der Mitgliedstaaten verknüpft sind.	Entwicklung innovativer Lösungen und deren Nutzung durch die Mitgliedstaaten und die Industrie bereitgestellt wird, die sehr kurze Zuschlagsfristen aufweist und klar mit dem Fähigkeitenbedarf der Mitgliedstaaten verknüpft ist. Das Programm sollte es der Union daher ermöglichen, neue Ansätze bei der Unterstützung von Innovationen im Verteidigungsbereich zu erproben, und ergänzt gleichzeitig bestehende EU-Instrumente unabhängig von Reifegrad, Konsortiumsgröße, Zeitrahmen und Technologiebereich. Angesichts der raschen Weiterentwicklung der Bedrohungen im Verteidigungsbereich muss ein flexiblerer Ansatz verfolgt werden, der innovative Unternehmen in die Lage versetzt, schnell auf ermittelte Fähigkeitslücken zu reagieren. Das Programm sollte daher vorwiegend auf herausforderungsbasierte Innovationstätigkeiten mit kurzen Iterationszyklen ausgerichtet sein, die unmittelbar mit den vorrangigen operativen Anforderungen der Mitgliedstaaten verknüpft sind.

Or. en

Änderungsantrag 27
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Angesichts der raschen Weiterentwicklung der Verteidigungsinnovation und der strategischen Bedeutung neu entstehender und disruptiver Technologien für die langfristige Verteidigungsbereitschaft der Union ist es

von wesentlicher Bedeutung, über den anfänglichen Durchführungszeitraum des Programms hinaus für Kontinuität und Vorhersehbarkeit der Unterstützung zu sorgen. Die Kommission sollte daher die Wirksamkeit des Programms nicht nur im Hinblick auf die einzelnen geförderten Projekte bewerten, sondern auch im Hinblick auf seinen Beitrag zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Verteidigungsinnovation, zur Gewinnung innovativer Unternehmen und Investitionen für die Union, zur Beschleunigung der operativen Einführung neuer Technologien und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Akteuren im Verteidigungsbereich und dem breiteren Deep-Tech-Ökosystem. Bei dieser Bewertung sollte auch geprüft werden, ob die im Rahmen des Programms eingeführten Durchführungsmechanismen, einschließlich beschleunigter Vergabeverfahren und flexibler Formen der Unterstützung durch die Union, ausgeweitet, angepasst oder in künftige Finanzierungsinstrumente der Union im Verteidigungsbereich integriert werden sollten. Die Ergebnisse der Bewertung sollten als Grundlage für künftige Entscheidungen über die Fortführung, Ausweitung oder langfristige Integration der Unterstützung für disruptive Verteidigungsinnovation auf Unionsebene dienen.

Or. en

Änderungsantrag 28
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Insbesondere sollte mit dem Programm angestrebt werden, die Innovationszyklen von Verteidigungsgütern und -technologien mit hohem disruptiven Potenzial, die in den nächsten ein bis drei Jahren voraussichtlich voll nutzbar sein werden, erheblich zu beschleunigen. Das Programm sollte Innovatoren größtmögliche Flexibilität bieten, sodass neuartige Lösungen auch von einzelnen Rechtsträgern vorgeschlagen werden können und gleichzeitig ***die*** Vergabe von Unteraufträgen ***für bestimmte Aufgaben oder die*** Zusammenarbeit ***mit anderen Rechtsträgern*** während der Umsetzung ermöglicht wird.	Insbesondere sollte mit dem Programm angestrebt werden, die Innovationszyklen von Verteidigungsgütern und -technologien mit hohem disruptiven Potenzial, die in den nächsten ein bis drei Jahren voraussichtlich voll nutzbar sein werden, erheblich zu beschleunigen. ***Mit dem Programm sollte auch die kontinuierliche Anpassung, Modernisierung und iterative Verbesserung bestehender innovativer Verteidigungsgüter und -technologien als Reaktion auf sich rasch wandelnde operative Anforderungen und technologische Entwicklungen unterstützt werden.*** Das Programm sollte Innovatoren größtmögliche Flexibilität bieten, sodass neuartige Lösungen auch von einzelnen Rechtsträgern ***und gegebenenfalls kleinen Konsortien*** vorgeschlagen werden können und gleichzeitig ***die Beteiligung von Forschungs- und Technologieorganisationen, technischen Hochschulen, Inkubatoren und anderen Einrichtungen zur Innovationsförderung an geförderten Maßnahmen, auch im Wege der Zusammenarbeit, der*** Vergabe von Unteraufträgen ***oder anderer Formen der*** Zusammenarbeit während der Umsetzung**,** ermöglicht wird.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll die Flexibilität und Inklusivität des Programms AGILE erhöht werden, indem gegebenenfalls die Beteiligung kleiner Konsortien und die Zusammenarbeit mit Forschungs- und Technologieorganisationen sowie anderen Einrichtungen zur Innovationsförderung ermöglicht werden. Darin wird auf die wichtige Rolle von Forschungs- und Technologieorganisationen, technischen Hochschulen, Inkubatoren und ähnlichen Einrichtungen bei der Unterstützung der Verteidigungsinnovation hingewiesen. Der Zugang zu Test-, Validierungs- und Demonstrationskapazitäten ist von wesentlicher Bedeutung, damit innovative Lösungen zu glaubwürdigen und operativ relevanten Verteidigungsfähigkeiten heranreifen können. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen innovativen Unternehmen und solchen Einrichtungen würde dazu beitragen, das Ökosystem der Verteidigungsinnovation der Union zu stärken und das Entstehen neuer Verteidigungsakteure in der gesamten Union zu erleichtern.

Änderungsantrag 29
Jan Farský, Angelika Niebler, Aura Salla, Wouter Beke, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Insbesondere sollte mit dem Programm angestrebt werden, die Innovationszyklen von Verteidigungsgütern und -technologien mit hohem disruptiven Potenzial, die in den nächsten ein bis drei Jahren voraussichtlich voll nutzbar sein werden, erheblich zu beschleunigen. Das Programm sollte Innovatoren größtmögliche Flexibilität bieten, sodass neuartige Lösungen auch von einzelnen Rechtsträgern vorgeschlagen werden können und gleichzeitig die Vergabe von Unteraufträgen für bestimmte Aufgaben oder die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern während der Umsetzung ermöglicht wird.	Insbesondere sollte mit dem Programm angestrebt werden, die Innovationszyklen von Verteidigungsgütern und -technologien mit hohem disruptiven Potenzial, die in den nächsten ein bis drei Jahren voraussichtlich voll nutzbar sein werden, erheblich zu beschleunigen. ***Dieses disruptive Potenzial sollte nicht so verstanden werden, dass es auf völlig neue Technologien oder technologische Lösungen beschränkt ist, sondern sollte auch die neuartige Integration, Anpassung oder wirksamere, schnellere oder kosteneffizientere Nutzung bestehender Technologien, Güter, Verfahren oder operativer Konzepte umfassen.*** Das Programm sollte Innovatoren größtmögliche Flexibilität bieten, sodass neuartige Lösungen auch von einzelnen Rechtsträgern vorgeschlagen werden können und gleichzeitig die Vergabe von Unteraufträgen für bestimmte Aufgaben oder die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern während der Umsetzung ermöglicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 30
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Insbesondere sollte mit dem Programm angestrebt werden, die Innovationszyklen von Verteidigungsgütern und -technologien mit hohem disruptiven Potenzial, die in den	Insbesondere sollte mit dem Programm angestrebt werden, die Innovationszyklen von Verteidigungsgütern***, -komponenten*** und -technologien mit hohem disruptiven

nächsten ein bis drei Jahren voraussichtlich voll nutzbar sein werden, erheblich zu beschleunigen. Das Programm sollte Innovatoren größtmögliche Flexibilität bieten, sodass neuartige Lösungen auch von einzelnen Rechtsträgern vorgeschlagen werden können und gleichzeitig die Vergabe von Unteraufträgen für bestimmte Aufgaben oder die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern während der Umsetzung ermöglicht wird.

Potenzial ***oder der Eignung, kritische Fähigkeitslücken und Abhängigkeiten zu beheben***, die in den nächsten ein bis drei Jahren voraussichtlich voll nutzbar sein werden, erheblich zu beschleunigen. Das Programm sollte Innovatoren größtmögliche Flexibilität bieten, sodass neuartige Lösungen auch von einzelnen Rechtsträgern vorgeschlagen werden können und gleichzeitig die Vergabe von Unteraufträgen für bestimmte Aufgaben oder die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern während der Umsetzung ermöglicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 31
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Insbesondere sollte mit dem Programm angestrebt werden, die Innovationszyklen von Verteidigungsgütern und -technologien mit hohem disruptiven Potenzial, die in den nächsten ein bis drei Jahren voraussichtlich voll nutzbar sein werden, erheblich zu beschleunigen. Das Programm sollte Innovatoren größtmögliche Flexibilität bieten, sodass neuartige Lösungen auch von einzelnen Rechtsträgern vorgeschlagen werden können und gleichzeitig die Vergabe von Unteraufträgen für bestimmte Aufgaben oder die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern während der Umsetzung ermöglicht wird.	(10) Insbesondere sollte mit dem Programm ***über die gewährte Unterstützung*** angestrebt werden, die Innovationszyklen von Verteidigungsgütern und -technologien mit hohem disruptiven Potenzial, die in den nächsten ein bis drei Jahren voraussichtlich voll nutzbar sein werden, erheblich zu beschleunigen. Das Programm sollte Innovatoren größtmögliche Flexibilität bieten, sodass neuartige Lösungen auch von einzelnen Rechtsträgern ***in der Europäischen Union*** vorgeschlagen werden können und gleichzeitig die Vergabe von Unteraufträgen für bestimmte Aufgaben oder die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern ***in der EU*** während der Umsetzung ermöglicht wird.

Or. ro

Änderungsantrag 32
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Insbesondere sollte mit dem Programm angestrebt werden, die Innovationszyklen von Verteidigungsgütern und -technologien mit hohem disruptiven Potenzial, die in den nächsten ein bis drei Jahren ***voraussichtlich voll nutzbar sein werden***, erheblich zu beschleunigen. Das Programm sollte Innovatoren größtmögliche Flexibilität bieten, sodass neuartige Lösungen auch von ***einzelnen Rechtsträgern*** vorgeschlagen werden können und gleichzeitig die Vergabe von Unteraufträgen für bestimmte Aufgaben oder die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern während der Umsetzung ermöglicht wird.	(10) Insbesondere sollte mit dem Programm angestrebt werden, die Innovationszyklen von Verteidigungsgütern und -technologien mit hohem disruptiven Potenzial, die in den nächsten ein bis drei Jahren ***entwickelt, getestet, qualifiziert und beschafft werden sollen***, erheblich zu beschleunigen. Das Programm sollte Innovatoren größtmögliche Flexibilität bieten, sodass neuartige Lösungen auch von ***Konsortien mit Beteiligung eines einzigen KMU*** vorgeschlagen werden können und gleichzeitig die Vergabe von Unteraufträgen für bestimmte Aufgaben oder die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern während der Umsetzung ermöglicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 33
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10 a ***Mit dem Programm sollte Innovation unterstützt werden, mit der ermittelten Fähigkeitslücken der Streitkräfte der Mitgliedstaaten begegnet wird. Diese Unterstützung kann Fähigkeitslücken im Hardwarebereich betreffen, einschließlich Führung und Kontrolle, autonomer Systeme, Präzisionsschlagfähigkeiten, Luft- und***

Raketenabwehr, Aufklärung, Überwachung und Erkundung sowie weltraumgestützter Fähigkeiten. Sie kann auch Fähigkeitslücken im Softwarebereich betreffen, einschließlich militärischer Cloud, sicherer Datenverarbeitung, künstlicher Intelligenz und interoperabler operativer Software. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Verringerung kritischer Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern gewidmet werden, auch in Bezug auf fortgeschrittene Komponenten und kritische Rohstoffe. Mit dem Programm kann auch Innovation im Bereich der operativen Energieversorgung und der militärischen medizinischen Resilienz unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 34
Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die anhaltende strukturelle Herausforderung für europäische KMU im Verteidigungsbereich, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, ist jedoch die Lücke zwischen erfolgreicher Innovation und dem operativen Einsatz durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Drittländer. Um diese Lücke zu schließen, sollte das Programm auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer abgestimmt sein. Dadurch sollte das Programm die Einführung von Innovationslösungen durch deren Streitkräfte und Verteidigungsindustrie, insbesondere Hauptauftragnehmer und	(11) Die anhaltende strukturelle Herausforderung für europäische KMU im Verteidigungsbereich, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, ist jedoch die Lücke zwischen erfolgreicher Innovation und dem operativen Einsatz durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Drittländer. Um diese Lücke zu schließen, sollte das Programm auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer abgestimmt sein***, wobei dem sich wandelnden Sicherheitsumfeld der Union und insbesondere dem gestiegenen Bedarf an Verteidigungsbereitschaft und Resilienz von Mitgliedstaaten Rechnung***

Unternehmen der obersten Zulieferebene, unterstützen. Mit dem Programm sollte ein beschleunigtes Verfahren eingeführt werden, das es der Union ermöglicht, innovative Unterstützungsmechanismen zu erproben und einzuführen, die den dringendsten Anforderungen an die Verteidigungsbereitschaft gerecht werden, nicht zuletzt, um die europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft zu unterstützen.

getragen werden sollte, die den akutesten Sicherheitsbedrohungen an den Außengrenzen der Union ausgesetzt sind. Dadurch sollte das Programm die Einführung von Innovationslösungen durch deren Streitkräfte und Verteidigungsindustrie, insbesondere Hauptauftragnehmer und Unternehmen der obersten Zulieferebene, unterstützen. Mit dem Programm sollte ein beschleunigtes Verfahren eingeführt werden, das es der Union ermöglicht, innovative Unterstützungsmechanismen zu erproben und einzuführen, die den dringendsten Anforderungen an die Verteidigungsbereitschaft gerecht werden, nicht zuletzt, um die europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 35
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die anhaltende strukturelle Herausforderung für europäische KMU im Verteidigungsbereich, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, ist jedoch die Lücke zwischen erfolgreicher Innovation und dem operativen Einsatz durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Drittländer. Um diese Lücke zu schließen, sollte das Programm auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer abgestimmt sein. Dadurch sollte das Programm die Einführung von Innovationslösungen durch deren Streitkräfte und Verteidigungsindustrie,	(11) Die anhaltende strukturelle Herausforderung für europäische KMU im Verteidigungsbereich, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, ist jedoch die Lücke zwischen erfolgreicher Innovation und dem operativen Einsatz durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Drittländer. Um diese Lücke zu schließen, sollte das Programm auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer abgestimmt sein. Dadurch sollte das Programm die Einführung von Innovationslösungen durch deren Streitkräfte und Verteidigungsindustrie,

insbesondere Hauptauftragnehmer und Unternehmen der obersten Zulieferebene, unterstützen. ***Mit dem Programm sollte ein beschleunigtes Verfahren eingeführt werden, das es der Union ermöglicht, innovative Unterstützungsmechanismen zu erproben und einzuführen, die den dringendsten Anforderungen an die Verteidigungsbereitschaft gerecht werden, nicht zuletzt, um die europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft zu unterstützen.***

insbesondere Hauptauftragnehmer und Unternehmen der obersten Zulieferebene, unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 36
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Die*** anhaltende strukturelle Herausforderung für europäische KMU im Verteidigungsbereich, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen***, ist jedoch die*** Lücke zwischen erfolgreicher Innovation und dem operativen Einsatz durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Drittländer. Um diese Lücke zu schließen, sollte das Programm auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer abgestimmt sein. Dadurch sollte das Programm die Einführung von ***Innovationslösungen*** durch deren Streitkräfte und Verteidigungsindustrie, insbesondere Hauptauftragnehmer und Unternehmen der obersten Zulieferebene, unterstützen. Mit dem Programm sollte ein beschleunigtes Verfahren eingeführt werden, das es der Union ermöglicht, innovative Unterstützungsmechanismen zu erproben und einzuführen, die den	(11) ***Tatsächlich besteht*** anhaltende strukturelle Herausforderung für europäische KMU im Verteidigungsbereich, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen ***in der*** Lücke zwischen erfolgreicher Innovation und dem operativen Einsatz durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Drittländer. Um diese Lücke zu schließen, sollte das Programm ***auch*** auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer abgestimmt sein. Dadurch sollte das Programm ***dazu beitragen,*** die Einführung von ***innovativen Lösungen*** durch deren Streitkräfte und Verteidigungsindustrie, insbesondere Hauptauftragnehmer und Unternehmen der obersten Zulieferebene, zu ***ermöglichen***. ***Eine solche Einführung sollte durch starke Anreize für die Mitgliedstaaten, frühzeitig Garantien für die Beschaffung***

dringendsten Anforderungen an die Verteidigungsbereitschaft gerecht werden, nicht zuletzt, um die europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft zu unterstützen.

erfolgreicher AGILE-Projekte abzugeben, die ihrem Fähigkeitsbedarf entsprechen, zur Norm werden. Mit dem Programm sollte ein beschleunigtes Verfahren eingeführt werden, das es der Union ermöglicht, innovative Unterstützungsmechanismen zu erproben und einzuführen, die den dringendsten Anforderungen an die Verteidigungsbereitschaft gerecht werden, nicht zuletzt, um die europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 37
Elena Donazzan, Reinis Pozņaks, Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die anhaltende strukturelle Herausforderung für europäische KMU im Verteidigungsbereich, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, ist jedoch die Lücke zwischen erfolgreicher Innovation und dem operativen Einsatz durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Drittländer. Um diese Lücke zu schließen, sollte das Programm auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer abgestimmt sein. Dadurch sollte das Programm die Einführung von Innovationslösungen durch deren Streitkräfte und Verteidigungsindustrie, insbesondere Hauptauftragnehmer und Unternehmen der obersten Zulieferebene, unterstützen. Mit dem Programm sollte ein beschleunigtes Verfahren eingeführt werden, das es der Union ermöglicht, innovative Unterstützungsmechanismen zu erproben und einzuführen, die den	(11) Die anhaltende strukturelle Herausforderung für europäische KMU im Verteidigungsbereich, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, ist jedoch die Lücke zwischen erfolgreicher Innovation und dem operativen Einsatz durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Drittländer. Um diese Lücke zu schließen, sollte das Programm auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer abgestimmt sein. Dadurch sollte das Programm die Einführung von Innovationslösungen durch deren Streitkräfte und Verteidigungsindustrie, insbesondere Hauptauftragnehmer und Unternehmen der obersten Zulieferebene, unterstützen***, auch durch Industriepartnerschaften, Technologietransfer und die Integration solcher Lösungen in bestehende industrielle Systeme und Lieferketten***. Mit

dringendsten Anforderungen an die Verteidigungsbereitschaft gerecht werden, nicht zuletzt, um die europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft zu unterstützen.

dem Programm sollte ein beschleunigtes Verfahren eingeführt werden, das es der Union ermöglicht, innovative Unterstützungsmechanismen zu erproben und einzuführen, die den dringendsten Anforderungen an die Verteidigungsbereitschaft gerecht werden, nicht zuletzt, um die europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 38
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die anhaltende strukturelle Herausforderung für europäische KMU im Verteidigungsbereich, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, ist jedoch die Lücke zwischen erfolgreicher Innovation und dem operativen Einsatz durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Drittländer. ***Um diese Lücke zu schließen, sollte das Programm auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer abgestimmt sein.*** Dadurch sollte das Programm die Einführung von Innovationslösungen durch deren Streitkräfte und Verteidigungsindustrie, insbesondere ***Hauptauftragnehmer und Unternehmen der obersten Zulieferebene***, unterstützen. Mit dem Programm sollte ein beschleunigtes Verfahren eingeführt werden, das es der Union ermöglicht, innovative Unterstützungsmechanismen zu erproben und einzuführen, die den dringendsten Anforderungen an die Verteidigungsbereitschaft gerecht werden,	(11) Die anhaltende strukturelle Herausforderung für europäische KMU im Verteidigungsbereich, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, ist jedoch die Lücke zwischen erfolgreicher Innovation und dem operativen Einsatz durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Drittländer. ***Das Programm sollte daher den Übergang von der Innovation zum Einsatz durch beschaffungsbezogene Investitionsmechanismen unterstützen, einschließlich der Kofinanzierung des Ersterwerbs, der industriellen Skalierung und des Einsatzes durch die Mitgliedstaaten.*** Dadurch sollte das Programm die Einführung von Innovationslösungen durch deren Streitkräfte und Verteidigungsindustrie, insbesondere ***von Start-up-Unternehmen und KMU***, unterstützen. Mit dem Programm sollte ein beschleunigtes Verfahren eingeführt werden, das es der Union ermöglicht, innovative Unterstützungsmechanismen zu erproben***, zu beschaffen*** und einzuführen, die den

nicht zuletzt, um die europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft zu unterstützen.

dringendsten Anforderungen an die Verteidigungsbereitschaft gerecht werden, nicht zuletzt, um die europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 39
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die anhaltende strukturelle Herausforderung für europäische KMU im Verteidigungsbereich, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, ist jedoch die Lücke zwischen erfolgreicher Innovation und dem operativen Einsatz durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Drittländer. Um diese Lücke zu schließen, sollte das Programm auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer abgestimmt sein. Dadurch sollte das Programm die Einführung von Innovationslösungen durch deren Streitkräfte und Verteidigungsindustrie, insbesondere Hauptauftragnehmer und Unternehmen der obersten Zulieferebene, unterstützen. Mit dem Programm sollte ein beschleunigtes Verfahren eingeführt werden, das es der Union ermöglicht, innovative Unterstützungsmechanismen zu erproben und einzuführen, die den dringendsten Anforderungen an die Verteidigungsbereitschaft gerecht werden, nicht zuletzt, um die europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft zu unterstützen.	(11) Die anhaltende strukturelle Herausforderung für europäische KMU im Verteidigungsbereich, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, ist jedoch die Lücke zwischen erfolgreicher Innovation und dem operativen Einsatz durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Drittländer. Um diese Lücke zu schließen, sollte das Programm auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer abgestimmt sein. Dadurch sollte das Programm die Einführung von Innovationslösungen durch deren Streitkräfte und Verteidigungsindustrie, insbesondere Hauptauftragnehmer und Unternehmen der obersten Zulieferebene, unterstützen. Mit dem Programm sollte ein beschleunigtes Verfahren eingeführt werden, das es der Union ermöglicht, innovative Unterstützungsmechanismen zu erproben und einzuführen, die den dringendsten Anforderungen an die Verteidigungsbereitschaft gerecht werden, nicht zuletzt, um die europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft ***und europäische Verteidigungsprojekte von gemeinsamem Interesse*** zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 40
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Einige Akteure der Neuen Verteidigung haben Schwierigkeiten aufgrund des Mangels an lokalen Alternativen aus der EDTIB für kritische Komponenten von Verteidigungsgütern, insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung unbemannter autonomer Systeme. Mit dem Programm sollten auch KMU unterstützt werden, die bereit sind, die Produktion zu lokalisieren.

Or. en

Änderungsantrag 41
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms Tätigkeiten unterstützt werden, zu denen Feldversuche, Experimente und Demonstrationen gehören. Diese Tätigkeiten sollten es den Einrichtungen ermöglichen, innovative Lösungen unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben und in Echtzeit Rückmeldungen zu erhalten, mit deren Hilfe die Lösungen in einem iterativen Prozess verfeinert und verbessert werden können. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist in jeder Phase dieses Prozesses, von der Festlegung der Testanforderungen bis zur Bewertung unter Beweis gestellter Fähigkeiten, von	Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms Tätigkeiten unterstützt werden, zu denen Feldversuche, Experimente und Demonstrationen gehören***, auch durch Sandbox-Umgebungen für Verteidigungsinnovation, die unter vereinfachten Verwaltungsverfahren und unter operativ realistischen Bedingungen betrieben werden***. Diese Tätigkeiten sollten es den Einrichtungen ermöglichen, innovative Lösungen unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben und in Echtzeit Rückmeldungen zu erhalten, mit deren Hilfe die Lösungen in einem iterativen Prozess verfeinert und verbessert werden können***, auch durch strukturierte***

entscheidender Bedeutung. Dies wird dazu beitragen, glaubwürdige Nachfragesignale zu setzen und spätere Entscheidungen bei der Beschaffung zu erleichtern. Darüber hinaus können mit dem Programm die Nachfrage gebündelt, innovative Beschaffungsmechanismen wie Innovationspartnerschaften genutzt und so die Einführung neuer Technologien und Güter unterstützt werden. Ferner können gemeinsame Plattformen und Dienste entwickelt werden, um den gemeinsamen operativen Bedürfnissen mehrerer Endnutzer gerecht zu werden.	***Mechanismen, die rasche operative Rückmeldungen zwischen Streitkräften, Testumgebungen, Innovatoren im Verteidigungsbereich und industriellen Akteuren ermöglichen, um dafür zu sorgen, dass innovative Lösungen kontinuierlich an sich wandelnde operative Realitäten und aus modernen Konflikten gezogene Lehren angepasst werden, wodurch der Zyklus zwischen der Ermittlung des operativen Bedarfs und der Einführung wirksamer Lösungen verkürzt wird***. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist in jeder Phase dieses Prozesses, von der Festlegung der Testanforderungen bis zur Bewertung unter Beweis gestellter Fähigkeiten, von entscheidender Bedeutung. Dies wird dazu beitragen, glaubwürdige Nachfragesignale zu setzen und spätere Entscheidungen bei der Beschaffung zu erleichtern. Darüber hinaus können mit dem Programm die Nachfrage gebündelt, innovative Beschaffungsmechanismen wie Innovationspartnerschaften genutzt und so die Einführung neuer Technologien und Güter unterstützt werden. Ferner können gemeinsame Plattformen und Dienste entwickelt werden, um den gemeinsamen operativen Bedürfnissen mehrerer Endnutzer gerecht zu werden.

Or. en

Begründung

Russlands Krieg gegen die Ukraine hat gezeigt, dass Innovationszyklen im Verteidigungsbereich zunehmend von raschen operativen Rückmeldungen und iterativer Anpassung zwischen Endnutzern und Entwicklern abhängen. Im ursprünglichen Text wird auf Echtzeit-Rückmeldungen Bezug genommen, es werden jedoch keine strukturierten Mechanismen zur Institutionalisierung dieser Rückkopplungsschleife oder speziellen Umgebungen für rasche Experimente vorgesehen. Mit dieser Änderung wird der bestehende Erwägungsgrund gestärkt, indem ausdrücklich strukturierte Rückkopplungen zwischen Streitkräften, Innovatoren und Industrie verlangt und Sandbox-Umgebungen für Verteidigungsinnovation als Instrument eingeführt werden, mit dem Tests und Validierung beschleunigt werden sollen, insbesondere für KMU und nichttraditionelle Akteure im Verteidigungsbereich, die beim Zugang zu bestehender Testinfrastruktur mit Hindernissen konfrontiert sind.

Änderungsantrag 42
Nicolás Pascual de la Parte, Eszter Lakos, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms Tätigkeiten unterstützt werden, zu denen Feldversuche, Experimente und Demonstrationen gehören. Diese Tätigkeiten sollten es den Einrichtungen ermöglichen, innovative Lösungen unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben und in Echtzeit Rückmeldungen zu erhalten, mit deren Hilfe die Lösungen in einem iterativen Prozess verfeinert und verbessert werden können. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist in jeder Phase dieses Prozesses, von der Festlegung der Testanforderungen bis zur Bewertung unter Beweis gestellter Fähigkeiten, von entscheidender Bedeutung. Dies wird dazu beitragen, glaubwürdige Nachfragesignale zu setzen und spätere Entscheidungen bei der Beschaffung zu erleichtern. Darüber hinaus können mit dem Programm die Nachfrage gebündelt, innovative Beschaffungsmechanismen wie Innovationspartnerschaften genutzt und so die Einführung neuer Technologien und Güter unterstützt werden. Ferner können gemeinsame Plattformen und Dienste entwickelt werden, um den gemeinsamen operativen Bedürfnissen mehrerer Endnutzer gerecht zu werden.	(12) Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms Tätigkeiten unterstützt werden, zu denen Feldversuche, Experimente und Demonstrationen gehören. Diese Tätigkeiten sollten es den Einrichtungen ermöglichen, innovative Lösungen unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben und in Echtzeit Rückmeldungen zu erhalten, mit deren Hilfe die Lösungen in einem iterativen Prozess verfeinert und verbessert werden können. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist in jeder Phase dieses Prozesses, von der Festlegung der Testanforderungen bis zur Bewertung unter Beweis gestellter Fähigkeiten, von entscheidender Bedeutung. ***Darüber hinaus kann die Zusammenarbeit mit Systemintegratoren und Originalausrüstungsherstellern sowie deren Unterstützung bei den Test- und Demonstrationsverfahren die Einführung der Ergebnisse des Programms erleichtern.*** Dies wird dazu beitragen, glaubwürdige Nachfragesignale zu setzen und spätere Entscheidungen bei der Beschaffung zu erleichtern. Darüber hinaus können mit dem Programm die Nachfrage gebündelt, innovative Beschaffungsmechanismen wie Innovationspartnerschaften genutzt und so die Einführung neuer Technologien und Güter unterstützt werden. Ferner können gemeinsame Plattformen und Dienste entwickelt werden, um den gemeinsamen operativen Bedürfnissen mehrerer Endnutzer gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 43
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms Tätigkeiten unterstützt werden, zu denen Feldversuche, Experimente und Demonstrationen gehören. Diese Tätigkeiten sollten es den Einrichtungen ermöglichen, innovative Lösungen unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben und in Echtzeit Rückmeldungen zu erhalten, mit deren Hilfe die Lösungen in einem iterativen Prozess verfeinert und verbessert werden können. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist in jeder Phase dieses Prozesses, von der Festlegung der Testanforderungen bis zur Bewertung unter Beweis gestellter Fähigkeiten, von entscheidender Bedeutung. ***Dies wird dazu beitragen, glaubwürdige Nachfragesignale zu setzen und*** spätere Entscheidungen bei der Beschaffung ***zu erleichtern***. Darüber hinaus können mit dem Programm die Nachfrage gebündelt, innovative Beschaffungsmechanismen wie Innovationspartnerschaften genutzt und so die Einführung neuer Technologien und Güter unterstützt werden. Ferner können gemeinsame Plattformen und Dienste entwickelt werden, um den gemeinsamen operativen Bedürfnissen mehrerer Endnutzer gerecht zu werden.	(12) Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms ***mindestens 75 % seines Budgets dafür vorgesehen werden,*** Tätigkeiten ***zu unterstützen, die von Konsortien aus KMU, öffentlichen Auftraggebern oder Auftraggebern durchgeführt werden und*** zu denen Feldversuche, Experimente und Demonstrationen gehören***, insbesondere unter Kriegsbedingungen, beispielsweise in der Ukraine***. Diese Tätigkeiten sollten es den Einrichtungen ermöglichen, innovative Lösungen unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben und in Echtzeit Rückmeldungen zu erhalten, mit deren Hilfe die Lösungen in einem iterativen Prozess verfeinert und verbessert werden können. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist in jeder Phase dieses Prozesses, von der Festlegung der Testanforderungen bis zur Bewertung unter Beweis gestellter Fähigkeiten ***und der Auswahl erfolgreicher Antragsteller***, von entscheidender Bedeutung. ***Dies sollte*** spätere Entscheidungen bei der Beschaffung ***sicherstellen***. Darüber hinaus können mit dem Programm die Nachfrage gebündelt, innovative Beschaffungsmechanismen wie Innovationspartnerschaften genutzt und so die Einführung neuer Technologien und Güter unterstützt werden. Ferner können gemeinsame Plattformen und Dienste entwickelt werden, um den gemeinsamen operativen Bedürfnissen mehrerer Endnutzer gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 44
Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms Tätigkeiten unterstützt werden, zu denen Feldversuche, Experimente und Demonstrationen gehören. Diese Tätigkeiten sollten es den Einrichtungen ermöglichen, innovative Lösungen unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben und in Echtzeit Rückmeldungen zu erhalten, mit deren Hilfe die Lösungen in einem iterativen Prozess verfeinert und verbessert werden können. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist in jeder Phase dieses Prozesses, von der Festlegung der Testanforderungen bis zur Bewertung unter Beweis gestellter Fähigkeiten, von entscheidender Bedeutung. Dies wird dazu beitragen, glaubwürdige Nachfragesignale zu setzen und spätere Entscheidungen bei der Beschaffung zu erleichtern. Darüber hinaus können mit dem Programm die Nachfrage gebündelt, innovative Beschaffungsmechanismen wie Innovationspartnerschaften genutzt und so die Einführung neuer Technologien und Güter unterstützt werden. Ferner können gemeinsame Plattformen und Dienste entwickelt werden, um den gemeinsamen operativen Bedürfnissen mehrerer Endnutzer gerecht zu werden.	(12) Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms Tätigkeiten unterstützt werden, zu denen Feldversuche, Experimente und Demonstrationen gehören. Diese Tätigkeiten sollten es den Einrichtungen ermöglichen, innovative Lösungen unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben und in Echtzeit Rückmeldungen zu erhalten, mit deren Hilfe die Lösungen in einem iterativen Prozess verfeinert und verbessert werden können. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ***und gegebenenfalls der NATO, der Ukraine, einschlägiger industrieller Akteure wie Hauptauftragnehmer, Unternehmen der obersten Zulieferebene und Einrichtungen zur Innovationsförderung*** ist in jeder Phase dieses Prozesses, von der Festlegung der Testanforderungen bis zur Bewertung unter Beweis gestellter Fähigkeiten, von entscheidender Bedeutung. Dies wird dazu beitragen, glaubwürdige Nachfragesignale zu setzen und spätere Entscheidungen bei der Beschaffung zu erleichtern. Darüber hinaus können mit dem Programm die Nachfrage gebündelt, innovative Beschaffungsmechanismen wie Innovationspartnerschaften genutzt und so die Einführung neuer Technologien und Güter unterstützt werden. Ferner können gemeinsame Plattformen und Dienste entwickelt werden, um den gemeinsamen operativen Bedürfnissen mehrerer Endnutzer gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 45
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms Tätigkeiten unterstützt werden, zu denen Feldversuche, Experimente und Demonstrationen gehören. Diese Tätigkeiten sollten es den Einrichtungen ermöglichen, innovative Lösungen unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben und in Echtzeit Rückmeldungen zu erhalten, mit deren Hilfe die Lösungen in einem iterativen Prozess verfeinert und verbessert werden können. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist in jeder Phase dieses Prozesses, von der Festlegung der Testanforderungen bis zur Bewertung unter Beweis gestellter Fähigkeiten, von entscheidender Bedeutung. Dies wird dazu beitragen, glaubwürdige Nachfragesignale zu setzen und spätere Entscheidungen bei der Beschaffung zu erleichtern. Darüber hinaus können mit dem Programm die Nachfrage gebündelt, innovative Beschaffungsmechanismen wie Innovationspartnerschaften genutzt und so die Einführung neuer Technologien und Güter unterstützt werden. Ferner können gemeinsame Plattformen und Dienste entwickelt werden, um den gemeinsamen operativen Bedürfnissen mehrerer Endnutzer gerecht zu werden.	(12) Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms Tätigkeiten unterstützt werden, zu denen Feldversuche, Experimente und Demonstrationen gehören. Diese Tätigkeiten sollten es den Einrichtungen ermöglichen, innovative Lösungen unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben und in Echtzeit Rückmeldungen zu erhalten, mit deren Hilfe die Lösungen in einem iterativen Prozess verfeinert und verbessert werden können. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist in jeder Phase dieses Prozesses, von der Festlegung der Testanforderungen bis zur Bewertung unter Beweis gestellter Fähigkeiten, von entscheidender Bedeutung***, wobei der Fortschritt der Projekttätigkeiten kontinuierlich überwacht wird***. Dies wird dazu beitragen, glaubwürdige Nachfragesignale zu setzen und spätere Entscheidungen bei der Beschaffung zu erleichtern. Darüber hinaus können mit dem Programm die Nachfrage gebündelt, innovative Beschaffungsmechanismen wie Innovationspartnerschaften genutzt und so die Einführung neuer Technologien und Güter unterstützt werden. Ferner können gemeinsame Plattformen und Dienste entwickelt werden, um den gemeinsamen operativen Bedürfnissen mehrerer Endnutzer gerecht zu werden.

Or. ro

Änderungsantrag 46
Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Mirosława Nykiel, Kamila Gasiuk-

Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms Tätigkeiten unterstützt werden, zu denen Feldversuche, Experimente und Demonstrationen gehören. Diese Tätigkeiten sollten es den Einrichtungen ermöglichen, innovative Lösungen unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben und in Echtzeit Rückmeldungen zu erhalten, mit deren Hilfe die Lösungen in einem iterativen Prozess verfeinert und verbessert werden können. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist in jeder Phase dieses Prozesses, von der Festlegung der Testanforderungen bis zur Bewertung unter Beweis gestellter Fähigkeiten, von entscheidender Bedeutung. Dies wird dazu beitragen, glaubwürdige Nachfragesignale zu setzen und spätere Entscheidungen bei der Beschaffung zu erleichtern. Darüber hinaus können mit dem Programm die Nachfrage gebündelt, innovative Beschaffungsmechanismen wie Innovationspartnerschaften genutzt und so die Einführung neuer Technologien und Güter unterstützt werden. Ferner können gemeinsame Plattformen und Dienste entwickelt werden, um den gemeinsamen operativen Bedürfnissen mehrerer Endnutzer gerecht zu werden.	(12) Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms Tätigkeiten unterstützt werden, zu denen Feldversuche, Experimente und Demonstrationen gehören***, wobei insbesondere auf die laufenden Arbeiten der Europäischen Verteidigungsagentur zurückgegriffen werden sollte***. Diese Tätigkeiten sollten es den Einrichtungen ermöglichen, innovative Lösungen unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben und in Echtzeit Rückmeldungen zu erhalten, mit deren Hilfe die Lösungen in einem iterativen Prozess verfeinert und verbessert werden können. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist in jeder Phase dieses Prozesses, von der Festlegung der Testanforderungen bis zur Bewertung unter Beweis gestellter Fähigkeiten, von entscheidender Bedeutung. Dies wird dazu beitragen, glaubwürdige Nachfragesignale zu setzen und spätere Entscheidungen bei der Beschaffung zu erleichtern. Darüber hinaus können mit dem Programm die Nachfrage gebündelt, innovative Beschaffungsmechanismen wie Innovationspartnerschaften genutzt und so die Einführung neuer Technologien und Güter unterstützt werden. Ferner können gemeinsame Plattformen und Dienste entwickelt werden, um den gemeinsamen operativen Bedürfnissen mehrerer Endnutzer gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 47
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms Tätigkeiten unterstützt werden, zu denen Feldversuche, Experimente und Demonstrationen gehören. Diese Tätigkeiten sollten es den Einrichtungen ermöglichen, innovative Lösungen unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben und in Echtzeit Rückmeldungen zu erhalten, mit deren Hilfe die Lösungen in einem iterativen Prozess verfeinert und verbessert werden können. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist in jeder Phase dieses Prozesses, von der Festlegung der Testanforderungen bis zur Bewertung unter Beweis gestellter Fähigkeiten, von entscheidender Bedeutung. Dies wird dazu beitragen, glaubwürdige Nachfragesignale zu setzen und spätere Entscheidungen bei der Beschaffung zu erleichtern. Darüber hinaus ***können*** mit dem Programm ***die Nachfrage gebündelt, innovative Beschaffungsmechanismen wie Innovationspartnerschaften genutzt und so die Einführung neuer Technologien und Güter unterstützt werden***. Ferner können gemeinsame Plattformen und Dienste entwickelt werden, um den gemeinsamen operativen Bedürfnissen mehrerer Endnutzer gerecht zu werden.	(12) Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms Tätigkeiten unterstützt werden, zu denen Feldversuche, Experimente und Demonstrationen gehören. Diese Tätigkeiten sollten es den Einrichtungen ermöglichen, innovative Lösungen unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben und in Echtzeit Rückmeldungen zu erhalten, mit deren Hilfe die Lösungen in einem iterativen Prozess verfeinert und verbessert werden können. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist in jeder Phase dieses Prozesses, von der Festlegung der Testanforderungen bis zur Bewertung unter Beweis gestellter Fähigkeiten, von entscheidender Bedeutung. Dies wird dazu beitragen, glaubwürdige Nachfragesignale zu setzen und spätere Entscheidungen bei der Beschaffung zu erleichtern. Darüber hinaus ***sollte*** mit dem Programm ***der Übergang von Erprobung und Demonstration zu nationaler oder multinationaler Beschaffung durch Kofinanzierungsmechanismen unterstützt werden, die mit Beschaffungszusagen, ersten Produktionslosen und industrieller Skalierung verknüpft sind***. Ferner können gemeinsame Plattformen und Dienste entwickelt werden, um den gemeinsamen operativen Bedürfnissen mehrerer Endnutzer gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 48
Nicolás Pascual de la Parte, Eszter Lakos, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(12a) Sind neu entstehende und disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung erfolgreich getestet, erprobt oder demonstriert worden, sollten die Begünstigten dabei unterstützt werden, glaubwürdige Wege zur Markteinführung, zur Finanzierung der Skalierung und zur Integration in komplexere Verteidigungssysteme zu ermitteln. Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms Kontaktvermittlungs- und Investitionsreife-Maßnahmen erleichtert werden, an denen innovative KMU, einschließlich Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die Streitkräfte der Mitgliedstaaten, einschlägige Akteure der europäischen Verteidigungsindustrie, einschließlich Hauptauftragnehmer, Systemintegratoren und Unternehmen der obersten Zulieferebene, sowie private Investoren beteiligt sind, wobei fairer Wettbewerb, Gleichbehandlung und der Schutz des geistigen Eigentums gewahrt bleiben sollten.

Or. en

Änderungsantrag 49
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) **Darüber hinaus sollten mit dem Programm innovative Verteidigungslösungen unterstützt werden, die zum Schutz, zur Überwachung und zur Resilienz strategischer europäischer Infrastruktur beitragen, einschließlich maritimer Infrastruktur, Unterwasser-Kommunikationsverbindungen, Energieinfrastruktur und kritischer Versorgungskorridore, angesichts der**

zunehmenden Häufigkeit hybrider Bedrohungen und vorsätzlicher Sabotageakte gegen solche Anlagen.

Or. en

Begründung

Strategische Infrastruktur, einschließlich Unterseekabeln, maritimer Infrastruktur, Energienetzen und kritischer Versorgungskorridore, ist für die Union und ihre Mitgliedstaaten zu einem wachsenden Sicherheitsanliegen geworden. Mit dieser Änderung wird dafür gesorgt, dass im Rahmen von AGILE auch innovative Verteidigungslösungen unterstützt werden, die dem Schutz und der Resilienz solcher Anlagen dienen, wobei die Änderung uneingeschränkt mit den Zielen des Programms in Bezug auf Verteidigungsbereitschaft, rasche Einsatzfähigkeit und operative Innovation im Einklang steht.

Änderungsantrag 50
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Weltraumgestützte Fähigkeiten sind zu einer unverzichtbaren Voraussetzung für moderne Verteidigungs- und Sicherheitsoperationen geworden und stellen kritische Funktionen wie Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung, sichere Kommunikation, Ortung, Navigation und Zeiterfassung sowie Frühwarnsysteme bereit. Darüber hinaus ist die Resilienz und Reaktionsfähigkeit des europäischen Raumfahrtsektors angesichts der zunehmenden Abhängigkeit der Streitkräfte von weltraumgestützten Ressourcen in Verbindung mit der wachsenden Anfälligkeit der Weltrauminfrastruktur für Bedrohungen eine strategische Priorität. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 wird der Weltraum im Rahmen der von der EU und ihren Mitgliedstaaten festgelegten	(13) Weltraumgestützte Fähigkeiten sind zu einer unverzichtbaren Voraussetzung für moderne Verteidigungs- und Sicherheitsoperationen geworden und stellen kritische Funktionen wie Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung, sichere Kommunikation, Ortung, Navigation und Zeiterfassung sowie Frühwarnsysteme bereit. Darüber hinaus ist die Resilienz und Reaktionsfähigkeit des europäischen Raumfahrtsektors angesichts der zunehmenden Abhängigkeit der Streitkräfte von weltraumgestützten Ressourcen in Verbindung mit der wachsenden Anfälligkeit der Weltrauminfrastruktur für Bedrohungen eine strategische Priorität. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 wird der Weltraum im Rahmen der von der EU und ihren Mitgliedstaaten festgelegten

vorrangigen Fähigkeitsbereiche als wichtiger strategischer Enabler hervorgehoben, und im Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft wird ein europäischer Weltraumschild als mögliche Leitinitiative vorgeschlagen. Die Tatsache, dass Weltraumtechnologien und -dienste einen doppelten Verwendungszweck haben, bedeutet, dass sich Innovationen im Weltraumsektor direkt und unmittelbar auf die Verteidigungsfähigkeiten auswirken und dass die verteidigungsbezogene Nachfrage die Entwicklung und Vermarktung europäischer Weltraumtechnologien beschleunigen kann. Mit dem Programm sollte daher die Entwicklung innovativer weltraumgestützter Verteidigungsfähigkeiten durch die Einbeziehung neuer Marktteilnehmer und nichttraditioneller Akteure unterstützt werden, um die strategische Autonomie der Union im Weltraum zu erhöhen und die EDTIB zu stärken. Dazu gehören auch Beiträge zur Entwicklung eines künftigen staatlichen Erdbeobachtungsdienstes (Earth Observation Governmental Service, EOGS) mit autonomen, resilienten und für Verteidigungszwecke geeigneten Erdbeobachtungsfähigkeiten. Mit dem Programm sollten auch Tätigkeiten im Bereich Weltraum unterstützt werden, um die Einführung weltraumgestützter Verteidigungsfähigkeiten durch die Mitgliedstaaten und die EU im Einklang mit dem Weltraumprogramm, dem Programm für sichere Konnektivität oder den Tätigkeiten des Satellitenzentrums der EU (SatCen) zu beschleunigen, wobei gleichzeitig die Kohärenz mit den einschlägigen weltraumbezogenen Initiativen der Union sichergestellt werden muss.

vorrangigen Fähigkeitsbereiche als wichtiger strategischer Enabler hervorgehoben, und im Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft wird ein europäischer Weltraumschild als mögliche Leitinitiative vorgeschlagen. Die Tatsache, dass Weltraumtechnologien und -dienste einen doppelten Verwendungszweck haben, bedeutet, dass sich Innovationen im Weltraumsektor direkt und unmittelbar auf die Verteidigungsfähigkeiten auswirken und dass die verteidigungsbezogene Nachfrage die Entwicklung und Vermarktung europäischer Weltraumtechnologien beschleunigen kann. Mit dem Programm sollte daher die Entwicklung innovativer weltraumgestützter Verteidigungsfähigkeiten durch die Einbeziehung neuer Marktteilnehmer und nichttraditioneller Akteure unterstützt werden, um die strategische Autonomie der Union im Weltraum zu erhöhen und die EDTIB zu stärken. Dazu gehören auch Beiträge zur Entwicklung eines künftigen staatlichen Erdbeobachtungsdienstes (Earth Observation Governmental Service, EOGS) mit autonomen, resilienten und für Verteidigungszwecke geeigneten Erdbeobachtungsfähigkeiten. Mit dem Programm sollten auch Tätigkeiten im Bereich Weltraum unterstützt werden, um die Einführung weltraumgestützter Verteidigungsfähigkeiten durch die Mitgliedstaaten und die EU im Einklang mit dem Weltraumprogramm, dem Programm für sichere Konnektivität oder den Tätigkeiten des Satellitenzentrums der EU (SatCen) zu beschleunigen, wobei gleichzeitig die Kohärenz mit den einschlägigen weltraumbezogenen Initiativen der Union sichergestellt werden muss***, einschließlich staatlicher Erdbeobachtung, sicherer weltraumgestützter Kommunikation und damit verbundener Fähigkeiten, die für die Überwachung und die Lageerfassung entlang der Außengrenzen der Union relevant sind***. ***Etwaige Umschichtungen***

aus dem EU-Weltraumprogramm und dem Programm für sichere Konnektivität zugunsten des Programms sollten die operative Kapazität dieser Programme nicht beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 51
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Weltraumgestützte Fähigkeiten sind zu einer unverzichtbaren Voraussetzung für moderne Verteidigungs- und Sicherheitsoperationen geworden und stellen kritische Funktionen wie Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung, sichere Kommunikation, Ortung, Navigation und Zeiterfassung sowie Frühwarnsysteme bereit. Darüber hinaus ist die Resilienz und Reaktionsfähigkeit des europäischen Raumfahrtsektors angesichts der zunehmenden Abhängigkeit der Streitkräfte von weltraumgestützten Ressourcen in Verbindung mit der wachsenden Anfälligkeit der Weltrauminfrastruktur für Bedrohungen eine strategische Priorität. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 wird der Weltraum im Rahmen der von der EU und ihren Mitgliedstaaten festgelegten vorrangigen Fähigkeitsbereiche als wichtiger strategischer Enabler hervorgehoben, und im Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft wird ein europäischer Weltraumschild als mögliche Leitinitiative vorgeschlagen. Die Tatsache, dass Weltraumtechnologien und -dienste einen doppelten Verwendungszweck haben, bedeutet, dass sich Innovationen im	(13) Weltraumgestützte Fähigkeiten sind zu einer unverzichtbaren Voraussetzung für moderne Verteidigungs- und Sicherheitsoperationen geworden und stellen kritische Funktionen wie Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung, sichere Kommunikation, Ortung, Navigation und Zeiterfassung sowie Frühwarnsysteme bereit. Darüber hinaus ist die Resilienz und Reaktionsfähigkeit des europäischen Raumfahrtsektors angesichts der zunehmenden Abhängigkeit der Streitkräfte von weltraumgestützten Ressourcen in Verbindung mit der wachsenden Anfälligkeit der Weltrauminfrastruktur für Bedrohungen eine strategische Priorität. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 wird der Weltraum im Rahmen der von der EU und ihren Mitgliedstaaten festgelegten vorrangigen Fähigkeitsbereiche als wichtiger strategischer Enabler hervorgehoben, und im Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft wird ein europäischer Weltraumschild als mögliche Leitinitiative vorgeschlagen. Die Tatsache, dass Weltraumtechnologien und -dienste einen doppelten Verwendungszweck haben, bedeutet, dass sich Innovationen im

Weltraumsektor direkt und unmittelbar auf die Verteidigungsfähigkeiten auswirken und dass die verteidigungsbezogene Nachfrage die Entwicklung und Vermarktung europäischer Weltraumtechnologien beschleunigen kann. Mit dem Programm sollte daher die Entwicklung innovativer weltraumgestützter Verteidigungsfähigkeiten durch die Einbeziehung neuer Marktteilnehmer und nichttraditioneller Akteure unterstützt werden, um die strategische Autonomie der Union im Weltraum zu erhöhen und die EDTIB zu stärken. Dazu gehören auch Beiträge zur Entwicklung eines künftigen staatlichen Erdbeobachtungsdienstes (Earth Observation Governmental Service, EOGS) mit autonomen, resilienten und für Verteidigungszwecke geeigneten Erdbeobachtungsfähigkeiten. Mit dem Programm sollten auch Tätigkeiten im Bereich Weltraum unterstützt werden, um die Einführung weltraumgestützter Verteidigungsfähigkeiten durch die Mitgliedstaaten und die EU im Einklang mit dem Weltraumprogramm, dem Programm für sichere Konnektivität oder den Tätigkeiten des Satellitenzentrums der EU (SatCen) zu beschleunigen, wobei gleichzeitig die Kohärenz mit den einschlägigen weltraumbezogenen Initiativen der Union sichergestellt werden muss.	Weltraumsektor direkt und unmittelbar auf die Verteidigungsfähigkeiten auswirken und dass die verteidigungsbezogene Nachfrage die Entwicklung und Vermarktung europäischer Weltraumtechnologien beschleunigen kann. Mit dem Programm sollte daher die Entwicklung innovativer weltraumgestützter Verteidigungsfähigkeiten durch die Einbeziehung neuer Marktteilnehmer und nichttraditioneller Akteure unterstützt werden, um die strategische Autonomie der Union im Weltraum zu erhöhen und die EDTIB zu stärken. Dazu gehören auch Beiträge zur Entwicklung eines künftigen staatlichen Erdbeobachtungsdienstes (Earth Observation Governmental Service, EOGS) mit autonomen, resilienten und für Verteidigungszwecke geeigneten Erdbeobachtungsfähigkeiten. Mit dem Programm sollten auch Tätigkeiten im Bereich Weltraum unterstützt werden, um die Einführung weltraumgestützter Verteidigungsfähigkeiten durch die Mitgliedstaaten und die EU im Einklang mit dem Weltraumprogramm, dem Programm für sichere Konnektivität oder den Tätigkeiten des Satellitenzentrums der EU (SatCen) zu beschleunigen, wobei gleichzeitig die Kohärenz mit den einschlägigen weltraumbezogenen Initiativen der Union sichergestellt werden muss. ***In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass Finanzmittel für Weltraumzwecke ausreichend zweckgebunden werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Raumfahrtsektors zu sichern und dafür zu sorgen, dass keine Mittel zulasten des Raumfahrtsektors umgeschichtet werden.***
	Or. en

Änderungsantrag 52
Merja Kyllönen, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Reale Testumgebungen unter extremen klimatischen und geografischen Bedingungen, einschließlich arktischer und subarktischer Regionen, sind von wesentlicher Bedeutung für die Validierung von Verteidigungstechnologien, die für den Einsatz in schwierigen operativen Umgebungen und entlang der Außengrenzen der Union bestimmt sind.

Or. en

Änderungsantrag 53
Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Annahme von Arbeitsprogrammen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011[6] wahrgenommen werden. ***Um die rasche Annahme dieser Arbeitsprogramme und letztlich die Durchführung des Programms zugunsten des europäischen KMU-Ökosystems im Verteidigungsbereich zu gewährleisten, sollte die Kommission das Beratungsverfahren nach Artikel 4 der genannten Verordnung anwenden können.***	(14) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Annahme von Arbeitsprogrammen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011[6] wahrgenommen werden.
[6] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates	[6] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der Vorschriften und allgemeinen Grundsätze bezüglich der Kontrolle der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission.

vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der Vorschriften und allgemeinen Grundsätze bezüglich der Kontrolle der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 54
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Annahme von Arbeitsprogrammen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011[6] wahrgenommen werden. ***Um die rasche Annahme dieser Arbeitsprogramme und letztlich die Durchführung*** des Programms ***zugunsten des europäischen KMU-Ökosystems im Verteidigungsbereich zu gewährleisten***, sollte die Kommission ***das Beratungsverfahren*** nach Artikel ***4*** der genannten Verordnung anwenden ***können***.	(14) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Annahme von Arbeitsprogrammen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011[6] wahrgenommen werden. ***Um sicherzustellen, dass die im Rahmen*** des Programms ***unterstützten Maßnahmen dem Fähigkeitsbedarf der Streitkräfte der Mitgliedstaaten entsprechen und geförderte Start-up-Unternehmen wirksam mit ihren potenziellen Endkunden in Verbindung gebracht werden***, sollte die Kommission ***das Prüfverfahren*** nach Artikel ***5*** der genannten Verordnung anwenden ***und so die förmliche Einbeziehung der Mitgliedstaaten in das Arbeitsprogramm und die unmittelbare Berücksichtigung ihres Fähigkeitsbedarfs sicherstellen***.
[6] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der Vorschriften und allgemeinen Grundsätze bezüglich der Kontrolle der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission.	[6] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der Vorschriften und allgemeinen Grundsätze bezüglich der Kontrolle der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 55
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse ***für*** die die Annahme von Arbeitsprogrammen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011[6] wahrgenommen werden. Um die rasche Annahme dieser Arbeitsprogramme und letztlich die Durchführung des Programms zugunsten des europäischen KMU-Ökosystems im Verteidigungsbereich zu gewährleisten, sollte die Kommission das Beratungsverfahren nach Artikel 4 der genannten Verordnung anwenden können.	(14) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse ***in Bezug auf*** die Annahme von Arbeitsprogrammen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011[6] wahrgenommen werden. Um die rasche Annahme dieser Arbeitsprogramme und letztlich die Durchführung des Programms zugunsten des europäischen KMU-Ökosystems im Verteidigungsbereich zu gewährleisten, sollte die Kommission das Beratungsverfahren nach Artikel 4 der genannten Verordnung anwenden können.
[6] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der Vorschriften und allgemeinen Grundsätze bezüglich der Kontrolle der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission.	[6] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der Vorschriften und allgemeinen Grundsätze bezüglich der Kontrolle der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 56
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(14a) Um unnötige Doppelarbeit und Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu vermeiden, insbesondere angesichts der zunehmenden Zahl von Instrumenten und Ausschüssen der Union, an denen sie mitwirken müssen, sollte sich das Programm bei der Annahme des Arbeitsprogramms auf den bestehenden EDF-Ausschuss stützen. Durch die Nutzung des EDF-Ausschusses anstelle der Einrichtung eines gesonderten zusätzlichen Ausschusses für AGILE würden die Kontinuität des Fachwissens sichergestellt, Doppelarbeit vermieden, der Verwaltungs- und Verfahrensaufwand verringert, die Kohärenz zwischen dem Programm und dem EDF sichergestellt und seine rasche Durchführung ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 57
Hélder Sousa Silva

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Arbeitsprogramm sollten Herausforderungen festgelegt werden, die als Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für spezifische Bedarfe im Verteidigungsbereich definiert sind***; diese Bedarfe sollten in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines strukturierten Prozesses ermittelt werden, an dem die Mitgliedstaaten beteiligt sind***, sodass die geförderten Vorhaben auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck können auch Beiträge wichtiger Industriezweige und der EDA in das Arbeitsprogramm einfließen, damit es	(15) Im Arbeitsprogramm sollten Herausforderungen festgelegt werden, die als Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für spezifische Bedarfe im Verteidigungsbereich definiert sind, ***die auf der Grundlage der EU-Fähigkeitsprioritäten ermittelt werden, die sich aus dem Fähigkeitenentwicklungsplan ableiten und gegebenenfalls durch die im Rahmen der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) ermittelten Lücken und Chancen, die im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 festgelegten vorrangigen Fähigkeitsbereiche und die***

spezifischen, einsatzorientierten Bedarfen an Fähigkeiten gerecht wird. In jedem Fall sollte solchen Herausforderungen Vorrang eingeräumt werden, deren Bewältigung von möglichst vielen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die eine echte gemeinsame Nachfrage und strategische Ausrichtung widerspiegeln und zur Verteidigungsbereitschaft der EU insgesamt beitragen. ***Um die gesamte Bandbreite möglicher Innovationen abzudecken, sollte das Programm auch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen, bei denen umfassendere Innovationsziele im Verteidigungsbereich verfolgt werden.*** Bei der Auswahl von Vorhaben im Rahmen dieser Aufforderungen und Herausforderungen sollte die Kommission sicherstellen, dass das Programm zur Stärkung der Kapazitäten der Verteidigungsindustrie in der gesamten Union und zur Bewältigung dringender und dauerhafter Bedrohungen beiträgt.

sich aus den europäischen Leitinitiativen für die Bereitschaft ergebenden operativen Anforderungen ergänzt werden, sodass die geförderten Vorhaben auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck können auch Beiträge wichtiger Industriezweige und der EDA in das Arbeitsprogramm einfließen, damit es spezifischen, einsatzorientierten Bedarfen an Fähigkeiten gerecht wird. ***Die Europäische Verteidigungsagentur sollte als die für den Fähigkeitenentwicklungsplan zuständige Einrichtung und als Gastgeberin des Hubs für EU-Verteidigungsinnovation (HEDI) sowie der Europäische Auswärtige Dienst, einschließlich des Militärstabs der EU, eng in die Ermittlung der Herausforderungen einbezogen werden. Das Arbeitsprogramm kann auf streng beratender Grundlage auf Beiträge etablierter Akteure der Verteidigungsindustrie zurückgreifen, sofern diese Beiträge die Gestaltung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nicht in einer Weise beeinflussen, die dem fairen Wettbewerb oder der Beteiligung neuer Akteure im Verteidigungsbereich, insbesondere KMU und innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, abträglich ist.*** In jedem Fall sollte solchen Herausforderungen Vorrang eingeräumt werden, deren Bewältigung von möglichst vielen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die eine echte gemeinsame Nachfrage und strategische Ausrichtung widerspiegeln und zur Verteidigungsbereitschaft der EU insgesamt beitragen. Bei der Auswahl von Vorhaben im Rahmen dieser Aufforderungen und Herausforderungen sollte die Kommission sicherstellen, dass das Programm zur Stärkung der Kapazitäten der Verteidigungsindustrie in der gesamten Union und zur Bewältigung dringender und dauerhafter Bedrohungen

beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 58
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Arbeitsprogramm sollten Herausforderungen festgelegt werden, die als Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für spezifische Bedarfe im Verteidigungsbereich definiert sind; diese Bedarfe sollten in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines strukturierten Prozesses ermittelt werden, an dem die Mitgliedstaaten beteiligt sind, sodass die geförderten Vorhaben auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck können auch Beiträge wichtiger Industriezweige und der EDA in das Arbeitsprogramm einfließen, damit es spezifischen, einsatzorientierten Bedarfen an Fähigkeiten gerecht wird. In jedem Fall sollte solchen Herausforderungen Vorrang eingeräumt werden, deren Bewältigung von möglichst vielen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die eine echte gemeinsame Nachfrage und strategische Ausrichtung widerspiegeln und zur Verteidigungsbereitschaft der EU insgesamt beitragen. Um die gesamte Bandbreite möglicher Innovationen abzudecken, sollte das Programm auch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen, bei denen umfassendere Innovationsziele im Verteidigungsbereich verfolgt werden. Bei der Auswahl von Vorhaben im Rahmen dieser Aufforderungen und Herausforderungen sollte die Kommission	(15) Im Arbeitsprogramm sollten Herausforderungen festgelegt werden, die als Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für spezifische Bedarfe im Verteidigungsbereich definiert sind; diese Bedarfe sollten in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines strukturierten Prozesses ermittelt werden, an dem die Mitgliedstaaten beteiligt sind, sodass die geförderten Vorhaben auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck können auch Beiträge wichtiger Industriezweige***, von KMU, Start-up-Unternehmen, Scale-up-Unternehmen, spezialisierten Lieferanten, einschlägigen Industrieverbänden, Test- und Zertifizierungsstellen*** und der EDA in das Arbeitsprogramm einfließen, damit es spezifischen, einsatzorientierten Bedarfen an Fähigkeiten gerecht wird. In jedem Fall sollte solchen Herausforderungen Vorrang eingeräumt werden, deren Bewältigung von möglichst vielen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die eine echte gemeinsame Nachfrage und strategische Ausrichtung widerspiegeln und zur Verteidigungsbereitschaft der EU insgesamt beitragen***, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen werden sollte, die Kapazitäten der Verteidigungsindustrie in der gesamten Union zu mobilisieren, auch in kleinen und mittleren Mitgliedstaaten und in***

sicherstellen, dass das Programm zur Stärkung der Kapazitäten der Verteidigungsindustrie in der gesamten Union und zur Bewältigung dringender und dauerhafter Bedrohungen beiträgt.

Mitgliedstaaten, die erhöhten Sicherheitsrisiken ausgesetzt sind. Um die gesamte Bandbreite möglicher Innovationen abzudecken, sollte das Programm auch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen, bei denen umfassendere Innovationsziele im Verteidigungsbereich verfolgt werden. Bei der Auswahl von Vorhaben im Rahmen dieser Aufforderungen und Herausforderungen sollte die Kommission sicherstellen, dass das Programm zur Stärkung der Kapazitäten der Verteidigungsindustrie in der gesamten Union und zur Bewältigung dringender und dauerhafter Bedrohungen beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 59
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Arbeitsprogramm sollten Herausforderungen festgelegt werden, die als Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für spezifische Bedarfe im Verteidigungsbereich definiert sind; diese Bedarfe sollten in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines strukturierten Prozesses ermittelt werden, an dem die Mitgliedstaaten beteiligt sind, sodass die geförderten Vorhaben auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck können auch Beiträge wichtiger Industriezweige und der EDA in das Arbeitsprogramm einfließen, damit es spezifischen, einsatzorientierten Bedarfen an Fähigkeiten gerecht wird. In jedem Fall sollte solchen Herausforderungen Vorrang eingeräumt werden, deren Bewältigung	(15) Im Arbeitsprogramm sollten Herausforderungen festgelegt werden, die als Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für spezifische Bedarfe im Verteidigungsbereich definiert sind; diese Bedarfe sollten in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines strukturierten Prozesses ermittelt werden, an dem die Mitgliedstaaten beteiligt sind, sodass die geförderten Vorhaben auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck können auch Beiträge wichtiger Industriezweige und der EDA in das Arbeitsprogramm einfließen, damit es spezifischen, einsatzorientierten Bedarfen an Fähigkeiten gerecht wird. In jedem Fall sollte solchen Herausforderungen Vorrang eingeräumt werden, deren Bewältigung

von möglichst vielen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die eine echte gemeinsame Nachfrage und strategische Ausrichtung widerspiegeln und zur Verteidigungsbereitschaft der EU insgesamt beitragen. Um die gesamte Bandbreite möglicher Innovationen abzudecken, sollte das Programm auch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen, bei denen umfassendere Innovationsziele im Verteidigungsbereich verfolgt werden. Bei der Auswahl von Vorhaben im Rahmen dieser Aufforderungen und Herausforderungen sollte die Kommission sicherstellen, dass das Programm zur Stärkung der Kapazitäten der Verteidigungsindustrie in der gesamten Union und zur Bewältigung dringender und dauerhafter Bedrohungen beiträgt.

von möglichst vielen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die eine echte gemeinsame Nachfrage und strategische Ausrichtung widerspiegeln und zur Verteidigungsbereitschaft der EU insgesamt beitragen. Um die gesamte Bandbreite möglicher Innovationen abzudecken, sollte das Programm auch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen, bei denen umfassendere Innovationsziele im Verteidigungsbereich verfolgt werden. Bei der Auswahl von Vorhaben im Rahmen dieser Aufforderungen und Herausforderungen sollte die Kommission sicherstellen, dass das Programm zur Stärkung der Kapazitäten der Verteidigungsindustrie in der gesamten Union und zur Bewältigung dringender und dauerhafter Bedrohungen beiträgt. ***Das Arbeitsprogramm sollte auf klar dokumentierten, von den Mitgliedstaaten übermittelten Fähigkeitsbedarfen beruhen und nicht so gestaltet werden, dass ein im Voraus festgelegter Wirtschaftsteilnehmer, Technologieanbieter oder ein im Voraus festgelegtes Industriekonsortium unmittelbar oder mittelbar begünstigt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 60
Nicolás Pascual de la Parte, Eszter Lakos, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Arbeitsprogramm sollten Herausforderungen festgelegt werden, die als Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für spezifische Bedarfe im Verteidigungsbereich definiert sind; diese Bedarfe sollten in Abstimmung mit den	(15) Im Arbeitsprogramm sollten Herausforderungen festgelegt werden, die als Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für spezifische Bedarfe im Verteidigungsbereich definiert sind; diese Bedarfe sollten in Abstimmung mit den

Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines strukturierten Prozesses ermittelt werden, an dem die Mitgliedstaaten beteiligt sind, sodass die geförderten Vorhaben auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck ***können*** auch Beiträge wichtiger Industriezweige und der EDA in das Arbeitsprogramm einfließen, damit es spezifischen, einsatzorientierten Bedarfen an Fähigkeiten gerecht wird. In jedem Fall sollte solchen Herausforderungen Vorrang eingeräumt werden, deren Bewältigung von möglichst vielen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die eine echte gemeinsame Nachfrage und strategische Ausrichtung widerspiegeln und zur Verteidigungsbereitschaft der EU insgesamt beitragen. Um die gesamte Bandbreite möglicher Innovationen abzudecken, sollte das Programm auch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen, bei denen umfassendere Innovationsziele im Verteidigungsbereich verfolgt werden. Bei der Auswahl der Projekte im Rahmen solcher Aufforderungen und Herausforderungen sollte die Kommission sicherstellen, dass das Programm zur Stärkung der verteidigungsindustriellen Kapazitäten in der gesamten Union beiträgt und dringenden sowie dauerhaften Bedrohungen begegnet.	Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines strukturierten Prozesses ermittelt werden, an dem die Mitgliedstaaten beteiligt sind, sodass die geförderten Vorhaben auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck ***sollten*** auch Beiträge wichtiger Industriezweige und der EDA***, insbesondere im Rahmen der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) und des Fähigkeitenentwicklungsplans (CDP),*** in das Arbeitsprogramm einfließen, damit es spezifischen, einsatzorientierten Bedarfen an Fähigkeiten gerecht wird. In jedem Fall sollte solchen Herausforderungen Vorrang eingeräumt werden, deren Bewältigung von möglichst vielen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die eine echte gemeinsame Nachfrage und strategische Ausrichtung widerspiegeln und zur Verteidigungsbereitschaft der EU insgesamt beitragen. Um die gesamte Bandbreite möglicher Innovationen abzudecken, sollte das Programm auch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen, bei denen umfassendere Innovationsziele im Verteidigungsbereich verfolgt werden. Bei der Auswahl der Projekte im Rahmen solcher Aufforderungen und Herausforderungen sollte die Kommission sicherstellen, dass das Programm zur Stärkung der verteidigungsindustriellen Kapazitäten in der gesamten Union beiträgt und dringenden sowie dauerhaften Bedrohungen begegnet.

Or. en

Änderungsantrag 61
Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Arbeitsprogramm sollten Herausforderungen festgelegt werden, die als Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für spezifische Bedarfe im Verteidigungsbereich definiert sind; diese Bedarfe sollten in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines strukturierten Prozesses ermittelt werden, an dem die Mitgliedstaaten beteiligt sind, sodass die geförderten Vorhaben auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck können auch Beiträge wichtiger Industriezweige ***und*** der EDA in das Arbeitsprogramm einfließen, damit es spezifischen, einsatzorientierten Bedarfen an Fähigkeiten gerecht wird. In jedem Fall sollte solchen Herausforderungen Vorrang eingeräumt werden, deren Bewältigung von möglichst vielen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die eine echte gemeinsame Nachfrage und strategische Ausrichtung widerspiegeln und zur Verteidigungsbereitschaft der EU insgesamt beitragen. Um die gesamte Bandbreite möglicher Innovationen abzudecken, sollte das Programm auch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen, bei denen umfassendere Innovationsziele im Verteidigungsbereich verfolgt werden. Bei der Auswahl von Vorhaben im Rahmen dieser Aufforderungen und Herausforderungen sollte die Kommission sicherstellen, dass das Programm zur Stärkung der Kapazitäten der Verteidigungsindustrie in der gesamten Union und zur Bewältigung dringender und dauerhafter Bedrohungen beiträgt.	(15) Im Arbeitsprogramm sollten Herausforderungen festgelegt werden, die als Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für spezifische Bedarfe im Verteidigungsbereich definiert sind; diese Bedarfe sollten in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ***und gegebenenfalls mit der NATO und der Ukraine*** und auf der Grundlage eines strukturierten Prozesses ermittelt werden, an dem die Mitgliedstaaten beteiligt sind, sodass die geförderten Vorhaben auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck können auch Beiträge wichtiger Industriezweige***,*** der EDA ***und der NATO*** in das Arbeitsprogramm einfließen, damit es spezifischen, einsatzorientierten Bedarfen an Fähigkeiten gerecht wird. In jedem Fall sollte solchen Herausforderungen Vorrang eingeräumt werden, deren Bewältigung von möglichst vielen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die eine echte gemeinsame Nachfrage und strategische Ausrichtung widerspiegeln und zur Verteidigungsbereitschaft der EU insgesamt beitragen. Um die gesamte Bandbreite möglicher Innovationen abzudecken, sollte das Programm auch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen, bei denen umfassendere Innovationsziele im Verteidigungsbereich verfolgt werden. Bei der Auswahl von Vorhaben im Rahmen dieser Aufforderungen und Herausforderungen sollte die Kommission sicherstellen, dass das Programm zur Stärkung der Kapazitäten der Verteidigungsindustrie in der gesamten Union***, auch durch die Beteiligung von Einrichtungen aus Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Ökosystemen der Verteidigungsinnovation,*** und zur Bewältigung ***drängender,*** dringender und dauerhafter Bedrohungen beiträgt.

Änderungsantrag 62
Elena Donazzan, Reinis Pozņaks, Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Arbeitsprogramm sollten Herausforderungen festgelegt werden, die als Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für spezifische Bedarfe im Verteidigungsbereich definiert sind; diese Bedarfe sollten in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines strukturierten Prozesses ermittelt werden, an dem die Mitgliedstaaten beteiligt sind, sodass die geförderten Vorhaben auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck können auch Beiträge wichtiger Industriezweige und der EDA in das Arbeitsprogramm einfließen, damit es spezifischen, einsatzorientierten Bedarfen an Fähigkeiten gerecht wird. In jedem Fall sollte solchen Herausforderungen Vorrang eingeräumt werden, deren Bewältigung von möglichst vielen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die eine echte gemeinsame Nachfrage und strategische Ausrichtung widerspiegeln und zur Verteidigungsbereitschaft der EU insgesamt beitragen. Um die gesamte Bandbreite möglicher Innovationen abzudecken, sollte das Programm auch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen, bei denen umfassendere Innovationsziele im Verteidigungsbereich verfolgt werden. Bei der Auswahl von Vorhaben im Rahmen dieser Aufforderungen und Herausforderungen sollte die Kommission sicherstellen, dass das Programm zur Stärkung der Kapazitäten der	(15) Im Arbeitsprogramm sollten Herausforderungen festgelegt werden, die als Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für spezifische Bedarfe im Verteidigungsbereich definiert sind; diese Bedarfe sollten in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines strukturierten Prozesses ermittelt werden, an dem die Mitgliedstaaten beteiligt sind, sodass die geförderten Vorhaben auf den tatsächlichen und vorrangigen Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Zu diesem Zweck können auch Beiträge wichtiger Industriezweige und der EDA in das Arbeitsprogramm einfließen, damit es spezifischen, einsatzorientierten Bedarfen an Fähigkeiten gerecht wird ***und die Durchführbarkeit und wirksame Einführung unterstützter Lösungen bewertet werden können***. In jedem Fall sollte solchen Herausforderungen Vorrang eingeräumt werden, deren Bewältigung von möglichst vielen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die eine echte gemeinsame Nachfrage und strategische Ausrichtung widerspiegeln und zur Verteidigungsbereitschaft der EU insgesamt beitragen. Um die gesamte Bandbreite möglicher Innovationen abzudecken, sollte das Programm auch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen, bei denen umfassendere Innovationsziele im Verteidigungsbereich verfolgt werden. Bei der Auswahl von Vorhaben im Rahmen dieser Aufforderungen und

Verteidigungsindustrie in der gesamten Union und zur Bewältigung dringender und dauerhafter Bedrohungen beiträgt.	Herausforderungen sollte die Kommission sicherstellen, dass das Programm zur Stärkung der Kapazitäten der Verteidigungsindustrie in der gesamten Union und zur Bewältigung dringender und dauerhafter Bedrohungen beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 63
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Um Transparenz und demokratische Kontrolle des Programms sicherzustellen, sollte die Kommission dessen Durchführung überwachen und seine Wirksamkeit bei der Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele bewerten. Die Kommission sollte einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms veröffentlichen, der Informationen über die Verteilung der Unterstützung auf KMU, die geografische Verteilung der unterstützten Einrichtungen in der Union und in assoziierten Ländern, die thematische Verteilung der unterstützten Tätigkeiten sowie etwaige erhebliche Konzentrationen von Finanzmitteln bei Empfängern oder Branchen enthält. Zusätzlich zu dem Zwischenbericht sollte die Kommission am Ende der Durchführung aller im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen einen Abschlussbericht veröffentlichen. Die Berichte sollten öffentlich zugänglich gemacht und ihre Ergebnisse dem Europäischen Parlament vorgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 64
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Mit dem Programm sollen die Innovationsanstrengungen nichttraditioneller Akteure im Verteidigungsbereich und in erster Linie von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, unterstützt werden. Über das Programm werden diese Akteure gezielt unterstützt, um die Weiterentwicklung und Feinabstimmung ihrer disruptiven Technologien und Güter zu beschleunigen, sie näher an den Markt heranzuführen und letztlich ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Wachstum zu stärken.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wir schlagen vor, den Absatz entfallen zu lassen, da sein Inhalt redundant ist und bereits mindestens zweimal weiter oben erwähnt wurde.

Änderungsantrag 65
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Mit dem Programm sollen die Innovationsanstrengungen nichttraditioneller Akteure im Verteidigungsbereich und in erster Linie von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, unterstützt werden. Über das Programm werden diese	(16) Mit dem Programm sollen die Innovationsanstrengungen nichttraditioneller Akteure im Verteidigungsbereich und in erster Linie von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, unterstützt werden. Über das Programm werden diese

Akteure gezielt unterstützt, um die Weiterentwicklung und Feinabstimmung ihrer disruptiven Technologien und Güter zu beschleunigen, sie näher an den Markt heranzuführen und letztlich ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Wachstum zu stärken.	Akteure gezielt unterstützt, um die Weiterentwicklung und Feinabstimmung ihrer disruptiven Technologien und Güter zu beschleunigen, sie näher an den Markt heranzuführen und letztlich ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Wachstum zu stärken. ***Es erleichtert ferner die Konzeption und Umsetzung kooperativer Partnerschaften zwischen der Wirtschaft, Forschungseinrichtungen und den Behörden und trägt so zur Entwicklung eines Innovationsökosystems im Verteidigungsbereich in Europa bei. Durch die Unterstützung von Projekten mit hohem technologischen und strategischen Potenzial zielt die Initiative darauf ab, die technologische Autonomie und Resilienz der Verteidigungsindustrie zu stärken sowie Anreize für den Wissenstransfer und die rasche Markteinführung innovativer Lösungen zu setzen.***

Or. ro

Änderungsantrag 66
Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Mirosława Nykiel, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Mit dem Programm sollen die Innovationsanstrengungen nichttraditioneller Akteure im Verteidigungsbereich und in erster Linie von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, unterstützt werden. Über das Programm werden diese Akteure gezielt unterstützt, um die Weiterentwicklung und Feinabstimmung ihrer disruptiven Technologien und Güter zu beschleunigen, sie näher an den Markt heranzuführen und letztlich ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Wachstum	(16) Mit dem Programm sollen die Innovationsanstrengungen nichttraditioneller Akteure im Verteidigungsbereich und in erster Linie von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, unterstützt werden. Über das Programm werden diese Akteure gezielt unterstützt, um die Weiterentwicklung und Feinabstimmung ihrer disruptiven Technologien und Güter zu beschleunigen, sie näher an den Markt heranzuführen und letztlich ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Wachstum

zu stärken.	zu stärken. ***An Maßnahmen im Rahmen dieses Programms beteiligte Einrichtungen sollten sich bemühen, die Einhaltung der NATO-Standards und anderer einschlägiger Standards sicherzustellen und so eine übermäßige Differenzierung von Verteidigungsgütern in der gesamten Union zu verringern.***

Or. en

Änderungsantrag 67
Nicolás Pascual de la Parte, Eszter Lakos, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Mit dem Programm sollen die Innovationsanstrengungen nichttraditioneller Akteure im Verteidigungsbereich und in erster Linie von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, unterstützt werden. Über das Programm werden diese Akteure gezielt unterstützt, um die Weiterentwicklung und Feinabstimmung ihrer disruptiven Technologien und Güter zu beschleunigen, sie näher an den Markt heranzuführen und letztlich ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Wachstum zu stärken.	(16) Mit dem Programm sollen die Innovationsanstrengungen nichttraditioneller Akteure im Verteidigungsbereich und in erster Linie von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, unterstützt werden. Über das Programm werden diese Akteure gezielt unterstützt, um die Weiterentwicklung und Feinabstimmung ihrer disruptiven Technologien und Güter zu beschleunigen, sie näher an den Markt heranzuführen und letztlich ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Wachstum zu stärken. ***Durch die Unterstützung nichttraditioneller Akteure im Verteidigungsbereich soll mit dem Programm gleichermaßen die Schaffung neuer europäischer Lieferketten im Verteidigungsbereich erleichtert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 68
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Mit dem Programm sollen die Innovationsanstrengungen nichttraditioneller Akteure im Verteidigungsbereich und in erster Linie von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, unterstützt werden. Über das Programm werden diese Akteure gezielt unterstützt, um die Weiterentwicklung und Feinabstimmung ihrer disruptiven Technologien und Güter zu beschleunigen, sie näher an den Markt heranzuführen und letztlich ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Wachstum zu stärken.	(16) Mit dem Programm sollen die Innovationsanstrengungen nichttraditioneller Akteure im Verteidigungsbereich und in erster Linie von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, unterstützt werden. Über das Programm werden diese Akteure gezielt unterstützt, um die Weiterentwicklung und Feinabstimmung ihrer disruptiven Technologien und Güter zu beschleunigen, sie näher an den Markt heranzuführen***, auch durch Mechanismen, die die Einführung erfolgreicher Güter ermöglichen,*** und letztlich ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Wachstum zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 69
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine hat in der Ukraine enorme Schäden verursacht, wobei sich die geschätzten Kosten für Erholung und Wiederaufbau zum 31. Dezember 2024 auf 506 000 000 000 EUR beliefen. Darüber hinaus hat die Ukraine den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten verloren und einen erheblichen Rückgang der öffentlichen Einnahmen verzeichnet, während die öffentlichen Ausgaben erheblich gestiegen sind. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Ukraine in den kommenden Jahren einen

erheblichen Finanzierungsbedarf haben wird. Aus diesem Grund sollte die Ukraine nicht verpflichtet sein, einen finanziellen Beitrag zum Programm zu leisten, um daran assoziiert zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 70
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Da das Programm AGILE darauf abzielt, die Innovationsfähigkeit der Verteidigungsindustrie der Union zu steigern, sollten nur in der Union oder in assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, die nicht der Kontrolle durch nicht assoziierte Drittländer oder durch Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer unterliegen, förderfähig sein. Damit die wesentlichen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten geschützt sind, sollten sich ferner die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger und der an einer durch das Programm unterstützten Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer während der gesamten Laufzeit einer Maßnahme im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Drittlandes befinden, und die Empfänger sollten ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union oder in einem assoziierten Drittland haben. Damit diese wesentlichen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen gewahrt sind, sollten diese Kriterien auch für Finanzierungen gelten, die im Wege der Auftragsvergabe bereitgestellt werden.	(17) Da das Programm AGILE darauf abzielt, die Innovationsfähigkeit der Verteidigungsindustrie der Union zu steigern, sollten nur in der Union oder in assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, die nicht der Kontrolle durch nicht assoziierte Drittländer oder durch Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer unterliegen, förderfähig sein. ***Diese Anforderungen sollten so angewandt werden, dass die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten geschützt werden, wobei unnötige Störungen des Zugangs zu vertrauenswürdigen Technologien, Komponenten und Lieferketten von Verbündeten vermieden werden sollten, sofern keine zeitnah, qualitativ oder in ausreichendem Umfang verfügbare Alternative aus der Union oder einem assoziierten Land besteht und geeignete Schutzvorkehrungen vorhanden sind.*** Damit die wesentlichen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten geschützt sind, sollten sich ferner die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger und der an einer durch das Programm unterstützten Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer während der gesamten Laufzeit einer Maßnahme im

Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Drittlandes befinden, und die Empfänger sollten ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union oder in einem assoziierten Drittland haben. Damit diese wesentlichen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen gewahrt sind, sollten diese Kriterien auch für Finanzierungen gelten, die im Wege der Auftragsvergabe bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 71
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Da das Programm AGILE darauf abzielt, die Innovationsfähigkeit der Verteidigungsindustrie der Union zu steigern, sollten nur in der Union oder in assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, die nicht der Kontrolle durch nicht assoziierte Drittländer oder durch Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer unterliegen, förderfähig sein. Damit die wesentlichen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten geschützt sind, sollten sich ferner die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger und der an einer durch das Programm unterstützten Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer während der gesamten Laufzeit einer Maßnahme im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Drittlandes befinden, und die Empfänger sollten ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union oder in einem assoziierten Drittland haben. Damit diese wesentlichen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen gewahrt sind, sollten diese Kriterien auch für	(17) Da das Programm AGILE darauf abzielt, die Innovationsfähigkeit der Verteidigungsindustrie der Union zu steigern, sollten nur in der Union oder in assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, die nicht der Kontrolle durch nicht assoziierte Drittländer oder durch Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer unterliegen, förderfähig sein. Damit die wesentlichen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten geschützt sind, sollten sich ferner die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger und der an einer durch das Programm unterstützten Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer während der gesamten Laufzeit einer Maßnahme im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Drittlandes befinden, und die Empfänger sollten ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union oder in einem assoziierten Drittland haben ***und diese sollten ausschließlich mit Vertretern aus der EU besetzt sein, die über die für die Beteiligung an solchen Maßnahmen***

Finanzierungen gelten, die im Wege der Auftragsvergabe bereitgestellt werden.

erforderliche Erfahrung verfügen. Damit diese wesentlichen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen gewahrt sind, sollten diese Kriterien auch für Finanzierungen gelten, die im Wege der Auftragsvergabe bereitgestellt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 72
Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Da das Programm AGILE darauf abzielt, die Innovationsfähigkeit der Verteidigungsindustrie der Union zu steigern, sollten nur in der Union oder in assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, die nicht der Kontrolle durch nicht assoziierte Drittländer oder durch Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer unterliegen, förderfähig sein. Damit die wesentlichen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten geschützt sind, sollten sich ferner die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger und der an einer durch das Programm unterstützten Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer während der gesamten Laufzeit einer Maßnahme im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Drittlandes befinden, und die Empfänger sollten ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union oder in einem assoziierten Drittland haben. Damit diese wesentlichen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen gewahrt sind, sollten diese Kriterien auch für Finanzierungen gelten, die im Wege der Auftragsvergabe bereitgestellt werden.	(17) Da das Programm AGILE darauf abzielt, die Innovationsfähigkeit der Verteidigungsindustrie der Union zu steigern, sollten nur in der Union oder – ***unter bestimmten, hinreichend begründeten Voraussetzungen*** – in assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, die nicht der Kontrolle durch nicht assoziierte Drittländer oder durch Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer unterliegen, förderfähig sein. Damit die wesentlichen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten geschützt sind, sollten sich ferner die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger und der an einer durch das Programm unterstützten Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer während der gesamten Laufzeit einer Maßnahme im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Drittlandes befinden, und die Empfänger sollten ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union oder in einem assoziierten Drittland haben. Damit diese wesentlichen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen gewahrt sind, sollten diese Kriterien auch für Finanzierungen gelten, die im Wege der

Auftragsvergabe bereitgestellt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 73
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Zwischenbewertung des Europäischen Verteidigungsfonds hat gezeigt, dass, wenn ein in der EU niedergelassener Empfänger von einem nicht assoziierten Drittland oder einer nicht assoziierten Einrichtung kontrolliert wird, der Verwaltungsaufwand und die zur Stellung von Garantien erforderliche Zeit nicht mit der Geschwindigkeit und Flexibilität vereinbar sind, die für eine wirksame Programmdurchführung erforderlich sind. Um diese Herausforderung zu bewältigen und die rasche Durchführung des Programms zu erleichtern, sollten keine Ausnahmen von dem Grundsatz zulässig sein, dass die Empfänger nicht von Einrichtungen kontrolliert werden dürfen, die außerhalb der EU oder assoziierter Länder niedergelassen sind. Praktische Erfahrungen aus früheren Programmen für die Verteidigungsindustrie deuten ferner darauf hin, dass die Bereitstellung von Garantien die Verfahren komplexer macht und zu längeren Bewertungsfristen führt, während die Streichung dieser Ausnahme wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Zahl der förderfähigen Einrichtungen haben wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 74
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Zwischenbewertung des Europäischen Verteidigungsfonds hat gezeigt, dass, wenn ein in der EU niedergelassener Empfänger von einem nicht assoziierten Drittland oder einer nicht assoziierten Einrichtung kontrolliert wird, der Verwaltungsaufwand und die zur Stellung von Garantien erforderliche Zeit nicht mit der Geschwindigkeit und Flexibilität vereinbar sind, die für eine wirksame Programmdurchführung erforderlich sind. Um diese Herausforderung zu bewältigen ***und die rasche Durchführung des Programms zu erleichtern***, sollten ***keine*** Ausnahmen von dem Grundsatz zulässig sein, dass die Empfänger nicht von Einrichtungen kontrolliert werden dürfen, die außerhalb der EU oder assoziierter Länder niedergelassen sind. Praktische Erfahrungen aus früheren Programmen für die Verteidigungsindustrie deuten ferner darauf hin, dass die Bereitstellung von Garantien die Verfahren komplexer macht und zu längeren Bewertungsfristen führt, während die Streichung dieser Ausnahme wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Zahl der förderfähigen Einrichtungen haben wird.	(18) Die Zwischenbewertung des Europäischen Verteidigungsfonds hat gezeigt, dass, wenn ein in der EU niedergelassener Empfänger von einem nicht assoziierten Drittland oder einer nicht assoziierten Einrichtung kontrolliert wird, der Verwaltungsaufwand und die zur Stellung von Garantien erforderliche Zeit ***möglicherweise*** nicht mit der Geschwindigkeit und Flexibilität vereinbar sind, die für eine wirksame Programmdurchführung erforderlich sind. Um diese Herausforderung zu bewältigen, sollten Ausnahmen von dem Grundsatz***, dass die Empfänger nicht von Einrichtungen kontrolliert werden dürfen, die außerhalb der EU oder assoziierter Drittländer niedergelassen sind, nur ausnahmsweise und auf hinreichend begründeter Grundlage*** zulässig sein***, sofern eine solche Beteiligung wesentlich zu den Zielen des Programms beiträgt, den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und geeigneten Garantien unterliegt***. ***Diese*** Garantien ***sollten verhältnismäßig sein und können gleichwertige Förderfähigkeitsbedingungen berücksichtigen, die zuvor im Rahmen anderer Programme der Union für die Verteidigungsindustrie überprüft und festgestellt wurden.***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein verhältnismäßigerer und operativ realistischerer Ansatz für die Beteiligungsregeln im Rahmen des Programms AGILE eingeführt. Zwar bleiben die Sicherstellung einer raschen Durchführung und die Verringerung des Verwaltungsaufwands

wichtige Ziele, doch könnte ein pauschaler Ausschluss von Einrichtungen, die von Einrichtungen nicht assoziierter Drittländer kontrolliert werden, unbeabsichtigt die Beteiligung innovativer Unternehmen einschränken, die in vertrauenswürdigen transatlantischen und alliierten Verteidigungsökosystemen tätig sind. In strategischen Wirtschaftszweigen und Wirtschaftszweigen mit doppeltem Verwendungszweck sind innovative KMU und Start-up-Unternehmen häufig auf international integrierte Investitions- und Technologieökosysteme angewiesen. Begrenzte und hinreichend begründete Ausnahmen, die geeigneten Schutzvorkehrungen unterliegen, würden die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union wahren und zugleich dafür sorgen, dass das Programm für innovative und operativ relevante Akteure zugänglich bleibt, die zur Verteidigungsbereitschaft und technologischen Resilienz der Union beitragen.

Änderungsantrag 75
Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Für die Zwecke der Ausnahme hinsichtlich der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder durch einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlandes kann bei der Bewertung, ob die Beteiligung mit den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vereinbar ist, unter anderem berücksichtigt werden, ob das betreffende Drittland ein NATO-Verbündeter ist oder eine etablierte Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft mit der Union unterhält.

Or. en

Änderungsantrag 76
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(19) Um sicherzustellen, dass die Streitkräfte der Mitgliedstaaten von Spitzentechnologien und Innovationen profitieren können, sollte das Programm durch entsprechende Anreize für KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, attraktiv sein, die außerhalb der EU oder assoziierter Drittländer niedergelassen sind, aber das Potenzial haben, erheblich zur Verwirklichung der Ziele des Programms beizutragen. Zu diesem Zweck sollten im Arbeitsprogramm bestimmte Gewährungsverfahren festgelegt werden können, nach denen solche KMU auch dann am Programm AGILE teilnehmen können, wenn sie die Fördervoraussetzungen in Bezug auf ihre Niederlassung oder den Sitz ihrer Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland noch nicht erfüllen (Anreizintervention). Nach diesem Konzept würde den Empfängern eine befristete und an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von diesen Fördervoraussetzungen gewährt, die sie innerhalb der in der rechtlichen Verpflichtung im Zusammenhang mit der Unionsunterstützung festgelegten Frist erfüllen müssten. Die finanziellen Interessen der Union sollten angemessen geschützt werden, und Zahlungen sollten erst geleistet werden, wenn die Fördervoraussetzungen bis zum Ablauf der Ausnahmefrist erfüllt sind.

(19) Um sicherzustellen, dass die Streitkräfte der Mitgliedstaaten von Spitzentechnologien und Innovation profitieren können, sollte das Programm Anreize schaffen, um KMU, einschließlich innovativer Start-ups und Scale-ups, anzuziehen, die außerhalb der EU oder assoziierter Drittländer niedergelassen sind, aber das Potenzial haben, wesentlich zur Erreichung der Ziele des Programms beizutragen. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte der Sicherstellung ausgewogener Beteiligungsmöglichkeiten für KMU, Start-up-Unternehmen und Innovatoren im Verteidigungsbereich in der gesamten Union gewidmet werden, auch aus geografisch peripheren Regionen und Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Ökosystemen der Verteidigungsinnovation, um eine übermäßige Konzentration von Kapazitäten der Verteidigungsinnovation auf eine begrenzte Zahl von Innovationszentren zu vermeiden und zu einer resilienteren und geografisch ausgewogeneren europäischen verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis beizutragen.*** Zu diesem Zweck sollten im Arbeitsprogramm bestimmte Gewährungsverfahren festgelegt werden können, nach denen solche KMU auch dann am Programm AGILE teilnehmen können, wenn sie die Fördervoraussetzungen in Bezug auf ihre Niederlassung oder den Sitz ihrer Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland noch nicht erfüllen (Anreizintervention). Nach diesem Konzept würde den Empfängern eine befristete und an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von diesen Fördervoraussetzungen gewährt, die sie innerhalb der in der rechtlichen Verpflichtung im Zusammenhang mit der Unionsunterstützung festgelegten Frist erfüllen müssten. Die finanziellen Interessen der Union sollten angemessen geschützt werden, und Zahlungen sollten erst geleistet werden, wenn die

Fördervoraussetzungen bis zum Ablauf der Ausnahmefrist erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Erwägungsgrund 19 konzentriert sich derzeit in erster Linie darauf, durch den Mechanismus der Anreizintervention innovative Unternehmen und technologisches Fachwissen anzuziehen. Dieses Ziel ist zwar wichtig, doch sollte mit dem Programm auch dazu beigetragen werden, ausgewogene Beteiligungsmöglichkeiten für Innovatoren im Verteidigungsbereich in der gesamten Union sicherzustellen und eine übermäßige Konzentration von Kapazitäten der Verteidigungsinnovation auf eine begrenzte Zahl von Innovationszentren zu vermeiden. Eine stärkere Beteiligung geografisch peripherer Regionen und von Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Ökosystemen der Verteidigungsinnovation würde zu einer resilienteren, geografisch ausgewogeneren und strategisch autonomeren europäischen verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis beitragen.

Änderungsantrag 77
Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Mirosława Nykiel, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um sicherzustellen, dass die Streitkräfte der Mitgliedstaaten von Spitzentechnologien und Innovationen profitieren können, sollte das Programm durch entsprechende Anreize für KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, attraktiv sein, die außerhalb der EU oder assoziierter Drittländer niedergelassen sind, aber das Potenzial haben, erheblich zur Verwirklichung der Ziele des Programms beizutragen. Zu diesem Zweck sollten im Arbeitsprogramm bestimmte Gewährungsverfahren festgelegt werden können, nach denen solche KMU auch dann am Programm AGILE teilnehmen können, wenn sie die Fördervoraussetzungen in Bezug auf ihre Niederlassung oder den Sitz ihrer Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder	(19) Um sicherzustellen, dass die Streitkräfte der Mitgliedstaaten von Spitzentechnologien und Innovationen profitieren können, sollte das Programm durch entsprechende Anreize für KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, attraktiv sein, die außerhalb der EU oder assoziierter Drittländer niedergelassen sind, aber das Potenzial haben, erheblich zur Verwirklichung der Ziele des Programms beizutragen. Zu diesem Zweck sollten im Arbeitsprogramm bestimmte Gewährungsverfahren festgelegt werden können, nach denen solche KMU auch dann am Programm AGILE teilnehmen können, wenn sie die Fördervoraussetzungen in Bezug auf ihre Niederlassung oder den Sitz ihrer Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder

einem assoziierten Drittland noch nicht erfüllen (Anreizintervention). Nach diesem Konzept würde den Empfängern eine befristete und an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von diesen Fördervoraussetzungen gewährt, die sie innerhalb der in der rechtlichen Verpflichtung im Zusammenhang mit der Unionsunterstützung festgelegten Frist erfüllen müssten. Die finanziellen Interessen der Union sollten angemessen geschützt werden, und Zahlungen sollten erst geleistet werden, wenn die Fördervoraussetzungen bis zum Ablauf der Ausnahmefrist erfüllt sind.

einem assoziierten Drittland noch nicht erfüllen (Anreizintervention). Nach diesem Konzept würde den Empfängern eine befristete und an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von diesen Fördervoraussetzungen gewährt, die sie innerhalb der in der rechtlichen Verpflichtung im Zusammenhang mit der Unionsunterstützung festgelegten Frist erfüllen müssten. Die finanziellen Interessen der Union sollten angemessen geschützt werden, und Zahlungen sollten erst geleistet werden, wenn die Fördervoraussetzungen bis zum Ablauf der Ausnahmefrist erfüllt sind. ***Rechtsträger, die von der EU oder assoziierten Drittländern kontrolliert werden und aus feindlichen Drittländern wie Russland wegverlegt werden, sollten nicht förderfähig sein, da ihre Beteiligung die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union untergraben könnte.***

Or. en

Änderungsantrag 78
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um sicherzustellen, dass die Streitkräfte der Mitgliedstaaten von Spitzentechnologien und Innovationen profitieren können, sollte das Programm durch entsprechende Anreize für KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, attraktiv sein, die außerhalb der EU oder assoziierter Drittländer niedergelassen sind, aber das Potenzial haben, erheblich zur Verwirklichung der Ziele des Programms beizutragen. Zu diesem Zweck sollten im Arbeitsprogramm bestimmte Gewährungsverfahren festgelegt werden	(19) Um sicherzustellen, dass die Streitkräfte der Mitgliedstaaten von Spitzentechnologien und Innovationen profitieren können, sollte das Programm durch entsprechende Anreize für KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, attraktiv sein, die außerhalb der EU oder assoziierter Drittländer niedergelassen sind, aber das Potenzial haben, erheblich zur Verwirklichung der Ziele des Programms beizutragen. Zu diesem Zweck sollten im Arbeitsprogramm bestimmte Gewährungsverfahren ***mit bewährten***

können, nach denen solche KMU auch dann am Programm AGILE teilnehmen können, wenn sie die Fördervoraussetzungen in Bezug auf ihre Niederlassung oder den Sitz ihrer Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland noch nicht erfüllen (Anreizintervention). Nach diesem Konzept würde den Empfängern eine befristete und an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von diesen Fördervoraussetzungen gewährt, die sie innerhalb der in der rechtlichen Verpflichtung im Zusammenhang mit der Unionsunterstützung festgelegten Frist erfüllen müssten. Die finanziellen Interessen der Union sollten angemessen geschützt werden, und Zahlungen sollten erst geleistet werden, wenn die Fördervoraussetzungen bis zum Ablauf der Ausnahmefrist erfüllt sind.

Kriterien und für einen klar definierten Zeitraum festgelegt werden können, nach denen solche KMU auch dann am Programm AGILE teilnehmen können, wenn sie die Fördervoraussetzungen in Bezug auf ihre Niederlassung oder den Sitz ihrer Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland noch nicht erfüllen (Anreizintervention). Nach diesem Konzept würde den Empfängern eine befristete und an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von diesen Fördervoraussetzungen gewährt, die sie innerhalb der in der rechtlichen Verpflichtung im Zusammenhang mit der Unionsunterstützung festgelegten Frist erfüllen müssten***, und es würde für die gesamte Dauer des Projekts ein Überwachungsverfahren eingerichtet***. Die finanziellen Interessen der Union sollten angemessen geschützt werden, und Zahlungen sollten erst geleistet werden, wenn die Fördervoraussetzungen bis zum Ablauf der Ausnahmefrist erfüllt sind – ***andernfalls sollten die von der EU erhaltenen Mittel zurückgezahlt werden***.

Or. ro

Änderungsantrag 79
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um sicherzustellen, dass die Streitkräfte der Mitgliedstaaten von Spitzentechnologien und Innovationen profitieren können, sollte das Programm durch entsprechende Anreize für KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, attraktiv sein, die außerhalb der EU oder assoziierter Drittländer niedergelassen sind, aber das	(19) Um sicherzustellen, dass die Streitkräfte der Mitgliedstaaten von Spitzentechnologien und Innovationen profitieren können, sollte das Programm durch entsprechende Anreize für KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, attraktiv sein, die außerhalb der EU oder assoziierter Drittländer niedergelassen sind, aber das

Potenzial haben, erheblich zur Verwirklichung der Ziele des Programms beizutragen. Zu diesem Zweck sollten im Arbeitsprogramm bestimmte Gewährungsverfahren festgelegt werden können, nach denen solche KMU auch dann am Programm AGILE teilnehmen können, wenn sie die Fördervoraussetzungen in Bezug auf ihre Niederlassung oder den Sitz ihrer Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland noch nicht erfüllen (Anreizintervention). Nach diesem Konzept würde den Empfängern eine befristete und an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von diesen Fördervoraussetzungen gewährt, die sie innerhalb der in der rechtlichen Verpflichtung im Zusammenhang mit der Unionsunterstützung festgelegten Frist erfüllen müssten. Die finanziellen Interessen der Union sollten angemessen geschützt werden, und Zahlungen sollten erst geleistet werden, wenn die Fördervoraussetzungen bis zum Ablauf der Ausnahmefrist erfüllt sind.	Potenzial haben, erheblich zur Verwirklichung der Ziele des Programms beizutragen. Zu diesem Zweck sollten im Arbeitsprogramm bestimmte Gewährungsverfahren festgelegt werden können, nach denen solche KMU auch dann am Programm AGILE teilnehmen können, wenn sie die Fördervoraussetzungen in Bezug auf ihre Niederlassung oder den Sitz ihrer Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland noch nicht erfüllen (Anreizintervention). Nach diesem Konzept würde den Empfängern eine befristete und an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von diesen Fördervoraussetzungen gewährt, die sie innerhalb der in der rechtlichen Verpflichtung im Zusammenhang mit der Unionsunterstützung festgelegten Frist erfüllen müssten. Die finanziellen Interessen der Union sollten angemessen geschützt werden, und Zahlungen sollten erst geleistet werden, wenn die Fördervoraussetzungen bis zum Ablauf der Ausnahmefrist erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 80
Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Mirosława Nykiel, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Im Einklang mit dem Ziel des Programms, die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zu fördern, und um bei der Zuweisung von AGILE-Mitteln Start-up-Unternehmen und KMU Vorrang einzuräumen, die die in der Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien bereits erfüllen,

sollte der finanzielle Beitrag der Union im Rahmen der Anreizintervention 10 % der Finanzausstattung für die Durchführung des Programms nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 81
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Damit die Anreizintervention ihren beabsichtigten Zweck erfüllen kann, sollte es möglich sein, von der Förderfähigkeitsanforderung abzuweichen, wonach Empfänger in der EU oder einem assoziierten Drittland niedergelassen sein und ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland haben müssen, um Unionsunterstützung zu erhalten, sofern diese Unterstützung speziell darauf abzielt, die Erfüllung dieser Förderfähigkeitsanforderungen zu erleichtern, unter anderem durch die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung des Unternehmensstandorts oder der Einrichtung der Leitungs- und Verwaltungsstruktur innerhalb der EU oder eines assoziierten Drittlands.	(20) Damit die Anreizintervention ihren beabsichtigten Zweck erfüllen kann, sollte es möglich sein, von der Förderfähigkeitsanforderung abzuweichen, wonach Empfänger in der EU oder einem assoziierten Drittland niedergelassen sein und ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland haben müssen, um Unionsunterstützung zu erhalten, sofern diese Unterstützung speziell darauf abzielt, die Erfüllung dieser Förderfähigkeitsanforderungen zu erleichtern, unter anderem durch die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung des Unternehmensstandorts oder der Einrichtung der Leitungs- und Verwaltungsstruktur innerhalb der EU oder eines assoziierten Drittlands. ***Um jedoch die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu wahren und Kohärenz mit den außenpolitischen Zielen der Union sicherzustellen, sollten Empfänger, die Anreizinterventionen in Anspruch nehmen wollen und in Drittländern niedergelassen sind oder der Kontrolle durch Rechtsträger oder Einzelpersonen aus Drittländern unterliegen, deren Politik oder Handeln mit den Grundsätzen und Zielen der***

Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union, einschließlich der Achtung gutnachbarlicher Beziehungen, unvereinbar ist, nicht förderfähig sein.

Or. en

Änderungsantrag 82
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Damit die Anreizintervention ihren beabsichtigten Zweck erfüllen kann, sollte es möglich sein, von der Förderfähigkeitsanforderung abzuweichen, wonach Empfänger in der EU oder einem assoziierten Drittland niedergelassen sein und ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland haben müssen, um Unionsunterstützung zu erhalten, sofern diese Unterstützung speziell darauf abzielt, die Erfüllung dieser Förderfähigkeitsanforderungen zu erleichtern, unter anderem durch die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung des Unternehmensstandorts oder der Einrichtung der Leitungs- und Verwaltungsstruktur innerhalb der EU oder eines assoziierten Drittlands.	(20) Damit die Anreizintervention ihren beabsichtigten Zweck erfüllen kann, sollte es möglich sein, von der Förderfähigkeitsanforderung abzuweichen, wonach Empfänger in der EU oder einem assoziierten Drittland niedergelassen sein und ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland haben müssen, um Unionsunterstützung zu erhalten, sofern diese Unterstützung speziell darauf abzielt, die Erfüllung dieser Förderfähigkeitsanforderungen zu erleichtern, unter anderem durch die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung des Unternehmensstandorts oder der Einrichtung der Leitungs- und Verwaltungsstruktur innerhalb der EU oder eines assoziierten Drittlands. ***Um zu vermeiden, dass die Versorgungssicherheit des Ökosystems der Verteidigungsindustrie der Union untergraben wird, sollten Empfänger von Anreizinterventionen die Förderfähigkeitskriterien, auch in Bezug auf ihre Unterauftragnehmer, nicht nur während der gesamten Laufzeit der Maßnahme, sondern auch fünf Jahre nach Eingang der Abschlusszahlung vollständig erfüllen. Mit dem Programm***

sollte auch eine Förderobergrenze vorgesehen werden, damit durch Anreizinterventionen keine unverhältnismäßige Umleitung von Ressourcen zulasten seines Hauptziels erfolgt, in der Union niedergelassene KMU zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 83
Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Damit die Anreizintervention ihren beabsichtigten Zweck erfüllen kann, sollte es möglich sein, von der Förderfähigkeitsanforderung abzuweichen, wonach Empfänger in der EU oder einem assoziierten Drittland niedergelassen sein und ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland haben müssen, um Unionsunterstützung zu erhalten, sofern diese Unterstützung speziell darauf abzielt, die Erfüllung dieser Förderfähigkeitsanforderungen zu erleichtern, unter anderem durch die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung des Unternehmensstandorts oder der Einrichtung der Leitungs- und Verwaltungsstruktur innerhalb der EU oder eines assoziierten Drittlands.	(20) Damit die Anreizintervention ihren beabsichtigten Zweck erfüllen kann, sollte es möglich sein, von der Förderfähigkeitsanforderung abzuweichen, wonach Empfänger in der EU oder einem assoziierten Drittland niedergelassen sein und ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland haben müssen, um Unionsunterstützung zu erhalten, sofern diese Unterstützung speziell darauf abzielt, die Erfüllung dieser Förderfähigkeitsanforderungen zu erleichtern, unter anderem durch die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung des Unternehmensstandorts oder der Einrichtung der Leitungs- und Verwaltungsstruktur innerhalb der EU oder eines assoziierten Drittlands. ***Um jedoch die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu wahren und Kohärenz mit den außenpolitischen Zielen der Union sicherzustellen, sind Empfänger, die Anreizinterventionen in Anspruch nehmen wollen und in Drittländern niedergelassen sind oder der Kontrolle durch Rechtsträger oder***

Einzelpersonen aus Drittländern unterliegen, deren Politik oder Handeln mit den Grundsätzen und Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union, einschließlich der Achtung gutnachbarlicher Beziehungen, unvereinbar ist, nicht förderfähig.

Or. en

Änderungsantrag 84
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Damit die Anreizintervention ihren beabsichtigten Zweck erfüllen kann, sollte es möglich sein, von der Förderfähigkeitsanforderung abzuweichen, wonach Empfänger in der EU oder einem assoziierten Drittland niedergelassen sein und ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland haben müssen, um Unionsunterstützung zu erhalten, sofern diese Unterstützung speziell darauf abzielt, die Erfüllung dieser Förderfähigkeitsanforderungen zu erleichtern, unter anderem durch die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung des Unternehmensstandorts oder der Einrichtung der Leitungs- und Verwaltungsstruktur innerhalb der EU oder eines assoziierten Drittlands.	(20) Damit die Anreizintervention ihren beabsichtigten Zweck erfüllen kann, sollte es ***in begrenztem Maße*** möglich sein, von der Förderfähigkeitsanforderung abzuweichen, wonach Empfänger in der EU oder einem assoziierten Drittland niedergelassen sein und ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland haben müssen, um Unionsunterstützung zu erhalten, sofern diese Unterstützung speziell darauf abzielt, die Erfüllung dieser Förderfähigkeitsanforderungen zu erleichtern, unter anderem durch die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung des Unternehmensstandorts oder der Einrichtung der Leitungs- und Verwaltungsstruktur innerhalb der EU oder eines assoziierten Drittlands ***innerhalb eines klar festgelegten und dokumentierten Zeitrahmens – andernfalls sollten die von der EU erhaltenen Mittel zurückgezahlt werden***.

Or. ro

Änderungsantrag 85
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Damit die Anreizintervention ihren beabsichtigten Zweck erfüllen kann, sollte es möglich sein, von der Förderfähigkeitsanforderung abzuweichen, wonach Empfänger in der EU oder einem assoziierten Drittland niedergelassen sein und ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland haben müssen, um Unionsunterstützung zu erhalten, sofern diese Unterstützung speziell darauf abzielt, die Erfüllung dieser Förderfähigkeitsanforderungen zu erleichtern, unter anderem durch die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung des Unternehmensstandorts oder der Einrichtung der Leitungs- und Verwaltungsstruktur innerhalb der EU oder eines assoziierten Drittlands.	(20) Damit die Anreizintervention ihren beabsichtigten Zweck erfüllen kann, sollte es möglich sein, von der Förderfähigkeitsanforderung abzuweichen, wonach Empfänger in der EU oder einem assoziierten Drittland niedergelassen sein und ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder einem assoziierten Drittland haben müssen, um Unionsunterstützung zu erhalten, sofern diese Unterstützung speziell darauf abzielt, die Erfüllung dieser Förderfähigkeitsanforderungen zu erleichtern, unter anderem durch die Deckung der ***industriellen*** Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung des Unternehmensstandorts oder der Einrichtung der Leitungs- und Verwaltungsstruktur innerhalb der EU oder eines assoziierten Drittlands.

Or. en

Änderungsantrag 86
Jan Farský, Angelika Niebler, Aura Salla, Wouter Beke, Marion Walsmann, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Da die im Rahmen des Programms AGILE unterstützten Maßnahmen innerhalb kurzer Zeit durchgeführt werden müssen und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand für die Antragsteller so gering wie möglich gehalten werden	(21) Da die im Rahmen des Programms AGILE unterstützten Maßnahmen innerhalb kurzer Zeit durchgeführt werden müssen und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand für die Antragsteller so gering wie möglich gehalten werden

muss, sollten nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen oder vereinfachte Kostenoptionen***, einschließlich einmaliger Pauschalbeträge,*** verwendet werden, wenn die Unionsunterstützung in Form einer Finanzhilfe gewährt wird. Die Unionsunterstützung sollte nur dann in Form der Erstattung tatsächlich förderfähiger Kosten geleistet werden, wenn die Ziele einer spezifischen Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.

muss, sollten nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen oder vereinfachte Kostenoptionen verwendet werden, wenn die Unionsunterstützung in Form einer Finanzhilfe gewährt wird. ***Da sichergestellt werden muss, dass KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, rasch, zugänglich und ergebnisorientiert unterstützt werden, sollten Finanzhilfen im Rahmen des Programms vorzugsweise in Form von Pauschalbeträgen gewährt werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Vorhersehbarkeit für die Empfänger zu erhöhen und ihnen zu ermöglichen, sich auf die Verwirklichung der vereinbarten Ergebnisse zu konzentrieren.*** Die Unionsunterstützung sollte nur dann in Form der Erstattung tatsächlich förderfähiger Kosten geleistet werden, wenn die Ziele einer spezifischen Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 87
Nicolás Pascual de la Parte, Eszter Lakos, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Da die im Rahmen des Programms AGILE unterstützten Maßnahmen innerhalb kurzer Zeit durchgeführt werden müssen und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand für die Antragsteller so gering wie möglich gehalten werden muss, sollten nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen oder vereinfachte Kostenoptionen***, einschließlich einmaliger Pauschalbeträge,*** verwendet werden, wenn die Unionsunterstützung in Form einer Finanzhilfe gewährt wird. Die Unionsunterstützung sollte nur dann in	(21) Angesichts der Notwendigkeit, die im Rahmen des AGILE-Programms unterstützten Maßnahmen innerhalb eines kurzen Zeitrahmens umzusetzen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für Antragsteller zu minimieren, sollten nicht kostenbezogene Finanzierungen oder vereinfachte Kostenoptionen verwendet werden, wenn die Unterstützung der Union in Form eines Zuschusses gewährt wird. ***Da sichergestellt werden muss, dass KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, rasch,***

Form der Erstattung tatsächlich förderfähiger Kosten geleistet werden, wenn die Ziele einer spezifischen Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.

zugänglich und ergebnisorientiert unterstützt werden, müssen Finanzhilfen im Rahmen des Programms vorzugsweise in Form von Pauschalbeträgen gewährt werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Vorhersehbarkeit für die Empfänger zu erhöhen und ihnen zu ermöglichen, sich auf die Verwirklichung der vereinbarten Ergebnisse zu konzentrieren. Die Unionsunterstützung sollte nur dann in Form der Erstattung tatsächlich förderfähiger Kosten geleistet werden, wenn die Ziele einer spezifischen Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 88
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Verteidigungsindustrie folgt nicht den herkömmlichen Regeln und Geschäftsmodellen, die auf eher klassischen Märkten herrschen. Die Nachfrage geht fast ausschließlich von nationalen Regierungen aus, die außerdem die gesamte Beschaffung von Verteidigungsgütern und -technologien einschließlich der Ausfuhren kontrollieren. Daher führt die Verteidigungsindustrie, insbesondere kleine und nichttraditionelle Innovatoren im Verteidigungsbereich, keine umfangreichen selbstfinanzierten Innovationsvorhaben durch, und häufig finanzieren die Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer vollständig alle mit solchen Vorhaben verbundenen Kosten. ***Darüber hinaus stehen diese Akteure vor anhaltenden Hindernissen beim Zugang zu Finanzmitteln, einschließlich der***	(22) Die Verteidigungsindustrie folgt nicht den herkömmlichen Regeln und Geschäftsmodellen, die auf eher klassischen Märkten herrschen. Die Nachfrage geht fast ausschließlich von nationalen Regierungen aus, die außerdem die gesamte Beschaffung von Verteidigungsgütern und -technologien einschließlich der Ausfuhren kontrollieren. Daher führt die Verteidigungsindustrie, insbesondere kleine und nichttraditionelle Innovatoren im Verteidigungsbereich, keine umfangreichen selbstfinanzierten Innovationsvorhaben durch, und häufig finanzieren die Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer vollständig alle mit solchen Vorhaben verbundenen Kosten. Aus diesem Grund und angesichts der dringenden Notwendigkeit, Investitionen in Innovation im Verteidigungsbereich zu

Kofinanzierung, insbesondere zu privaten Finanzmitteln für Investitionen, was an den Risiken liegt, die Marktakteure mit diesen Investitionen verbinden. Aus diesem Grund und angesichts der dringenden Notwendigkeit, Investitionen in Innovation im Verteidigungsbereich zu fördern, ist der Einsatz öffentlicher Investitionen für den Verteidigungssektor der Union von entscheidender Bedeutung. Da diese Maßnahmen andernfalls nicht durchgeführt würden, erscheint es gerechtfertigt, dass durch die finanzielle Unterstützung seitens der Union bei Maßnahmen, die im Rahmen des Programms AGILE förderfähig sind, bis zu 100 % der förderfähigen Kosten gedeckt werden können.

fördern, ist der Einsatz öffentlicher Investitionen für den Verteidigungssektor der Union von entscheidender Bedeutung. Da diese Maßnahmen andernfalls nicht durchgeführt würden, erscheint es gerechtfertigt, dass durch die finanzielle Unterstützung seitens der Union bei Maßnahmen, die im Rahmen des Programms AGILE förderfähig sind, bis zu 100 % der förderfähigen Kosten gedeckt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 89
Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um das Einreichungs- und Bewertungsverfahren weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollte die Unionsunterstützung im Rahmen eines speziellen Bewertungsverfahrens gewährt werden, das bestimmte Kontrollen im Anschluss an den Gewährungsbeschluss umfasst. Die Antragsteller sollten aufgefordert werden, Vorschläge zusammen mit einer ***kurzen*** Zusammenfassung einzureichen. Diese Zusammenfassung sollte vor der vollständigen Bewertung der Vorschläge anhand der im Arbeitsprogramm festgelegten einschlägigen Zuschlagskriterien bewertet werden. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand für die Antragsteller verringert und für diese	(23) Um das Einreichungs- und Bewertungsverfahren weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollte die Unionsunterstützung im Rahmen eines speziellen Bewertungsverfahrens gewährt werden, das bestimmte Kontrollen im Anschluss an den Gewährungsbeschluss umfasst. Die Antragsteller sollten aufgefordert werden, Vorschläge zusammen mit einer ***detaillierten*** Zusammenfassung einzureichen. Diese Zusammenfassung sollte vor der vollständigen Bewertung der Vorschläge anhand der im Arbeitsprogramm festgelegten einschlägigen Zuschlagskriterien bewertet werden. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand für die Antragsteller verringert und für diese

so schnell wie möglich Investitionssicherheit geschaffen werden, wobei ein vertretbares finanzielles oder rechtliches Risiko für die Union, das in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht, in Kauf genommen wird. Die finanziellen Interessen der Union sollten angemessen geschützt werden, und Finanzmittel sollten erst bereitgestellt werden, nachdem die vollständige Bewertung abgeschlossen ist.	so schnell wie möglich Investitionssicherheit geschaffen werden, wobei ein vertretbares finanzielles oder rechtliches Risiko für die Union, das in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht, in Kauf genommen wird. Die finanziellen Interessen der Union sollten angemessen geschützt werden, und Finanzmittel sollten erst bereitgestellt werden, nachdem die vollständige Bewertung abgeschlossen ist.

Or. fr

Änderungsantrag 90
Nicolás Pascual de la Parte, Eszter Lakos, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Angesichts des hohen Risikos und des großen Potenzials neu entstehender und disruptiver Innovation im Verteidigungsbereich sollte der Erfolg des Programms auf Portfolioebene bewertet werden. Das Scheitern einzelner Maßnahmen bei der Erreichung aller erwarteten Ergebnisse sollte für sich genommen nicht als Scheitern des Programms angesehen werden, sofern das Portfolio der unterstützten Maßnahmen wertvolle technologische, operative, industrielle oder investitionsbezogene Ergebnisse hervorbringt, unter anderem durch Tests, Validierung, Integration, Markteinführung, Folgeinvestitionen, gezogene Lehren oder die Ermittlung von Technologien, die für eine weitere Entwicklung nicht geeignet sind. Bei der Bewertung des Programms sollten daher sowohl erfolgreiche Ergebnisse als auch evidenzbasierte Erkenntnisse aus erfolglosen oder eingestellten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 91
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Zu demselben Zweck sollte es möglich sein, von bestimmten Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in Bezug auf den Inhalt der Finanzhilfeanträge, die Eignungskriterien und das Bewertungsverfahren abzuweichen. Dadurch könnte der Gewährungsbeschluss auf der Grundlage einer vorläufigen Bewertung der Förderfähigkeits- und Eignungskriterien getroffen werden, die sich, auch in Bezug auf die Kontrollanforderungen, insbesondere auf die ehrenwörtlichen Erklärungen der Antragsteller stützt; auch die Finanzhilfevereinbarung könnte auf dieser Grundlage unterzeichnet werden. Die Kommission sollte Gewährungsbeschlüsse unverzüglich treffen und die endgültige Bewertung der einschlägigen Kriterien innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Antragsfrist abschließen. Die finanziellen Interessen der Union sollten angemessen geschützt werden, und Zahlungen sollten erst geleistet werden, nachdem die endgültige Bewertung abgeschlossen ist.	(24) Zu demselben Zweck sollte es möglich sein, von bestimmten Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in Bezug auf den Inhalt der Finanzhilfeanträge, die Eignungskriterien und das Bewertungsverfahren abzuweichen. Dadurch könnte der Gewährungsbeschluss auf der Grundlage einer vorläufigen Bewertung der Förderfähigkeits- und Eignungskriterien getroffen werden, die sich, auch in Bezug auf die Kontrollanforderungen, insbesondere auf die ehrenwörtlichen Erklärungen der Antragsteller stützt; auch die Finanzhilfevereinbarung könnte auf dieser Grundlage unterzeichnet werden. Die Kommission sollte Gewährungsbeschlüsse unverzüglich treffen und die endgültige Bewertung der einschlägigen Kriterien innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Antragsfrist abschließen ***und dem Parlament regelmäßig über die Umsetzung des Programms und dessen Verlauf Bericht erstatten***. Die finanziellen Interessen der Union sollten angemessen geschützt werden, und Zahlungen sollten erst geleistet werden, nachdem die endgültige Bewertung abgeschlossen ist.

Or. ro

Änderungsantrag 92
Nicolás Pascual de la Parte, Eszter Lakos, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Alternativ zu diesem beschleunigten Bewertungsverfahren und damit die Union Innovationslösungen unterstützen kann, ohne dies zunächst künstlich auf eine spezielle Form der Unionsunterstützung einzuengen oder zu beschränken, sollte das Programm AGILE einen flexibleren und leichter zugänglichen Ansatz zur Ermittlung, Auswahl und Unterstützung innovativer Projekte und Ideen ermöglichen, u. a. durch instrumentneutrale Gewährungsverfahren. Nach einem solchen Ansatz sollten Ideen auf der Grundlage ihres Beitrags zu den Zielen des Programms AGILE bewertet und ausgewählt werden. Ob eine Finanzhilfe, eine Auftragsvergabe oder eine andere Form der Unterstützung das am besten geeignete und wirksamste Instrument zur Ausführung des Haushaltsplans im Rahmen des Programms darstellt, sollte erst nach der Auswahl auf der Grundlage der spezifischen Merkmale, Anforderungen und Vorzüge des jeweiligen Projekts festgelegt werden.	(25) Alternativ zu diesem beschleunigten Bewertungsverfahren und damit die Union Innovationslösungen unterstützen kann, ohne dies zunächst künstlich auf eine spezielle Form der Unionsunterstützung einzuengen oder zu beschränken, sollte das Programm AGILE einen flexibleren und leichter zugänglichen Ansatz zur Ermittlung, Auswahl und Unterstützung innovativer Projekte und Ideen ermöglichen, u. a. durch instrumentneutrale Gewährungsverfahren. Nach einem solchen Ansatz sollten Ideen auf der Grundlage ihres Beitrags zu den Zielen des Programms AGILE bewertet und ausgewählt werden. Ob eine Finanzhilfe, eine Auftragsvergabe oder eine andere Form der Unterstützung das am besten geeignete und wirksamste Instrument zur Ausführung des Haushaltsplans im Rahmen des Programms darstellt, sollte erst nach der Auswahl auf der Grundlage der spezifischen Merkmale, Anforderungen und Vorzüge des jeweiligen Projekts festgelegt werden. ***Wann immer möglich, sollten Finanzhilfen im Rahmen des Programms in Form von Pauschalbeträgen gewährt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 93
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(26) Um für eine größere Bandbreite potenzieller Antragsteller attraktiv zu bleiben und eine bestehende Lücke im Innovationszyklus im Verteidigungsbereich zu schließen, ist es notwendig und verhältnismäßig, dass Kosten, die vor der Einreichung des Finanzhilfeantrags angefallen sind, unter den in Artikel 196 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Bedingungen förderfähig sind. Der Schwerpunkt des Programms AGILE liegt auf Entwicklungstätigkeiten in einer späten Phase, mit denen die kritische Lücke zwischen Vermarktung und Beschaffung überbrückt und neue und disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung näher an die Marktreife und den operativen Einsatz gebracht werden. Innovative Unternehmen, insbesondere KMU, führen häufig auf eigene Initiative selbstfinanzierte Entwicklungsarbeiten durch, bevor formale Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen Dadurch können über das Programm kritische Innovationsmaßnahmen unterstützt werden, die bis zu drei Monate vor Abschluss der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen begonnen haben, sodass diese Maßnahmen Unionsunterstützung erhalten, schneller abgeschlossen werden können und zeitnah Ergebnisse erzielen, mit denen die dringendsten Herausforderungen angegangen werden, denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Drittländer gegenüberstehen.	(26) Um für eine größere Bandbreite potenzieller Antragsteller attraktiv zu bleiben und eine bestehende Lücke im Innovationszyklus im Verteidigungsbereich zu schließen, ist es notwendig und verhältnismäßig, dass Kosten, die vor der Einreichung des Finanzhilfeantrags angefallen sind, unter den in Artikel 196 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Bedingungen förderfähig sind. Der Schwerpunkt des Programms AGILE liegt auf Entwicklungstätigkeiten in einer späten Phase, mit denen die kritische Lücke zwischen Vermarktung und Beschaffung überbrückt und neue und disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung näher an die Marktreife und den operativen Einsatz gebracht werden***, die zur industriellen Resilienz und technologischen Souveränität der Mitgliedstaaten und assoziierter Länder beitragen, auch entlang der einschlägigen Lieferketten***. Innovative Unternehmen, insbesondere KMU, führen häufig auf eigene Initiative selbstfinanzierte Entwicklungsarbeiten durch, bevor formale Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen Dadurch können über das Programm kritische Innovationsmaßnahmen unterstützt werden, die bis zu drei Monate vor Abschluss der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen begonnen haben, sodass diese Maßnahmen Unionsunterstützung erhalten, schneller abgeschlossen werden können und zeitnah Ergebnisse erzielen, mit denen die dringendsten Herausforderungen angegangen werden, denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Drittländer gegenüberstehen.

Or. en

Änderungsantrag 94
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Aufgrund der dringenden Notwendigkeit, die Ukraine mit den innovativsten und disruptivsten Gütern aus der EDTIB zu unterstützen, sollte jedes durch dieses Programm unterstützte Gut als für die Beschaffung durch die Ukraine im Rahmen der Verordnung (EU) 2026/467 [Darlehen zur Unterstützung der Ukraine] förderfähig gelten.

Or. en

Änderungsantrag 95
Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Da angesichts drängender geopolitischer Herausforderungen mit höchster Dringlichkeit entscheidende Investitionen in Verteidigungsfähigkeiten und insbesondere in Innovationen im Verteidigungsbereich unterstützt werden müssen, ist es angemessen, eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem EUV, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorzusehen. Auf derselben Grundlage sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 96
Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Da angesichts drängender geopolitischer Herausforderungen mit höchster Dringlichkeit entscheidende Investitionen in Verteidigungsfähigkeiten und insbesondere in Innovationen im Verteidigungsbereich unterstützt werden müssen, ***ist es angemessen, eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem EUV, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorzusehen. Auf derselben Grundlage*** sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.	(30) Da angesichts drängender geopolitischer Herausforderungen mit höchster Dringlichkeit entscheidende Investitionen in Verteidigungsfähigkeiten und insbesondere in Innovationen im Verteidigungsbereich unterstützt werden müssen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

Or. fr

Änderungsantrag 97
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Da angesichts drängender geopolitischer Herausforderungen mit höchster Dringlichkeit ***entscheidende*** Investitionen in Verteidigungsfähigkeiten und insbesondere in Innovationen im	(30) Da angesichts drängender geopolitischer Herausforderungen mit höchster Dringlichkeit Investitionen in Verteidigungsfähigkeiten und Innovationen im Verteidigungsbereich unterstützt

Verteidigungsbereich unterstützt werden müssen, ***ist es angemessen, eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem EUV, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorzusehen. Auf derselben Grundlage*** sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

werden müssen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. ***Die Dringlichkeit der Maßnahme sollte jedoch die demokratische Kontrolle durch die nationalen Parlamente nicht einschränken. Die Kommission sollte daher das Arbeitsprogramm, jede wesentliche Änderung daran und einen jährlichen Durchführungsbericht den nationalen Parlamenten gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat übermitteln.***

Or. en

Änderungsantrag 98
Elena Donazzan, Reinis Pozņaks, Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a)Im derzeitigen geopolitischen Kontext ist es von wesentlicher Bedeutung, Komplementarität und Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Organisation des Nordatlantikvertrags (NATO) sicherzustellen, die für ihre Mitglieder weiterhin den Eckpfeiler der kollektiven Verteidigung bildet. Das Programm sollte in einer Weise durchgeführt werden, die mit den strategischen Zielen der NATO im Einklang steht, insbesondere indem zu verbesserter Interoperabilität, operativer Einsatzbereitschaft und zur Erfüllung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der NATO vereinbarten Fähigkeitsziele beigetragen wird. Es sollten Synergien mit einschlägigen NATO-Initiativen zur Unterstützung der Verteidigungsinnovation und der Fähigkeitsentwicklung sichergestellt werden, einschließlich des Defence

Innovation Accelerator for the North Atlantic (DIANA) und des NATO-Innovationsfonds, um Doppelarbeit zu vermeiden, die Effizienz öffentlicher Ausgaben zu maximieren und die Entwicklung und Einführung neu entstehender und disruptiver Technologien zu beschleunigen, wobei die Entscheidungsautonomie der Union uneingeschränkt gewahrt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 99
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Die östlichen Grenzregionen der Union an der Grenze zu Russland und Belarus sind dauerhaftem sicherheitspolitischem, hybridem und wirtschaftlichem Druck ausgesetzt, der sich aus Russlands Krieg gegen die Ukraine, der Militarisierung der Außengrenzen der Union und feindseligen Handlungen gegen die Europäische Union ergibt. Diese Regionen benötigen daher gezielte Unterstützung, vereinfachte Verfahren und zweckgebundene Mittelzuweisungen.

Or. en

Änderungsantrag 100
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(30b) Initiativen zur Sicherheit und Resilienz an der östlichen Flanke der Union, einschließlich Eastern Flank Watch, Eastern Shield und Baltic Defence Line, sollte angesichts des andauernden Kriegs Russlands hohe Bedeutung beigemessen werden.

Or. en

Änderungsantrag 101
Jan Farský, Angelika Niebler, Aura Salla, Wouter Beke, Marion Walsmann, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Angesichts des Pilotcharakters des Programms und seiner Durchführung innerhalb des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens sollte die Kommission prüfen, ob das Programm im Erfolgsfall im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028–2034 fortgeführt, angepasst und gestärkt werden sollte. Bei dieser Bewertung sollten insbesondere die Auswirkungen des Programms auf die rasche Einführung innovativer Verteidigungslösungen, die Beteiligung von KMU, Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die Zusammenarbeit mit Hauptauftragnehmern und Systemintegratoren sowie die Angemessenheit der Finanzausstattung geprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 102
Marc Botenga, João Oliveira, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -1
	Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 103
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung wird das Programm für agile, schnelle Innovation im Verteidigungsbereich (Programm AGILE) für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 eingerichtet, und es werden die Ziele und die Mittelausstattung des Programms, die Formen der Finanzierungen im Rahmen des Programms und die Vorschriften für die Bereitstellung dieser Finanzierungen festgelegt.	Mit dieser Verordnung wird das Programm für agile, schnelle Innovation im Verteidigungsbereich (Programm AGILE) für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 eingerichtet, und es werden die Ziele und die Mittelausstattung des Programms, die Formen der Finanzierungen im Rahmen des Programms und die Vorschriften für die Bereitstellung dieser Finanzierungen ***sowie die Modalitäten für die Überwachung der Umsetzung des Programms festgelegt***.

Or. ro

Änderungsantrag 104
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. **„Empfänger“ einen Rechtsträger, mit dem eine Finanzierungs- oder Fördervereinbarung unterzeichnet**

wurde oder dem ein Finanzierungs- oder Förderbeschluss mitgeteilt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 105
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Verteidigungsgut“ ***Waren,*** Dienstleistungen ***und Bauleistungen, die in den Anwendungsbereich des*** Artikels 2 der Richtlinie 2009/81/EG ***fallen***;	3. „Verteidigungsgut“ ***jedes Verteidigungsgut im Sinne des Anhangs der Richtlinie 2009/43/EG sowie Bauleistungen, Lieferungen,*** Dienstleistungen***, Software und Technologien, die mit diesen Gütern für sämtliche Elemente ihres Lebenszyklus im Sinne*** des Artikels 2 ***Buchstabe c*** der Richtlinie 2009/81/EG ***unmittelbar zusammenhängen***;

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird die Begriffsbestimmung an die Terminologie angeglichen, die bereits in anderen EU-Instrumenten im Verteidigungsbereich, insbesondere im EDIP, verwendet wird, und der Art der neu entstehenden und disruptiven Technologien Rechnung getragen, auf die das Programm AGILE abzielt. Die derzeitige Formulierung erfasst software- und technologiegetriebene Verteidigungsinnovation nicht ausreichend, einschließlich KI-, Cyber-, autonomer und Lösungen mit doppeltem Verwendungszweck, die für das Programm von zentraler Bedeutung sind und häufig von KMU und Start-up-Unternehmen entwickelt werden.

Änderungsantrag 106
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Leitungs- und

	Verwaltungsstruktur“ ein nach nationalem Recht bestelltes Organ eines Rechtsträgers, das gegebenenfalls dem Hauptgeschäftsführer Bericht erstattet, befugt ist, die Strategie, die Ziele und die allgemeine Ausrichtung des Rechtsträgers festzulegen, und die Beschlussfassung der Geschäftsleitung beaufsichtigt und überwacht;

Or. en

Änderungsantrag 107
Jan Farský, Angelika Niebler, Aura Salla, Wouter Beke, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ Verteidigungsgüter oder -technologien, die zu einem radikalen Wandel führen, einschließlich eines Paradigmenwechsels in der Verteidigungstheorie und -praxis, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt oder überflüssig werden, und die am Ende der Maßnahme voraussichtlich in vollem Umfang genutzt werden können;	4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ Verteidigungsgüter oder -technologien, die zu einem radikalen Wandel führen, einschließlich eines Paradigmenwechsels in der Verteidigungstheorie und -praxis, ***sei es durch eine neue Technologie oder technologische Lösung oder durch die neuartige Integration, Anpassung oder wirksamere, schnellere oder kosteneffizientere Nutzung bestehender Technologien, Güter, Verfahren oder operativer Konzepte,*** auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt oder überflüssig werden, und die am Ende der Maßnahme voraussichtlich in vollem Umfang genutzt werden können;

Or. en

Änderungsantrag 108
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ ***Verteidigungsgüter*** oder ***-technologien***, die zu einem radikalen Wandel führen, einschließlich eines Paradigmenwechsels in der Verteidigungstheorie und -praxis, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt oder überflüssig werden, und die am Ende der Maßnahme voraussichtlich in vollem Umfang genutzt werden können;	4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ ***Güter, Technologien, Komponenten, Teilsysteme, Sensoren, intelligente Werkstoffe*** oder ***andere grundlegende oder kritische Technologien im Verteidigungsbereich***, die zu einem radikalen Wandel führen, einschließlich eines Paradigmenwechsels in der Verteidigungstheorie und -praxis, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt oder überflüssig werden***, oder die wesentlich zu Verteidigungssystemen beitragen, die den von den Mitgliedstaaten ermittelten Fähigkeitsanforderungen entsprechen***, und die am Ende der Maßnahme voraussichtlich in vollem Umfang genutzt werden können;

Or. fr

Änderungsantrag 109
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ Verteidigungsgüter oder -technologien, die zu einem radikalen Wandel führen, einschließlich eines Paradigmenwechsels in der Verteidigungstheorie und -praxis, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt oder überflüssig werden, ***und*** die am Ende der Maßnahme voraussichtlich in vollem Umfang genutzt werden können;	4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ Verteidigungsgüter oder -technologien, die zu einem radikalen Wandel führen, einschließlich eines Paradigmenwechsels in der Verteidigungstheorie und -praxis, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt oder überflüssig werden, die am Ende der Maßnahme voraussichtlich in vollem Umfang genutzt werden können ***und mit dem Völkerrecht sowie den höchsten ethischen Standards vereinbar sind***;

Or. en

Änderungsantrag 110
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ Verteidigungsgüter oder -technologien, die zu einem radikalen Wandel führen, einschließlich eines Paradigmenwechsels in der Verteidigungstheorie und -praxis, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt oder überflüssig werden, und die ***am Ende der*** Maßnahme voraussichtlich ***in vollem Umfang genutzt werden können***;	4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ Verteidigungsgüter oder -technologien, die zu einem radikalen Wandel führen, einschließlich eines Paradigmenwechsels in der Verteidigungstheorie und -praxis, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ***wesentlich verbessert, ergänzt oder*** ersetzt oder überflüssig werden, und die ***während oder kurz nach der*** Maßnahme voraussichtlich ***einen hohen operativen oder technologischen Reifegrad erreichen werden***;

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird der spezifischen Art neu entstehender und disruptiver Technologien Rechnung getragen, bei denen sich Entwicklungszyklen mit sehr hoher Geschwindigkeit verändern und sich über einen Zeitraum von drei Jahren technologische Annahmen, operative Erfordernisse oder zu Beginn einer Maßnahme ermittelte Anforderungen auf dem Gefechtsfeld erheblich weiterentwickeln oder überholt sein können, sodass die Projekte während ihrer gesamten Durchführung entsprechend angepasst werden müssen. Mit der Änderung wird daher sichergestellt, dass das Programm hinreichend flexibel bleibt, um bahnbrechende Innovation und sich rasch entwickelnde Verteidigungsfähigkeiten zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt weiterhin auf Technologien liegt, die einen hohen operativen oder technologischen Reifegrad erreichen.

Änderungsantrag 111
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ ***Verteidigungsgüter oder -technologien***, die zu einem radikalen Wandel ***führen***, einschließlich eines Paradigmenwechsels in der Verteidigungstheorie und -praxis, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt oder überflüssig werden***, und die am Ende der Maßnahme voraussichtlich in vollem Umfang genutzt werden können***;	4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ ***eine verbesserte oder völlig neue Technologie***, die zu einem radikalen Wandel ***führt***, einschließlich eines Paradigmenwechsels in der Verteidigungstheorie und -praxis, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt oder überflüssig werden;

Or. en

Änderungsantrag 112
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ Verteidigungsgüter oder -technologien, die zu einem radikalen Wandel führen, einschließlich eines Paradigmenwechsels in der Verteidigungstheorie und -praxis, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt oder überflüssig werden, und ***die*** am Ende der Maßnahme ***voraussichtlich in vollem Umfang genutzt werden können***;	4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ Verteidigungsgüter oder -technologien, die zu einem radikalen Wandel führen, einschließlich eines Paradigmenwechsels in der Verteidigungstheorie und -praxis, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt oder überflüssig werden, und ***für die eine Beschaffung*** am Ende der Maßnahme ***zugesagt wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 113
Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ Verteidigungsgüter oder -technologien, die ***zu einem radikalen Wandel führen, einschließlich eines Paradigmenwechsels in der Verteidigungstheorie und -praxis***, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt oder überflüssig werden, und ***die*** am Ende der Maßnahme voraussichtlich in vollem Umfang genutzt werden können;	4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ Verteidigungsgüter oder -technologien, die***: a) das Konzept oder die Führung von Verteidigungsangelegenheiten radikal verändern***, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt ***oder weniger wirksam*** oder überflüssig werden, und ***b)*** am Ende der Maßnahme voraussichtlich in vollem Umfang genutzt werden können;

Or. en

Änderungsantrag 114
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ Verteidigungsgüter oder -technologien, die ***zu einem radikalen Wandel führen, einschließlich eines Paradigmenwechsels in der Verteidigungstheorie und -praxis***, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt oder überflüssig werden, und ***die*** am Ende der Maßnahme voraussichtlich in vollem Umfang genutzt werden können;	4. „neue disruptive Güter oder Technologien für die Verteidigung“ Verteidigungsgüter oder -technologien, die***: a) das Konzept oder die Führung von Verteidigungsangelegenheiten radikal verändern***, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt ***oder weniger wirksam*** oder überflüssig werden, und ***b)*** am Ende der Maßnahme voraussichtlich in vollem Umfang genutzt werden können;

Or. en

Änderungsantrag 115
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. „kritisches Gut, kritische Technologie oder kritische Komponente für die Verteidigung“ ein Verteidigungsgut, eine Verteidigungstechnologie oder eine Komponente, das bzw. die von wesentlicher Bedeutung dafür ist, den Fähigkeitsbedarf der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu decken oder deren Fähigkeitslücken zu schließen, und dazu beiträgt, die Versorgungssicherheit zu stärken oder strategische Abhängigkeiten zu verringern;

Or. en

Begründung

Mit diesem Vorschlag würde der Anwendungsbereich des Instruments erweitert, um sicherzustellen, dass von KMU vorgeschlagene Innovationen, mit denen kritische Fähigkeitslücken geschlossen und die technologische Lücke, mit der die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, verringert wird, die jedoch als solche keinen Paradigmenwechsel bewirken, unter seine Förderung fallen.

Änderungsantrag 116
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. „Integrationspartnerschaft“ eine nach dem 26. März 2026 begründete vertragliche Zusammenarbeit zwischen einem KMU, einem innovativen Start-up- oder Scale-up-Unternehmen und einem Systemintegrator, die darauf abzielt, neue disruptive Verteidigungsgüter oder -technologien innerhalb bestehender Systeme zu testen, deren Integration zu erleichtern und sie zu skalieren;

Or. en

Änderungsantrag 117
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission;	5. „kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ***sowie kleine mittlere Unternehmen („kleine Midcap-Unternehmen“) im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen***;

Or. fr

Änderungsantrag 118
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „Verschlusssache“ Informationen oder Material gleich welcher Form, deren bzw. dessen unbefugte Weitergabe den Interessen der Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte und die bzw. das einen EU-Geheimhaltungsgrad oder einen entsprechenden Geheimhaltungsgrad trägt, wie im Übereinkommen zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden, festgelegt;

Or. en

Änderungsantrag 119
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „Ergebnisse“ alle materiellen oder immateriellen Auswirkungen einer bestimmten Maßnahme, wie Daten, Know-how oder Informationen, unabhängig von ihrer Form oder Art und unabhängig davon, ob sie geschützt werden können, sowie alle damit verbundenen Rechte, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums;

Or. en

Änderungsantrag 120
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „sensible Informationen“ Informationen und Daten, einschließlich Verschlusssachen, die vor unbefugtem Zugang oder unbefugter Weitergabe zu schützen sind, weil dies aufgrund von im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegten Verpflichtungen erforderlich ist oder um die Privatsphäre oder die Sicherheit einer natürlichen oder juristischen Person zu schützen;

Or. en

Änderungsantrag 121
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. „Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlandes“ einen Rechtsträger, der in einem nicht assoziierten Drittland niedergelassen ist oder, wenn er in der Union oder in einem assoziierten Land niedergelassen ist, seine Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in einem nicht assoziierten Drittland hat;

Or. en

Änderungsantrag 122
Nicolás Pascual de la Parte, Eszter Lakos, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der	1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm ***zielt auch darauf ab, neue europäische Lieferketten zu schaffen, indem die Kontaktvermittlung zwischen Innovatoren, bei denen es sich häufig um nichttraditionelle Akteure im***

Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.	***Verteidigungsbereich handelt, und Hauptauftragnehmern und Unternehmen der obersten Zulieferebene erleichtert wird, mit dem letztendlichen Ziel, die von den Endnutzern ermittelte Fähigkeitslücke zu schließen. Das Programm*** soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.
	Or. en

Änderungsantrag 123
Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht	1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die ***drängendsten,*** jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben***, insbesondere in Mitgliedstaaten, die erhöhten Sicherheitsbedrohungen ausgesetzt sind***. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der

assoziierten Drittländern verringern.	Verteidigungsbereitschaft der Union ***und zur Stärkung der verteidigungsindustriellen Kapazitäten und Innovationskapazitäten in Regionen mit weniger entwickelten Ökosystemen der Verteidigungsinnovation beitragen*** und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.

Or. en

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll sichergestellt werden, dass die Ziele des Programms AGILE dem sich wandelnden Sicherheitsumfeld der Union und der dringenden Notwendigkeit, die Verteidigungsbereitschaft in allen Regionen der Union zu stärken, insbesondere in Mitgliedstaaten, die infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine erhöhten Sicherheitsbedrohungen ausgesetzt sind, angemessen Rechnung tragen. Sie steht im Einklang mit den strategischen Prioritäten, die im Weißbuch zur europäischen Verteidigung — Bereitschaft 2030 und in der Roadmap für die Verteidigungsbereitschaft 2030 ermittelt wurden, einschließlich der Stärkung der Resilienz, der verteidigungsindustriellen Kapazität und der technologischen Bereitschaft der Union. Mit der Änderung werden auch fortbestehende Unterschiede bei der Beteiligung und der industriellen Kapazität im Ökosystem der Verteidigungsinnovation der Union angegangen. In mehreren bestehenden Verteidigungsprogrammen der Union waren Rechtsträger aus Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Ökosystemen der Verteidigungsinnovation mit strukturellen Schwierigkeiten beim Zugang zu Fördermöglichkeiten und bei der Beteiligung als führende Begünstigte konfrontiert. Die Stärkung der verteidigungsindustriellen Kapazitäten und Innovationskapazitäten in allen Regionen der Union würde zu einer ausgewogeneren, resilienteren und wettbewerbsfähigeren EDTIB beitragen, strategische Abhängigkeiten verringern und die Verteidigungsbereitschaft der Union insgesamt stärken.

Änderungsantrag 124
Giorgio Gori, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen,	1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen,

um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.	um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern ***über den gesamten Technologie-Stack hinweg, einschließlich Hardwarekomponenten, Softwarebibliotheken, Dateninfrastruktur und Lieferketteninputs,*** verringern.
	Or. en

Änderungsantrag 125
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm	1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm

soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von ***nicht assoziierten*** Drittländern verringern.	soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen***, unter anderem durch eine verstärkte Interoperabilität und Zusammenarbeit mit NATO-Verbündeten,*** und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von ***strategischen Wettbewerbern und nicht gleichgesinnten*** Drittländern verringern.

Or. en

Änderungsantrag 126
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht	1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf ***der*** Kosteneffizienz ***der operativen Fähigkeiten der Streitkräfte der Mitgliedstaaten und assoziierter Länder*** die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung ***und Einführung*** neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union

assoziierten Drittländern verringern.	beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.

Or. en

Änderungsantrag 127
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.	1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer***,*** disruptiver ***und kritischer*** Güter, Technologien ***und Komponenten*** für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben***, sowie ihre Fähigkeitslücken und strategischen Abhängigkeiten***. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.

Or. en

Änderungsantrag 128
Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Mirosława Nykiel, Kamila Gasiuk-

Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und ***gleichzeitig strategische*** Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.	1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und***, soweit relevant, zur Verringerung strategischer*** Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern ***beitragen***.

Or. en

Änderungsantrag 129
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und	1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und

Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.	Scale-up- Unternehmen ***in der Europäischen Union***, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.

Or. ro

Änderungsantrag 130
Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen	1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung***, die*** die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben***, zu erhöhen***. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis

und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.	der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.

Or. en

Änderungsantrag 131
Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.	(1) Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz die rasche Innovationskapazität von ***europäischen*** KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zu unterstützen und die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.

Or. fr

Änderungsantrag 132
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, ***mit Schwerpunkt auf Kosteneffizienz*** die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung ***zu unterstützen und*** die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen ***zu*** bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.	1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, die rasche Innovationskapazität von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, zu unterstützen, um die rasche ***und kosteneffiziente*** Bereitstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung***, die*** die jüngsten und sich rasch wandelnden Herausforderungen bewältigen, mit denen die Streitkräfte der Mitgliedstaaten konfrontiert sind, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben***, zu erhöhen***. Das Programm soll auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) fördern, zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union beitragen und gleichzeitig strategische Abhängigkeiten von nicht assoziierten Drittländern verringern.

Or. en

Änderungsantrag 133
Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Mirosława Nykiel, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Mit dem Programm ***werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt***:	2. Mit dem Programm ***soll insbesondere Folgendes angestrebt werden***:

Or. en

Änderungsantrag 134
Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die in der gesamten Union von KMU, einschließlich ***Start-up-Unternehmen***, entwickelt werden, unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten und unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen;	a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die in der gesamten Union von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, entwickelt werden, unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten***, insbesondere der Mitgliedstaaten, die erhöhten Sicherheits- und Verteidigungsherausforderungen ausgesetzt sind,*** und unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen***, und gleichzeitig zu einer ausgewogeneren Entwicklung der Kapazitäten für Verteidigungsinnovation in der gesamten Union, auch in Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Ökosystemen der Verteidigungsinnovation, beizutragen***;

Or. en

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll sichergestellt werden, dass die Ziele des Programms AGILE dem sich wandelnden Sicherheitsumfeld der Union und der dringenden Notwendigkeit, die Verteidigungsbereitschaft in allen Regionen der Union zu stärken, insbesondere in Mitgliedstaaten, die infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine erhöhten Sicherheitsbedrohungen ausgesetzt sind, angemessen Rechnung tragen. Sie steht im Einklang mit den strategischen Prioritäten, die im Weißbuch zur europäischen Verteidigung — Bereitschaft 2030 und in der Roadmap für die Verteidigungsbereitschaft 2030 ermittelt wurden, einschließlich der Stärkung der Resilienz, der verteidigungsindustriellen Kapazität und der technologischen Bereitschaft der Union. Mit der Änderung werden auch fortbestehende Unterschiede bei der Beteiligung und der industriellen Kapazität im Ökosystem der Verteidigungsinnovation der Union angegangen. In mehreren bestehenden Verteidigungsprogrammen der Union waren Rechtsträger aus Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Ökosystemen der Verteidigungsinnovation mit strukturellen Schwierigkeiten beim Zugang zu Fördermöglichkeiten und bei der Beteiligung als führende Begünstigte konfrontiert. Die Stärkung der verteidigungsindustriellen Kapazitäten und

Innovationskapazitäten in allen Regionen der Union würde zu einer ausgewogeneren, resilienteren und wettbewerbsfähigeren EDTIB beitragen, strategische Abhängigkeiten verringern und die Verteidigungsbereitschaft der Union insgesamt stärken.

Änderungsantrag 135
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die in der gesamten Union von KMU, einschließlich ***Start-up-Unternehmen***, entwickelt werden, unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten und unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen;	a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die in der gesamten Union von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, entwickelt werden, unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten***, einschließlich der Fähigkeit zur raschen operativen Einführung und zur iterativen Anpassung an sich wandelnde Gefechtsfeld- und Bedrohungsbedingungen,*** und unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen;

Or. en

Begründung

Die spezifischen Ziele des Programms in der derzeitigen Fassung konzentrieren sich auf die Beschleunigung der Innovationszyklen, gehen jedoch nicht ausdrücklich auf die Fähigkeit zur raschen operativen Einführung ein, die ein entscheidender Schritt zwischen Innovation und wirksamer operativer Nutzung ist. Moderne Sicherheitsumfelder, wie der Krieg in der Ukraine gezeigt hat, erfordern Technologien, die nicht nur rasch entwickelt werden, sondern auch von Anfang an für eine rasche Einführung und kontinuierliche Anpassung konzipiert und validiert werden. Mit dieser gezielten Änderung wird sichergestellt, dass die rasche operative Einführung und die iterative Anpassung an sich wandelnde operative Bedingungen sowie die operativen Erkenntnisse aus jüngsten Konflikten ausdrücklich als Dimensionen der spezifischen Ziele des Programms anerkannt werden.

Änderungsantrag 136
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die in der gesamten Union von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, entwickelt werden, unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten ***und*** unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen;	a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die in der gesamten Union von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, entwickelt werden, unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten***,*** unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt ***und unter Vermeidung einer übermäßigen Konzentration der Finanzmittel auf eine begrenzte Zahl von Mitgliedstaaten oder industriellen Ökosystemen*** deutlich zu beschleunigen;

Or. en

Änderungsantrag 137
Jan Farský, Angelika Niebler, Aura Salla, Wouter Beke, Marion Walsmann, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die in der gesamten Union von KMU, einschließlich ***Start-up-Unternehmen***, entwickelt werden, unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten und unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen;	(a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die in der gesamten Union von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, entwickelt werden, unter Berücksichtigung des ***gemäß Artikel 16 ermittelten*** dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten und unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen;

Or. en

Änderungsantrag 138

Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die in der gesamten Union von KMU, einschließlich ***Start-up-Unternehmen***, entwickelt werden, unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten und unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen;	a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die in der gesamten Union von KMU, einschließlich ***innovativer Start-up- und Scale-up- Unternehmen***, entwickelt werden, unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten und unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen;

Or. en

Änderungsantrag 139
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die in der gesamten Union von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, entwickelt werden, unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten und unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen;	a) die Innovationszyklen für neue***,*** disruptive ***und kritische*** Güter, Technologien ***und Komponenten*** für die Verteidigung, die in der gesamten Union von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, entwickelt werden, unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten und unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen;

Or. en

Änderungsantrag 140
Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die in der gesamten Union von KMU, einschließlich ***Start-up-Unternehmen***, entwickelt werden, unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten und unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen;	a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die in der gesamten Union von KMU, einschließlich ***Start-up- und Scale-up- Unternehmen***, entwickelt werden, unter Berücksichtigung des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten und unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen;

Or. en

Änderungsantrag 141
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die ***in der gesamten Union*** von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, entwickelt werden, ***unter Berücksichtigung*** des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten und unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen;	a) die Innovationszyklen für neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung, die von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, entwickelt werden, ***zur Deckung*** des dringenden Bedarfs der Mitgliedstaaten ***und assoziierter Länder*** und unter Nutzung des Innovationspotenzials der Industrie der Union insgesamt deutlich zu beschleunigen;

Or. en

Änderungsantrag 142
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Skalierung von Start-up- und Scale-up-Unternehmen, die in der gesamten Union neue disruptive Güter und Technologien für die Verteidigung entwickeln, sowie ihre Integration in die Lieferketten der EDTIB zu unterstützen und dadurch die Resilienz und die Versorgungssicherheit hinsichtlich dieser Verteidigungsgüter und -technologien in der gesamten EU zu verbessern;

Or. en

Änderungsantrag 143
Nicolás Pascual de la Parte, Eszter Lakos, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) neue europäische Lieferketten im Verteidigungsbereich zu schaffen;

Or. en

Änderungsantrag 144
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Einsatz neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, die von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, entwickelt werden, durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten ***und die***	b) den Einsatz neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, die von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, entwickelt werden, durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu unterstützen, um so den

Hauptauftragnehmer in der europäischen Verteidigungsindustrie sowie die großflächige Einführung dieser Güter und Technologien in ganz Europa zu unterstützen, um so den technologischen Vorsprung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu stärken ***und die Resilienz sowie die Versorgungssicherheit hinsichtlich dieser Verteidigungsgüter und -technologien in der gesamten EU zu verbessern***.

technologischen Vorsprung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 145
Hélder Sousa Silva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Einsatz neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, die von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, entwickelt werden, durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und die Hauptauftragnehmer in der europäischen Verteidigungsindustrie sowie die großflächige Einführung dieser Güter und Technologien in ganz Europa zu unterstützen, um so den technologischen Vorsprung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu stärken und die Resilienz sowie die Versorgungssicherheit hinsichtlich dieser Verteidigungsgüter und -technologien in der gesamten EU zu verbessern.	b) den Einsatz neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, die von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, entwickelt werden, durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und die Hauptauftragnehmer in der europäischen Verteidigungsindustrie ***sowie die Unterauftragnehmer der obersten Zulieferebene, auch durch strukturierte kommerzielle Zusammenarbeit und die Integration in Lieferketten,*** sowie die großflächige Einführung dieser Güter und Technologien in ganz Europa zu unterstützen, um so den technologischen Vorsprung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu stärken und die Resilienz sowie die Versorgungssicherheit hinsichtlich dieser Verteidigungsgüter und -technologien in der gesamten EU zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 146
Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Einsatz neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, die von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, entwickelt werden, durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und die Hauptauftragnehmer in der europäischen Verteidigungsindustrie sowie die großflächige Einführung dieser Güter und Technologien in ganz Europa zu unterstützen, um so den technologischen Vorsprung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu stärken und die Resilienz sowie die Versorgungssicherheit hinsichtlich dieser Verteidigungsgüter und -technologien in der gesamten EU zu verbessern.	b) den Einsatz neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, die von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, entwickelt werden, durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und die Hauptauftragnehmer in der europäischen Verteidigungsindustrie sowie die großflächige Einführung dieser Güter und Technologien in ganz Europa zu unterstützen, um so den technologischen Vorsprung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu stärken***, eine ausgewogenere Entwicklung der Kapazitäten für Verteidigungsinnovation in der gesamten Union zu fördern*** und die Resilienz sowie die Versorgungssicherheit hinsichtlich dieser Verteidigungsgüter und -technologien in der gesamten EU zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 147
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Einsatz neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, die von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, entwickelt werden, durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und die Hauptauftragnehmer in der europäischen	b) den Einsatz neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, die von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, entwickelt werden, durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten ***und assoziierter Länder*** und die Hauptauftragnehmer in der

Verteidigungsindustrie sowie die großflächige Einführung dieser Güter und Technologien in ***ganz Europa*** zu unterstützen, um so den technologischen Vorsprung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu stärken und die Resilienz sowie die Versorgungssicherheit hinsichtlich dieser Verteidigungsgüter und -technologien in der gesamten EU zu verbessern.	europäischen Verteidigungsindustrie sowie die großflächige Einführung dieser Güter und Technologien in ***der gesamten Union deutlich stärker*** zu unterstützen, um so den technologischen Vorsprung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu stärken und die Resilienz sowie die Versorgungssicherheit hinsichtlich dieser Verteidigungsgüter und -technologien in der gesamten ***Union*** zu verbessern.
	Or. en

Änderungsantrag 148
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***den Einsatz neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, die von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, entwickelt werden, durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und die Hauptauftragnehmer in der europäischen Verteidigungsindustrie sowie die großflächige Einführung dieser Güter und Technologien in ganz Europa zu unterstützen***, um so den technologischen Vorsprung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu stärken und die Resilienz sowie die Versorgungssicherheit hinsichtlich dieser Verteidigungsgüter und -technologien in der gesamten EU zu verbessern.	b) ***die Mitgliedstaaten bei der raschen Beschaffung, operativen Einführung und industriellen Hochskalierung neuer disruptiver Güter und Technologien, insbesondere solcher, die von KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, entwickelt werden, sowie bei deren großflächiger Einführung in ganz Europa zu unterstützen,*** um so den technologischen Vorsprung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu stärken und die Resilienz sowie die Versorgungssicherheit hinsichtlich dieser Verteidigungsgüter und -technologien in der gesamten EU zu verbessern.
	Or. en

Änderungsantrag 149
Merja Kyllönen, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Ein erheblicher Anteil der Mittelausstattung des Programms wird KMU und Start-up-Unternehmen zugutekommen, die in nördlichen und östlichen Regionen sowie in Außengrenzregionen der Union tätig sind, einschließlich solcher, die zu Technologien mit doppeltem Verwendungszweck beitragen, die für Verteidigung und Sicherheit in schwierigen operativen Umgebungen relevant sind.

Or. en

Begründung

KMU und Start-up-Unternehmen spielen eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung agiler und disruptiver Innovationen im Verteidigungsbereich. Rechtsträger, die in nördlichen und östlichen Regionen sowie in Außengrenzregionen tätig sind, sind jedoch häufig mit strukturellen Nachteilen konfrontiert, die mit ihrer geografischen Lage, dem Marktzugang und den Investitionsströmen zusammenhängen. Eine gezielte Unterstützung im Rahmen des Programms gewährleistet eine ausgewogenere Beteiligung in der gesamten Union und erschließt zugleich hochwertige Innovationen mit doppeltem Verwendungszweck in Bereichen, die für Sicherheit und Resilienz von besonderer Bedeutung sind.

Änderungsantrag 150
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Mindestens 75 % der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung werden für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen, die Maßnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a, b und d kombinieren.

Or. en

Änderungsantrag 151
Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, einschließlich der Konzeption, Einrichtung, Erprobung und Zertifizierung, des Betriebs und der Instandhaltung institutioneller IT-Systeme und -Plattformen, sowie Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.	4. Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, einschließlich der Konzeption, Einrichtung, Erprobung und Zertifizierung, des Betriebs und der Instandhaltung institutioneller IT-Systeme und -Plattformen, sowie Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen. ***Diese Tätigkeiten sollten Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, eine breite Bekanntheit des Programms sicherzustellen und die Beteiligung in der gesamten Union zu erleichtern, insbesondere von KMU, Start-up-Unternehmen und nichttraditionellen Akteuren im Verteidigungsbereich, die bislang nur in begrenztem Umfang an Programmen der Union teilgenommen haben.***

Or. en

Änderungsantrag 152

Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, einschließlich der Konzeption, Einrichtung, Erprobung und Zertifizierung, des Betriebs und der Instandhaltung institutioneller IT-Systeme und -Plattformen, sowie Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.	4. Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, einschließlich der Konzeption, Einrichtung, Erprobung und Zertifizierung, des Betriebs und der Instandhaltung institutioneller IT-Systeme und -Plattformen, sowie Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen. ***Die Ausgaben nach diesem Absatz dürfen 5 % der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung nicht überschreiten, und die Ausgaben für Kommunikationstätigkeiten dürfen 1 % dieser Finanzausstattung nicht überschreiten.***

Or. en

Änderungsantrag 153
Merja Kyllönen, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a

Innovationsfenster für die Arktis und die nördliche Dimension

1. Im Rahmen des Programms AGILE wird ein spezielles Finanzierungsfenster eingerichtet, um verteidigungsrelevante Innovationen in den arktischen und nördlichen Regionen der Union zu unterstützen.

2. Im Rahmen dieses Finanzierungsfensters werden Projekte vorrangig berücksichtigt, die:

a) Technologien mit doppeltem Verwendungszweck entwickeln, die unter extrem kalten Klimabedingungen eingesetzt werden können;

b) die Resilienz kritischer Infrastrukturen in dünn besiedelten und abgelegenen Gebieten stärken;

c) die Lageerfassung, die Mobilität und die Logistik in arktischen Umgebungen verbessern;

d) die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Industrieclustern in den nördlichen Mitgliedstaaten unterstützen.

3. KMU und Forschungseinrichtungen, die in nördlichen und östlichen Grenzregionen der Union tätig sind, wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Or. en

Begründung

Die arktischen und nördlichen Regionen der Union haben angesichts des sich wandelnden Sicherheitsumfelds, einschließlich des anhaltenden militärischen Aufbaus Russlands und seiner destabilisierenden Handlungen in der weiteren Region, zunehmend an strategischer Bedeutung gewonnen. Diese Entwicklungen verdeutlichen die Notwendigkeit einer stärkeren Vorsorge, einer höheren Resilienz und einer verbesserten technologischen Leistungsfähigkeit an den nördlichen und östlichen Außengrenzen der Union. Die besonderen operativen Bedingungen in diesen Regionen – wie extreme Kälte, große Entfernungen und eine begrenzte Infrastruktur – erfordern maßgeschneiderte und innovative Lösungen, die durch allgemeine Finanzierungsinstrumente nicht ausreichend unterstützt werden. Die Einrichtung eines speziellen Innovationsfensters im Rahmen des Programms wird die Entwicklung von Technologien und Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck unterstützen, die für diese Umgebungen geeignet sind, insbesondere in Bereichen wie Lageerfassung, Mobilität und

Schutz kritischer Infrastrukturen. Darüber hinaus stärkt die Änderung die Beteiligung von KMU und Forschungseinrichtungen in nördlichen Regionen und Grenzregionen und trägt zu einer ausgewogeneren, resilienteren und strategisch autonomeren technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung bei; zugleich wird die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten gefördert, die mit ähnlichen Sicherheitsherausforderungen konfrontiert sind.

Änderungsantrag 154
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Zusätzliche Mittel	
1. Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm oder zu seinen in Artikel 3 genannten spezifischen Tätigkeiten oder Zielen leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.	
2. Den Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilte Mittel können auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats unter den in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Bedingungen auf das Programm übertragen werden. Die Kommission verwendet diese Mittel direkt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 bzw. indirekt gemäß Buchstabe c des genannten	

Unterabsatzes. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Instrument auf diese Weise bereitgestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gemäß den in der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Bedingungen an die ursprünglichen Programme rückübertragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 155
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Vor der Gewährung einer Unterstützung im Rahmen des Programms überprüft die Kommission oder die zuständige Durchführungsstelle, dass die Maßnahme nicht bereits in angemessener Weise durch ein anderes Programm oder Instrument der Union unterstützt wird. Die Gewährungsentscheidung enthält eine Erklärung, aus der hervorgeht, weshalb eine Unterstützung nach dieser Verordnung erforderlich ist und nicht zu einer Überschneidung mit den im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds, des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS), des Europäischen Innovationsrats, der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ oder eines anderen einschlägigen Instruments der Union verfügbaren Finanzierungen führt.

Or. en

Änderungsantrag 156
Marc Botenga, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Ukraine gemäß den im Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine festgelegten Bedingungen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 157
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) andere Drittländer, die NATO-Verbündete sind oder eine etablierte Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft mit der Union unterhalten, in Ausnahmefällen und in hinreichend begründeten Fällen sowie vorbehaltlich geeigneter Garantien, sofern eine solche Beteiligung mit den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Mitgliedstaaten und der Union vereinbar ist und zu den Zielen des Programms beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 158
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Drittländer, denen vor nationalen oder internationalen Gerichten und Institutionen schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, insbesondere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, vorgeworfen werden oder die dafür für schuldig befunden wurden, sowie in diesen Ländern niedergelassene Rechtsträger, die unmittelbar oder mittelbar mit diesen Verstößen in Verbindung stehen, daraus Nutzen ziehen oder dazu beitragen, sind vom Erhalt von Mitteln im Rahmen des Programms ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 159
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Im Einklang mit Artikel 196 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können Finanzbeiträge, soweit sie für die Durchführung einer Maßnahme relevant und notwendig sind, für Maßnahmen geleistet werden und Kosten decken, die vor dem Datum der Vorlage des entsprechenden Vorschlags begonnen haben beziehungsweise entstanden sind, sofern diese Maßnahmen nicht mehr als drei Monate vor Abschluss der	***entfällt***

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen begonnen und nicht vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung abgeschlossen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 160
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Im Einklang mit Artikel 196 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können Finanzbeiträge***, soweit sie für die Durchführung einer Maßnahme relevant und notwendig sind, für Maßnahmen geleistet werden und*** Kosten decken, die vor dem Datum der Vorlage des entsprechenden Vorschlags ***begonnen haben beziehungsweise*** entstanden sind, sofern diese Maßnahmen nicht mehr als drei Monate vor Abschluss der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen begonnen und nicht vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung abgeschlossen wurden.	3. Im Einklang mit Artikel 196 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können Finanzbeiträge ***in Ausnahmefällen und in hinreichend begründeten Fällen*** Kosten decken, die vor dem Datum der Vorlage des entsprechenden Vorschlags entstanden sind, sofern***:***
	a) diese Kosten nach der Veröffentlichung der betreffenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ***entstanden sind;***
	b) die Maßnahme nicht vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung abgeschlossen ***wurde;***
	c) der Antragsteller nachweist, dass die Kosten für die Durchführung der Maßnahme erforderlich waren, und
	d) die rückwirkende Förderfähigkeit

dieser Kosten weder zu Wettbewerbsverzerrungen führt noch Antragsteller begünstigt, die vorab Kenntnis vom Inhalt der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen hatten.

Or. en

Änderungsantrag 161
Jan Farský, Angelika Niebler, Aura Salla, Wouter Beke, Marion Walsmann, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.	4. Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. ***Finanzhilfen im Rahmen des Programms werden, wann immer möglich, in Form von Pauschalbeträgen gewährt.*** Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 162
Nicolás Pascual de la Parte, Eszter Lakos, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU,	4. Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU,

Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.	Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. ***Finanzhilfen im Rahmen des Programms werden, wann immer möglich, in Form von Pauschalbeträgen gewährt.*** Die Finanzierung kann nur in Form der Erstattung tatsächlich förderfähiger Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme auf keine andere Weise erreicht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 163
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Im Einklang mit Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann sich der Bewertungsausschuss ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen.	5. Im Einklang mit Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann sich der Bewertungsausschuss ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen. ***Von dem Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) sowie dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments benannte Mitglieder können vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen an den Sitzungen des Bewertungsausschusses teilnehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 164
Elena Donazzan, Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Im Einklang mit Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann ***sich*** der Bewertungsausschuss ***ganz oder teilweise aus unabhängigen*** externen Sachverständigen ***zusammensetzen***.	5. Im Einklang mit Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann der Bewertungsausschuss ***von*** externen Sachverständigen ***unterstützt werden, die über eine gültige persönliche Sicherheitsermächtigung verfügen, sofern dies im Arbeitsprogramm vorgeschrieben ist. Abweichend von Artikel 242 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird die Liste der unabhängigen Sachverständigen nicht veröffentlicht.***

Or. en

Änderungsantrag 165
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Im Einklang mit Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***kann*** sich der Bewertungsausschuss ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen ***zusammensetzen***.	5. Im Einklang mit Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***setzt*** sich der Bewertungsausschuss ***bei Maßnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie bei jeder Kombination dieser Maßnahmen*** ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen ***zusammen***.

Or. en

Änderungsantrag 166
Giorgio Gori, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Monate nach Abschluss der AGILE-Pilotphase einen strukturierten Bericht über die gewonnenen Erkenntnisse vor, in dem Folgendes bewertet wird:
	a) die Wirksamkeit vereinfachter Gewährungsverfahren im Vergleich zu bestehenden Referenzwerten des EDF;
	b) die Arten von KMU, einschließlich befähigender KMU, die erfolgreich erreicht wurden, und ihre geografische Verteilung;
	c) das Ausmaß, in dem geförderte Maßnahmen feststellbare strategische Abhängigkeiten verringert haben;
	d) während der Durchführung festgestellte Cybersicherheitsvorfälle oder Schwachstellen;
	e) die Einführung von im Rahmen von AGILE geförderten Lösungen durch die Streitkräfte der Mitgliedstaaten.
	Der Bericht enthält konkrete Empfehlungen dazu, ob und in welcher Form das AGILE-Modell in den Europäischen Wettbewerbsfähigkeitsfonds und den nächsten Zyklus des Europäischen Verteidigungsfonds aufgenommen werden sollte. Rechtsträgern, die eine AGILE-Maßnahme erfolgreich abgeschlossen haben, wird durch gestraffte Verfahren zur Anerkennung der Förderfähigkeit ein erleichterter Zugang zu nachgelagerten EU-Finanzierungsinstrumenten, einschließlich EIC-Scale-up und Kooperationsfinanzhilfen des EDF, gewährt.
	Or. en

Änderungsantrag 167
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die Gewährungsverfahren und die daraus resultierenden rechtlichen Verpflichtungen müssen die Möglichkeit einer Beendigung vorsehen, wenn die Ziele der Maßnahme voraussichtlich nicht erreicht werden können oder nicht innerhalb der festgelegten Fristen erreicht werden können oder wenn die Maßnahme ihre Relevanz für die operative Nutzung verloren hat.

Or. en

Änderungsantrag 168
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 169
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) internationale Organisationen.	***entfällt***	

Or. en

Änderungsantrag 170
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) **SEAP.**

Or. en

Änderungsantrag 171
Jan Farský, Angelika Niebler, Aura Salla, Wouter Beke, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bei den in Artikel 10 aufgeführten Maßnahmen, die im Rahmen des Programms unterstützt werden, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen, sind die Empfänger von Unionsmitteln KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, und erfüllen die in diesem Artikel festgelegten Fördervoraussetzungen.	3. Bei den in Artikel 10 aufgeführten Maßnahmen, die im Rahmen des Programms unterstützt werden, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen, sind die Empfänger von Unionsmitteln KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, und erfüllen die in diesem Artikel festgelegten Fördervoraussetzungen. ***Für die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und d genannten Maßnahmen können jedoch auch andere Rechtsträger als KMU, einschließlich Hauptauftragnehmer, Systemintegratoren und Unterauftragnehmer der ersten Ebene, für den Erhalt von Unionsmitteln infrage kommen, wenn ihre Teilnahme für die Erprobung, Validierung, Qualifizierung, Zertifizierung, Integration, Demonstration, Skalierung oder***

	Marktübernahme neuer und disruptiver Güter oder Technologien für die Verteidigung, die von KMU entwickelt wurden, erforderlich ist, sofern die Maßnahme nachweislich KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, zugutekommt und deren Zugang zu Verteidigungslieferketten und -märkten unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 172
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bei den in Artikel 10 aufgeführten Maßnahmen, die im Rahmen des Programms unterstützt werden, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen, sind die Empfänger von Unionsmitteln KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, und erfüllen die in diesem Artikel festgelegten Fördervoraussetzungen.	3. Bei den in Artikel 10 aufgeführten Maßnahmen, die im Rahmen des Programms unterstützt werden, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen, sind die Empfänger von Unionsmitteln KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, und erfüllen die in diesem Artikel festgelegten Fördervoraussetzungen. ***Das Arbeitsprogramm kann, sofern dies durch die Art der Maßnahme hinreichend begründet ist, die Beteiligung zusätzlicher förderfähiger Rechtsträger zulassen, die erforderlich sind, um die unterstützte Lösung zu testen, zu validieren, zu zertifizieren, zu integrieren, zu industrialisieren, zu skalieren oder einzusetzen, einschließlich kleiner Midcap-Unternehmen, spezialisierter Lieferanten, Prüf- und Zertifizierungsstellen, Forschungs- und Technologieorganisationen sowie Fertigungspartnern.***

Or. en

Änderungsantrag 173
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bei den in Artikel 10 aufgeführten Maßnahmen, die im Rahmen des Programms unterstützt werden, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen, sind die Empfänger von Unionsmitteln KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, und erfüllen die in diesem Artikel festgelegten Fördervoraussetzungen.	3. Bei den in Artikel 10 aufgeführten Maßnahmen, die im Rahmen des Programms unterstützt werden, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen, sind die Empfänger von Unionsmitteln KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, und erfüllen die in diesem Artikel festgelegten Fördervoraussetzungen. ***Sind an einer Maßnahme Hauptauftragnehmer, Unternehmen der obersten Zulieferebene oder andere Unternehmen beteiligt, bei denen es sich nicht um KMU handelt, so wird im Arbeitsprogramm und in der rechtlichen Verpflichtung sichergestellt, dass KMU die Hauptbegünstigten der Unionsunterstützung bleiben und angemessene Eigentums- oder Zugangsrechte in Bezug auf die von ihnen hervorgebrachten Ergebnisse behalten.***

Or. en

Änderungsantrag 174
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bei den in Artikel 10 aufgeführten Maßnahmen, die im Rahmen des Programms unterstützt werden, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1	3. Bei den in Artikel 10 aufgeführten Maßnahmen, die im Rahmen des Programms unterstützt werden, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1

Buchstabe d genannten Maßnahmen, sind die Empfänger von Unionsmitteln KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, und erfüllen die in diesem Artikel festgelegten Fördervoraussetzungen.	Buchstabe d genannten Maßnahmen, sind die Empfänger von Unionsmitteln ***in erster Linie*** KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, ***die entweder einzeln oder, soweit angemessen und begründet, in kleinen Konsortien handeln,*** und erfüllen die in diesem Artikel festgelegten Fördervoraussetzungen.

Or. en

Änderungsantrag 175
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Forschungs- und Technologieorganisationen, technische Universitäten, Inkubatoren und andere Einrichtungen zur Unterstützung von Innovationen können sich ebenfalls an im Rahmen des Programms unterstützten Maßnahmen beteiligen und Unionsmittel erhalten, insbesondere wenn sie mit KMU, Start-up- und Scale-up-Unternehmen bei der Entwicklung, Erprobung, Validierung, Demonstration oder Weiterentwicklung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung zusammenarbeiten, unter anderem durch die Bereitstellung des Zugangs zu Erprobungs-, Validierungs- und Demonstrationseinrichtungen und entsprechenden Kapazitäten.

Or. en

Änderungsantrag 176
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Hauptauftragnehmer, die eine Integrationspartnerschaft mit einem KMU, einem innovativen Start-up-Unternehmen oder einem Scale-up-Unternehmen eingegangen sind, gelten als nach dieser Verordnung förderfähig, sofern sie die Fördervoraussetzungen erfüllen, insbesondere diejenigen, die die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem sie niedergelassen sind, bereitgestellten Garantien betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 177
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahmen sind die Empfänger in der EU oder in einem assoziierten Drittland niedergelassen und haben ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der EU oder in einem assoziierten Drittland.	4. Mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahmen sind die Empfänger ***und Unterauftragnehmer*** in der EU oder in einem assoziierten Drittland niedergelassen und haben ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der EU oder in einem assoziierten Drittland.

Or. en

Änderungsantrag 178
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahmen sind die Empfänger in der EU oder in einem assoziierten Drittland niedergelassen und haben ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der EU ***oder in einem assoziierten Drittland***.	4. Mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahmen sind die Empfänger in der EU oder in einem assoziierten Drittland niedergelassen und haben ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der EU.

Or. en

Änderungsantrag 179
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Für Maßnahmen, die im Rahmen des Programms gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie im Rahmen jeder Kombination solcher Maßnahmen unterstützt werden, wird Unionsunterstützung nur für Maßnahmen gewährt, die von einem Konsortium aus mindestens zwei Rechtsträgern durchgeführt werden, darunter ein KMU und entweder ein öffentlicher Auftraggeber eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes oder eine internationale Organisation oder ein Auftraggeber, bei dem es sich um einen europäischen Hauptauftragnehmer der Verteidigungsindustrie handelt.

Or. en

Änderungsantrag 180
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Empfänger dürfen nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen.	5. Die Empfänger ***und Unterauftragnehmer*** dürfen nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 181
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Abweichend von den Absätzen 4 und 5 kann ein Rechtsträger, der in der EU oder in einem assoziierten Drittland niedergelassen ist oder dort seine Leitungs- und Verwaltungsstrukturen hat und von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlandes kontrolliert wird, in Ausnahmefällen und in hinreichend begründeten Fällen für den Erhalt von Unionsmitteln förderfähig sein, wenn seine Beteiligung:
	a) wesentlich zur Verwirklichung der Ziele des Programms beiträgt;
	b) den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und
	c) durch Garantien gestützt wird, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Drittland, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, im Einklang mit seinen nationalen Verfahren genehmigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 182
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Für die Zwecke des Absatzes 5 legen die Antragsteller ihre unmittelbaren und mittelbaren wirtschaftlichen Eigentümer, Stimmrechte, Gesellschaftervereinbarungen, Vetorechte, Sonderrechte, Finanzierungsvereinbarungen und sonstigen Vereinbarungen offen, die geeignet sind, einen bestimmenden Einfluss zu verleihen. Die Kommission oder die zuständige Durchführungsstelle überprüft diese Informationen vor der Unterzeichnung einer rechtlichen Verpflichtung und lehnt Antragsteller ab, wenn die bereitgestellten Informationen unvollständig, irreführend oder nicht ausreichend sind, um eine Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder durch einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlandes auszuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 183
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b. Mit den in Absatz 5a genannten Garantien wird insbesondere nachgewiesen, dass:
	a) die Kontrolle über den Rechtsträger nicht in einer Weise ausgeübt wird, die seine Fähigkeit beschränkt oder

einschränkt, die Maßnahme durchzuführen und Ergebnisse zu erzielen, oder Beschränkungen hinsichtlich seiner Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel, Ressourcen, Rechte des geistigen Eigentums oder seines Know-hows auferlegt, die für die Zwecke der Maßnahme benötigt werden;

b) der Zugang eines nicht assoziierten Drittlandes oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlandes zu sensiblen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme verhindert wird;

c) geeignete Maßnahmen bestehen, um die Versorgungssicherheit und die Kontinuität der Durchführung der Maßnahme sicherzustellen, und

d) die Maßnahme und ihre Ergebnisse den Artikeln 15 und 19 entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 184
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke der finanzierten Maßnahme genutzt werden, müssen sich für die gesamte Dauer der Maßnahme im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Drittlandes befinden.	6. Die Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger von Unionsmitteln ***und ihrer Unterauftragnehmer***, die für die Zwecke der finanzierten Maßnahme genutzt werden, müssen sich für die gesamte Dauer der Maßnahme im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Drittlandes befinden.

Or. en

Änderungsantrag 185
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Wenn an einer Maßnahme beteiligte Empfänger von Unionsmitteln in der Union oder einem assoziierten Drittland keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder keine einschlägige Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Drittländer befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, wozu auch die Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen gehört, nicht zuwiderläuft und den in Artikel 3 festgelegten Zielen entspricht. Die mit Tätigkeiten unter Nutzung dieser Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen einhergehenden Kosten sind im Rahmen des Programms nicht förderfähig.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 186
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn an einer Maßnahme beteiligte Empfänger von Unionsmitteln in der Union oder einem assoziierten Drittland keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder keine einschlägige	(7) Wenn an einer Maßnahme beteiligte Empfänger von Unionsmitteln in der Union oder einem assoziierten Drittland keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder keine einschlägige

Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Drittländer befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, wozu auch die Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen gehört, nicht zuwiderläuft und den in Artikel 3 festgelegten Zielen entspricht. Die mit Tätigkeiten unter Nutzung dieser Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen einhergehenden Kosten sind im Rahmen des Programms nicht förderfähig.	Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Drittländer befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, wozu auch die Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen gehört, nicht zuwiderläuft und den in Artikel 3 festgelegten Zielen entspricht. Die mit Tätigkeiten unter Nutzung dieser Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen einhergehenden Kosten sind im Rahmen des Programms nicht förderfähig. ***Führen die im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen im weiteren Verlauf voraussichtlich zu einer Phase der Industrialisierung oder Produktion, so liegt die Gestaltungshoheit für die entwickelten Güter und Technologien bei der Union oder einem assoziierten Drittland, wobei das Ziel darin besteht, die Abhängigkeit von Bauteilen aus nicht assoziierten Drittländern zu verringern.***

Or. fr

Änderungsantrag 187
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Wenn an einer Maßnahme beteiligte Empfänger von Unionsmitteln in der Union oder einem assoziierten Drittland keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder keine einschlägige Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre	7. Wenn an einer Maßnahme beteiligte Empfänger von Unionsmitteln ***oder ihre Unterauftragnehmer*** in der Union oder einem assoziierten Drittland keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder keine einschlägige Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und

Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Drittländer befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, wozu auch die Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen gehört, nicht zuwiderläuft und den in Artikel 3 festgelegten Zielen entspricht. Die mit Tätigkeiten unter Nutzung dieser Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen einhergehenden Kosten sind im Rahmen des Programms nicht förderfähig.	Ressourcen haben, können sie ihre Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Drittländer befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, wozu auch die Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen gehört, nicht zuwiderläuft und den in Artikel 3 festgelegten Zielen entspricht. Die mit Tätigkeiten unter Nutzung dieser Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen einhergehenden Kosten sind im Rahmen des Programms nicht förderfähig.

Or. en

Änderungsantrag 188
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Bei Rechtsträgern kann davon ausgegangen werden, dass sie die in diesem Absatz genannten Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, wenn sie gleichwertige Bedingungen nach den Verordnungen (EU) 2018/1092[14], (EU) 2021/697[15], (EU) 2023/1525[16] oder (EU) 2023/2418[17] des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach der Verordnung (EU) 2025/1106[18] erfüllt haben und sofern die Erfüllung dieser Bedingungen nicht durch spätere Änderungen infrage gestellt wird.	8. Bei Rechtsträgern kann davon ausgegangen werden, dass sie die in diesem Absatz genannten Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, wenn sie gleichwertige Bedingungen nach den Verordnungen (EU) 2018/1092[14], (EU) 2021/697[15], (EU) 2023/1525[16] oder (EU) 2023/2418[17] des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach der Verordnung (EU) 2025/1106[18] erfüllt haben***, sofern die fortdauernde Erfüllung der einschlägigen Förderfähigkeitskriterien von der Kommission überprüft und festgestellt wird*** und sofern die Erfüllung dieser Bedingungen nicht durch spätere Änderungen infrage gestellt wird.

[14] Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1092/oj).

[15] Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj).

[16] Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj).

[17] Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj).

[18] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

[14] Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1092/oj).

[15] Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj).

[16] Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj).

[17] Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj).

[18] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

Or. en

Begründung

Auch wenn frühere Bewertungen im Rahmen anderer Verteidigungsprogramme der Union

zum Zwecke der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands berücksichtigt werden können, erfordert der sicherheitssensible Charakter des Programms, dass die fortdauernde Erfüllung der einschlägigen Förderfähigkeitsbedingungen von der Kommission überprüft und festgestellt wird, auch im Hinblick auf spätere Änderungen, die die Einhaltung dieser Bedingungen beeinträchtigen können. Dieser Ansatz erleichtert zudem die Überprüfung, ob Rechtsträger, die unter den für von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer kontrollierte Empfänger geltenden Ausnahmemechanismus fallen, die einschlägigen Förderfähigkeitsbedingungen weiterhin erfüllen, und stellt zugleich angemessene Garantien zum Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten sicher.

Änderungsantrag 189
Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Bei Rechtsträgern kann davon ausgegangen werden, dass sie die in diesem Absatz genannten Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, wenn sie gleichwertige Bedingungen nach den Verordnungen (EU) 2018/1092[14], (EU) 2021/697[15], (EU) 2023/1525[16] ***oder*** (EU) 2023/2418[17] des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach der Verordnung (EU) 2025/1106[18] erfüllt haben und sofern die Erfüllung dieser Bedingungen nicht durch spätere Änderungen infrage gestellt wird.	8. Bei Rechtsträgern kann davon ausgegangen werden, dass sie die in diesem Absatz genannten Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, wenn sie gleichwertige Bedingungen nach den Verordnungen (EU) 2018/1092[14], (EU) 2021/697[15], (EU) 2023/1525[16]***,*** (EU) 2023/2418[17] ***oder (EU) 2025/2643*** des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach der Verordnung (EU) 2025/1106[18] erfüllt haben und sofern die Erfüllung dieser Bedingungen nicht durch spätere Änderungen infrage gestellt wird.
[14] Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1092/oj).	[14] Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1092/oj).
[15] Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates	[15] Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj).

[16] Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj).

[17] Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj).

[18] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj).

[16] Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj).

[17] Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj).

[18] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

Or. en

Änderungsantrag 190
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Bei Rechtsträgern kann davon ausgegangen werden, dass sie die in diesem Absatz genannten Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, wenn sie gleichwertige Bedingungen nach den Verordnungen (EU) 2018/1092[14], (EU) 2021/697[15], (EU) 2023/1525[16] ***oder*** (EU) 2023/2418[17] des Europäischen	8. Juristische Personen können als die in diesem Absatz genannten Förderfähigkeitsbedingungen erfüllend angesehen werden, wenn sie gleichwertige Bedingungen gemäß den Verordnungen (EU) 2018/1092[14], (EU) 2021/697[15], (EU) 2023/1525[16]**,** (EU) 2023/2418[17] **oder (EU) 2025/2643** des Europäischen

Parlaments und des Rates oder nach der Verordnung (EU) 2025/1106[18] erfüllt haben und sofern die Erfüllung dieser Bedingungen nicht durch spätere Änderungen infrage gestellt wird.

Parlaments und des Rates oder gemäß der Verordnung (EU) 2025/1106[18] erfüllt haben und sofern keine nachfolgenden Änderungen die Erfüllung dieser Bedingungen in Frage stellen.

---

[14] Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1092/oj).

[15] Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj).

[16] Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj).

[17] Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj).

[18] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

---

[14] Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1092/oj).

[15] Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj).

[16] Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj).

[17] Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj).

[18] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

Or. en

Änderungsantrag 191
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Maßnahmen oder Teile davon, die bereits vollständig aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen finanziert werden***, mit Ausnahme von Beiträgen der Union im Zusammenhang mit Synergiemaßnahmen gemäß Artikel 6***;	a) Maßnahmen oder Teile davon, die bereits vollständig aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen finanziert werden;

Or. en

Änderungsantrag 192
Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Maßnahmen zur Entwicklung von Gütern und Technologien, deren Einsatz, Entwicklung oder Herstellung durch das geltende Völkerrecht verboten ist.	b) Maßnahmen zur Entwicklung von Gütern und Technologien, deren Einsatz, Entwicklung oder Herstellung durch das geltende Völkerrecht verboten ist***, das für den betreffenden Mitgliedstaat oder Rechtsträger verbindlich ist***.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind im Verteidigungsbereich nicht in gleicher Weise durch dieselben völkerrechtlichen Verpflichtungen gebunden. So haben mehrere an Russland und Belarus grenzende Mitgliedstaaten, darunter Estland, Lettland, Litauen, Polen und Finnland, als Reaktion auf das sich verschlechternde Sicherheitsumfeld und die zunehmenden militärischen Bedrohungen durch Russland das Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen (Ottawa-Übereinkommen) gekündigt oder Schritte zu seinem Austritt eingeleitet.

Änderungsantrag 193
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Maßnahmen im Zusammenhang mit letalen autonomen Systemen, die außerhalb einer verantwortlichen menschlichen Befehls- und Kontrollkette operieren oder nicht im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht eingesetzt werden können;

Or. en

Änderungsantrag 194
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Maßnahmen, an denen Unternehmen oder andere Rechtsträger beteiligt sind, die in rechtswidrig besetzten Gebieten tätig sind oder anderweitig an Verstößen gegen die Menschenrechte oder das Völkerrecht beteiligt sind;

Or. en

Änderungsantrag 195
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Projekte, die unmittelbar oder mittelbar auf die Entwicklung von KI-Waffen und letalen autonomen Waffensystemen (LAWS) abzielen.

Or. en

Änderungsantrag 196
Giorgio Gori, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Bei den im Rahmen des Programms unterstützten Maßnahmen werden geeignete Schutzvorkehrungen für Cybersicherheit und Cyberresilienz integriert, einschließlich sicherheitsorientierter Konzeptionsansätze, Maßnahmen zur Sicherheit der Lieferkette, Verfahren für das Schwachstellenmanagement und Resilienztests, sofern dies für die unterstützte Technologie oder das unterstützte Gut relevant ist. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten in Abstimmung mit ENISA und der Europäischen Verteidigungsagentur Mindeststandards für die Cybersicherheit fest, die auf die im Rahmen des Programms finanzierten Technologiekategorien zugeschnitten sind. Die Begünstigten melden der Kommission und der zuständigen nationalen Cybersicherheitsbehörde unverzüglich jeden erheblichen Cybersicherheitsvorfall, der eine im Rahmen von AGILE finanzierte Maßnahme betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 197
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der raschen Entwicklung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, ***auch wenn diese auf der*** Integration ***und*** Anpassung ziviler Technologien ***mit potenziell*** doppeltem Verwendungszweck für Verteidigungszwecke ***beruht***;	a) Unterstützung der raschen Entwicklung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, ***unter anderem durch die*** Integration***,*** Anpassung ***oder Verbesserung*** ziviler Technologien ***und von Technologien mit*** doppeltem Verwendungszweck für Verteidigungszwecke***, wie softwarebasierter, KI-gestützter und autonomer Technologien***;

Or. en

Änderungsantrag 198
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der raschen Entwicklung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, auch wenn diese auf der Integration und Anpassung ziviler Technologien mit potenziell doppeltem Verwendungszweck für Verteidigungszwecke beruht;	a) Unterstützung der raschen Entwicklung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung ***in einem wettbewerblichen Entwicklungsumfeld***, auch wenn diese auf der Integration und Anpassung ziviler Technologien mit potenziell doppeltem Verwendungszweck für Verteidigungszwecke beruht;

Or. en

Änderungsantrag 199
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der raschen Entwicklung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, ***auch*** wenn diese auf der Integration und Anpassung ziviler Technologien mit potenziell doppeltem Verwendungszweck für Verteidigungszwecke beruht;	a) Unterstützung der raschen Entwicklung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, wenn diese auf der Integration und Anpassung ziviler Technologien mit potenziell doppeltem Verwendungszweck für Verteidigungszwecke beruht;

Or. en

Änderungsantrag 200
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Unterstützung der raschen Entwicklung kritischer Güter, Technologien oder Komponenten für die Verteidigung, wenn diese Maßnahmen dazu beitragen, die Versorgungssicherheit zu stärken, kritische Verteidigungstechnologien zu beherrschen oder Fähigkeitslücken der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu schließen;

Or. en

Änderungsantrag 201
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Unterstützung der raschen Entwicklung von Komponenten, die für die Herstellung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung im Zusammenhang mit der Lokalisierung von Lieferketten in der Union und in assoziierten Ländern erforderlich sind;

Or. en

Änderungsantrag 202
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung der Markteinführung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, unter anderem durch gezielte und iterative Feldversuche und Demonstrationen sowie durch Bündelung der Nachfrage;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 203
Jan Farský, Angelika Niebler, Aura Salla, Wouter Beke, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung der Markteinführung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, unter anderem durch gezielte und iterative Feldversuche und Demonstrationen ***sowie*** durch Bündelung	b) Unterstützung der Markteinführung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, unter anderem durch gezielte und iterative Feldversuche und Demonstrationen***,*** durch Bündelung der

der Nachfrage;	Nachfrage ***und durch die Zusammenarbeit zwischen KMU, einschließlich innovativer Start-up- und Scale-up-Unternehmen, und europäischen Hauptauftragnehmern der Verteidigungsindustrie, Systemintegratoren und Unternehmen der obersten Zulieferebene, um die Integration in Lieferketten im Verteidigungsbereich und die operative Einführung zu erleichtern***;

Or. en

Änderungsantrag 204
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung der Markteinführung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, unter anderem durch gezielte und iterative Feldversuche und Demonstrationen sowie durch Bündelung der Nachfrage;	b) Unterstützung der Markteinführung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, unter anderem durch gezielte und iterative Feldversuche und Demonstrationen***, durch die Zusammenarbeit mit Forschungs- und Technologieorganisationen, technischen Universitäten und anderen Einrichtungen zur Unterstützung von Tests und Innovationen, die Zugang zu Erprobungs-, Validierungs- und Demonstrationseinrichtungen und entsprechenden Kapazitäten bereitstellen,*** sowie durch Bündelung der Nachfrage;

Or. en

Änderungsantrag 205
Elena Donazzan, Reinis Pozņaks, Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung der Markteinführung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, unter anderem durch gezielte und iterative Feldversuche und Demonstrationen sowie durch Bündelung der Nachfrage;	b) Unterstützung der Markteinführung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, unter anderem durch gezielte und iterative Feldversuche und Demonstrationen sowie durch Bündelung der Nachfrage ***und durch die Erleichterung des Zugangs zu einschlägigen industriellen Infrastrukturen und der Integration in industrielle Wertschöpfungsketten***;

Or. en

Änderungsantrag 206
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung der Markteinführung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, unter anderem durch ***gezielte und iterative Feldversuche und Demonstrationen sowie durch Bündelung der Nachfrage***;	b) Unterstützung der Markteinführung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, unter anderem durch ***die Unterstützung gemeinsamer Beschaffungsverpflichtungen, Rahmenvereinbarungen für die Beschaffung und Kofinanzierungsmechanismen im Zusammenhang mit nationalen oder multinationalen Beschaffungsprogrammen***;

Or. en

Änderungsantrag 207
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung der Markteinführung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, ***unter anderem*** durch gezielte und iterative Feldversuche und Demonstrationen sowie durch Bündelung der Nachfrage;	b) Unterstützung der Markteinführung neuer disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung, durch gezielte und iterative Feldversuche ***insbesondere unter Kriegsbedingungen, beispielsweise in der Ukraine,*** und Demonstrationen sowie durch Bündelung der Nachfrage;

Or. en

Änderungsantrag 208
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung der Markteinführung neuer disruptiver Güter ***und*** Technologien für die Verteidigung, unter anderem durch gezielte und iterative Feldversuche und Demonstrationen sowie durch Bündelung der Nachfrage;	b) Unterstützung der Markteinführung neuer***,*** disruptiver ***und kritischer*** Güter***,*** Technologien ***und Komponenten*** für die Verteidigung, unter anderem durch gezielte und iterative Feldversuche und Demonstrationen sowie durch Bündelung der Nachfrage;

Or. en

Änderungsantrag 209
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung bei der Einrichtung eines Rechtsträgers oder seiner Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder in einem assoziierten Drittland zur wirksamen Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten	***entfällt***

Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 210
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung bei der Einrichtung eines Rechtsträgers oder seiner Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder in einem assoziierten Drittland zur wirksamen Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen;	c) Unterstützung bei der Einrichtung eines Rechtsträgers oder seiner Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder in einem assoziierten Drittland zur wirksamen Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen***, sofern diese Niederlassung zur Schaffung einer echten, dauerhaften und strategischen industriellen Präsenz in der Union oder in einem assoziierten Drittland beiträgt, unter anderem durch bedeutende Forschungs-, Entwicklungs-, Produktions- oder Innovationstätigkeiten. Einrichtungen, die gemäß diesem Buchstaben unterstützt werden, müssen ihr Engagement hinsichtlich einer dauerhaften Integration in die industrielle und technologische Verteidigungsbasis Europas nachweisen und erhalten keine Unterstützung, wenn ihre Niederlassung in erster Linie dazu dient, Zugang zu Finanzmitteln der Union zu erhalten***;

Or. fr

Änderungsantrag 211
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) Unterstützung bei der Einrichtung eines Rechtsträgers oder seiner Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der ***EU*** oder in einem assoziierten Drittland ***zur wirksamen Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen***;	c) Unterstützung***, nur soweit sie für die Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen unbedingt erforderlich ist,*** bei der Einrichtung eines Rechtsträgers oder seiner Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der ***Union*** oder in einem assoziierten Drittland***, sofern diese Unterstützung nicht allgemeine Kosten der Unternehmensverlagerung, Marketingkosten, Erwerbskosten, rechtliche Umstrukturierungen ohne Bezug zur finanzierten Maßnahme oder Kosten abdeckt, die unabhängig von der Unionsunterstützung entstanden wären***;

Or. en

Änderungsantrag 212
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung bei der Einrichtung eines Rechtsträgers oder seiner Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder in einem assoziierten Drittland zur wirksamen Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen;	c) Unterstützung bei der Einrichtung eines Rechtsträgers oder seiner Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der EU oder in einem assoziierten Drittland zur wirksamen Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen***, um ausschließlich Kosten im Zusammenhang mit Forschung, Entwicklung, Erprobung, Zertifizierung, Qualifizierung und damit verbundene Nebenkosten zu decken***;

Or. en

Änderungsantrag 213
Nicolás Pascual de la Parte, Eszter Lakos, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unterstützungsmaßnahmen, die für die wirksame Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualifizierung, Zertifizierung, Zugang zur Infrastruktur, Zugang zu innovativen Fertigungskapazitäten und -prozessen, Kompetenzentwicklung, Vergabe von Aufträgen für Studien und Aufbau und Stärkung von Ökosystemen.	d) Unterstützungsmaßnahmen, die für die wirksame Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualifizierung, Zertifizierung, Zugang zur Infrastruktur, Zugang zu innovativen Fertigungskapazitäten und -prozessen, Kompetenzentwicklung, Vergabe von Aufträgen für Studien und Aufbau und Stärkung von Ökosystemen***, einschließlich Kontaktvermittlung nach der Erprobung, Unterstützung bei der Investitionsreife und Integrationsunterstützung zwischen Begünstigten und den Streitkräften der Mitgliedstaaten, einschlägigen Akteuren der europäischen Verteidigungsindustrie, einschließlich Hauptauftragnehmern, Systemintegratoren und Unternehmen der obersten Zulieferebene, sowie privaten Investoren, um die Markteinführung, den Zugang zu Finanzierungen für die Skalierung und die Integration in komplexe Verteidigungssysteme zu erleichtern***.

Or. en

Änderungsantrag 214
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unterstützungsmaßnahmen, die für die wirksame Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualifizierung, Zertifizierung, Zugang zur Infrastruktur, Zugang zu innovativen Fertigungskapazitäten und -prozessen,	d) Unterstützungsmaßnahmen, die für die wirksame Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualifizierung, Zertifizierung, Zugang zur Infrastruktur, Zugang zu innovativen Fertigungskapazitäten und -prozessen,

Kompetenzentwicklung, Vergabe von Aufträgen für Studien und Aufbau und Stärkung von Ökosystemen.	Kompetenzentwicklung, Vergabe von Aufträgen für Studien und Aufbau und Stärkung von Ökosystemen***, auch unter Beteiligung anderer Rechtsträger wie großer Industriekonzerne, Forschungs- und Technologieorganisationen sowie öffentlicher Einrichtungen, insbesondere durch Unteraufträge, Technologietransfer, technische Unterstützung, Zugang zu industriellen Kapazitäten und Unterstützung der Industrialisierung***;

Or. fr

Änderungsantrag 215
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unterstützungsmaßnahmen, die für die wirksame Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualifizierung, Zertifizierung, Zugang zur Infrastruktur, Zugang zu innovativen Fertigungskapazitäten und -prozessen, Kompetenzentwicklung, Vergabe von Aufträgen für Studien und Aufbau und Stärkung von Ökosystemen.	d) Unterstützungsmaßnahmen, die für die wirksame Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualifizierung, Zertifizierung, Zugang zur Infrastruktur, ***unter anderem durch Innovations-Sandbox-Umgebungen im Verteidigungsbereich, die eine rasche Erprobung, Erprobung unter Realbedingungen und Validierung neuer Technologien und operativer Konzepte unter kontrollierten, jedoch operationell realistischen Bedingungen und mit vereinfachten Verwaltungsverfahren ermöglichen,*** Zugang zu innovativen Fertigungskapazitäten und -prozessen, Kompetenzentwicklung, Vergabe von Aufträgen für Studien und Aufbau und Stärkung von Ökosystemen.

Or. en

Begründung

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d enthält eine Auflistung der im Rahmen des Programms förderfähigen Unterstützungsmaßnahmen, umfasst derzeit jedoch keine speziellen Test- und Versuchsumgebungen, die auf die Bedürfnisse nicht traditioneller Akteure im Verteidigungsbereich zugeschnitten sind. Innovations-Sandbox-Umgebungen im Verteidigungsbereich, die unter vereinfachten Verfahren und unter operationell realistischen Bedingungen betrieben werden, würden die Hindernisse, mit denen KMU und Start-up-Unternehmen beim Zugang zu bestehender Testinfrastruktur konfrontiert sind, unmittelbar abbauen.

Änderungsantrag 216
Elena Donazzan, Reinis Pozņaks, Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unterstützungsmaßnahmen, die für die wirksame Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualifizierung, Zertifizierung, Zugang zur Infrastruktur, Zugang zu innovativen Fertigungskapazitäten und -prozessen, Kompetenzentwicklung, Vergabe von Aufträgen für Studien und Aufbau und Stärkung von Ökosystemen.	d Unterstützungsmaßnahmen, die für die wirksame Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualifizierung, Zertifizierung, Zugang zur Infrastruktur, Zugang zu innovativen Fertigungskapazitäten und -prozessen, Kompetenzentwicklung, Vergabe von Aufträgen für Studien und Aufbau und Stärkung von Ökosystemen***, einschließlich befähigender digitaler Infrastrukturen und Dateninfrastrukturen, KI-Orchestrierungsebenen, Plattform-Engineering-Kapazitäten sowie souveräner Hardware- und Halbleiterkomponenten, die für KI-Inferenz und -Einführung erforderlich sind***.

Or. en

Änderungsantrag 217
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unterstützungsmaßnahmen, die für die wirksame Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualifizierung, Zertifizierung, Zugang zur Infrastruktur, Zugang zu innovativen Fertigungskapazitäten und -prozessen, Kompetenzentwicklung, Vergabe von Aufträgen für Studien und Aufbau und Stärkung von Ökosystemen.	d) Unterstützungsmaßnahmen, die für die wirksame Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualifizierung, Zertifizierung, Zugang zur Infrastruktur, Zugang zu innovativen Fertigungskapazitäten und -prozessen, Kompetenzentwicklung, Vergabe von Aufträgen für Studien und Aufbau und Stärkung von Ökosystemen ***sowie Unterstützung für die Beteiligung von Forschungs- und Technologieorganisationen, technischen Universitäten, Inkubatoren, Initiativen zur Unterstützung von Start-up-Unternehmen und anderen Strukturen zur Unterstützung von Innovationen***.

Or. en

Änderungsantrag 218
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Unterstützungsmaßnahmen, die für die wirksame Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen erforderlich sind,*** einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualifizierung, Zertifizierung, Zugang zur Infrastruktur, Zugang zu innovativen Fertigungskapazitäten und -prozessen, Kompetenzentwicklung, Vergabe von Aufträgen für Studien und Aufbau und Stärkung von Ökosystemen.	d) einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualifizierung, Zertifizierung, ***Validierung, Konformitätsbewertung, gegenseitige Anerkennung von Test-, Qualifizierungs- und Zertifizierungsergebnissen in allen Mitgliedstaaten,*** Zugang zur Infrastruktur ***und zu Teststandorten***, Zugang zu innovativen Fertigungskapazitäten und -prozessen, Kompetenzentwicklung, Vergabe von Aufträgen für Studien und Aufbau und Stärkung von Ökosystemen.

Or. en

Änderungsantrag 219
Merja Kyllönen, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Unterstützung der Entwicklung und Nutzung von Test- und Validierungsumgebungen in Regionen mit extremen klimatischen Bedingungen, einschließlich arktischer und subarktischer Gebiete, um die Einführung innovativer Verteidigungslösungen zu beschleunigen und die Interoperabilität zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern.

Or. en

Begründung

Verteidigungstechnologien müssen unter realistischen Einsatzbedingungen validiert werden, um ihre Zuverlässigkeit und Wirksamkeit sicherzustellen. Arktische und subarktische Regionen bieten einzigartige Testbedingungen, die andernorts in der Union nicht nachgebildet werden können. Die Unterstützung solcher Testumgebungen verbessert die Qualität, Interoperabilität und Einsatzbereitschaft von aus EU-Mitteln finanzierten Innovationen und stärkt zugleich den technologischen Vorsprung der Union unter extremen Bedingungen.

Änderungsantrag 220
Merja Kyllönen, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Unterstützung von Kooperationsmaßnahmen unter Beteiligung von Einrichtungen aus Mitgliedstaaten und Partnerländern in den arktischen und baltischen Regionen im Einklang mit den geltenden Vorschriften, um die Interoperabilität, die

Resilienz der Lieferketten und die gemeinsame Fähigkeitsentwicklung zu stärken.

Or. en

Begründung

Die Zusammenarbeit mit Nachbarländern in den arktischen und baltischen Regionen ermöglicht es der Union, von gemeinsamem Fachwissen, vergleichbaren Einsatzbedingungen und bestehenden industriellen Verflechtungen zu profitieren. Eine solche Zusammenarbeit stärkt die Interoperabilität, erhöht die Resilienz der Lieferketten und trägt zur regionalen Stabilität bei, wobei sie zugleich in vollem Einklang mit den Governance- und Förderfähigkeitsvorschriften des Programms steht.

Änderungsantrag 221
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Im Rahmen des Programms können Maßnahmen zur raschen Modernisierung bestehender Güter und Technologien unterstützt werden, sofern die Nutzung bereits bestehender Informationen, geistigen Eigentums oder anderer Rechte, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, nicht unmittelbar oder mittelbar über einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einer Beschränkung durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegt, die die wirksame Durchführung der Maßnahme verhindern würde.	2. Im Rahmen des Programms können Maßnahmen zur raschen Modernisierung***, Anpassung und operativen Verbesserung*** bestehender Güter und Technologien***, unter anderem durch softwaregestützte Änderungen und die Integration neuer ziviler Technologien für Verteidigungszwecke,*** unterstützt werden, sofern die Nutzung bereits bestehender Informationen, geistigen Eigentums oder anderer Rechte, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, nicht unmittelbar oder mittelbar über einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einer Beschränkung durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegt, die die wirksame Durchführung der Maßnahme verhindern würde.

Or. en

Begründung

Moderne Konflikte, insbesondere Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, haben gezeigt, wie wichtig es ist, bestehende Systeme rasch anzupassen und operativ zu verbessern, unter anderem durch Software-Updates und die Integration ziviler Technologien für Verteidigungszwecke. Mit der Änderung wird klargestellt, dass im Rahmen des Programms solche Tätigkeiten als Teil seines Ziels unterstützt werden können, rasche und operativ relevante Verteidigungsinnovation bereitzustellen, wobei die bestehenden Schutzvorkehrungen in Bezug auf geistiges Eigentum und Beschränkungen durch Drittländer beibehalten werden.

Änderungsantrag 222
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Im Rahmen des Programms können Maßnahmen zur raschen Modernisierung bestehender Güter und Technologien unterstützt werden, ***sofern*** die Nutzung bereits bestehender Informationen, geistigen Eigentums oder anderer Rechte***, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind,*** nicht unmittelbar oder mittelbar über einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger ***einer Beschränkung*** durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands ***unterliegt, die*** die wirksame Durchführung der Maßnahme ***verhindern würde***.	2. Im Rahmen des Programms können Maßnahmen zur raschen Modernisierung***, Anpassung, iterativen Verbesserung und Erneuerung*** bestehender Güter und Technologien unterstützt werden, ***auch wenn hierfür*** die Nutzung bereits bestehender Informationen, geistigen Eigentums***, von Komponenten*** oder anderer Rechte ***erforderlich ist, sofern damit verbundene Beschränkungen*** nicht unmittelbar oder mittelbar über einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger durch ein nicht assoziiertes Drittland oder ***durch*** einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands die wirksame Durchführung der Maßnahme ***nicht wesentlich verhindern, die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht untergraben und nicht dazu führen, dass die Ergebnisse mit Artikel 15 unvereinbar sind***.

Or. en

Änderungsantrag 223

Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Empfänger des Programms genießen, soweit möglich und angemessen, einen beschleunigten Zugang zu Test- und Versuchseinrichtungen der EU und zum EUDIS-Business-Accelerator.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 224
Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Empfänger des Programms genießen, soweit möglich und angemessen, einen beschleunigten Zugang zu Test- und Versuchseinrichtungen der EU und zum EUDIS-Business-Accelerator.	3. Die Empfänger des Programms genießen, soweit möglich und angemessen, einen beschleunigten Zugang zu Test- und Versuchseinrichtungen der EU und zum EUDIS-Business-Accelerator ***und werden von der Kommission in den mit der Verordnung (EU) 2025/2643 [EDIP] eingerichteten Europäischen Katalog für militärische Verkäufe aufgenommen***.

Or. en

Änderungsantrag 225
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

3. Die Empfänger des Programms genießen, soweit möglich und angemessen, einen beschleunigten Zugang zu Test- und Versuchseinrichtungen der EU und zum EUDIS-Business-Accelerator.	3. Die Empfänger des Programms genießen, soweit möglich und angemessen, einen beschleunigten Zugang zu Test- und Versuchseinrichtungen der EU und zum EUDIS-Business-Accelerator ***und werden von der Kommission in den mit der Verordnung (EU) 2025/2643 [EDIP] eingerichteten Europäischen Katalog für militärische Verkäufe aufgenommen***.

Or. en

Änderungsantrag 226
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Empfänger des Programms genießen, soweit möglich und angemessen, einen beschleunigten Zugang zu Test- und Versuchseinrichtungen der EU und zum EUDIS-Business-Accelerator.	3. Die Empfänger des Programms genießen, soweit möglich und angemessen, einen beschleunigten Zugang zu Test- und Versuchseinrichtungen der EU ***und assoziierter Länder*** und zum EUDIS-Business-Accelerator.

Or. en

Änderungsantrag 227
Jan Farský, Angelika Niebler, Aura Salla, Wouter Beke, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Empfänger von Unionsmitteln, bei denen es sich um KMU, einschließlich innovativer Start-ups und Scale-ups, handelt, können Unionsmittel für den Erwerb von Dienstleistungen oder die Vergabe von Unteraufträgen für spezifische Aufgaben an andere

Rechtsträger, einschließlich Hauptauftragnehmer, Systemintegratoren und Unterauftragnehmer der ersten Ebene, verwenden, sofern diese Dienstleistungen oder Aufgaben für die Erprobung, Validierung, Qualifizierung, Zertifizierung, Systemintegration, Demonstration, Skalierung oder Marktakzeptanz der betreffenden neu entstehenden und disruptiven Güter oder Technologien für Verteidigungszwecke erforderlich sind. Dieser Erwerb oder diese Vergabe von Unteraufträgen darf das Ziel des Programms, in erster Linie KMU, einschließlich innovativer Start-ups und Scale-ups, zu unterstützen, nicht untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 228
Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Ergebnisse des Programms sollten bei der Erfassung von Lieferketten im Zusammenhang mit neu entstehenden und disruptiven Gütern und Technologien für Verteidigungszwecke im Kontext von Artikel 56 der Verordnung (EU) 2025/2643 [EDIP] berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 229
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Kommission räumt der Erfassung von Lieferketten im Zusammenhang mit neu entstehenden und disruptiven Gütern und Technologien für Verteidigungszwecke im Kontext von Artikel 56 der Verordnung (EU) 2025/2643 [EDIP] Vorrang ein.

Or. en

Änderungsantrag 230
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Innovationspotenzial;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 231
Jan Farský, Angelika Niebler, Aura Salla, Wouter Beke, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Innovationspotenzial;	a) dem Innovationspotenzial***, einschließlich des Potenzials, durch eine neue Technologie oder technologische Lösung oder durch die neuartige Integration, Anpassung oder wirksamere, schnellere oder kosteneffizientere Nutzung bestehender Technologien, Güter, Verfahren oder operativer Konzepte zu einem radikalen Wandel zu führen***;

Or. en

Änderungsantrag 232
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Beitrag zur Stärkung der Versorgungssicherheit, zur Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien und zur Schließung von Fähigkeitslücken der Streitkräfte der Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 233
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Qualität des Vorschlags und der Fähigkeit zur Durchführung der Maßnahme;	b) der Qualität des Vorschlags und der Fähigkeit zur ***raschen*** Durchführung der Maßnahme;

Or. en

Änderungsantrag 234
Giorgio Gori, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Auswirkungen im Verteidigungsbereich unter Berücksichtigung des Bedarfs der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer, auch im Hinblick auf	c) den Auswirkungen im Verteidigungsbereich unter Berücksichtigung des Bedarfs der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer, auch im Hinblick auf

Kosteneffizienz, Schnelligkeit der Bereitstellung und Einsatzbereitschaft.	Kosteneffizienz, Schnelligkeit der Bereitstellung und Einsatzbereitschaft***, sowie dem Ausmaß, in dem die Maßnahme zur Stärkung der Innovationsbasis der Union im Verteidigungsbereich, unter anderem durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die Verbreitung oder Übernahme von Ergebnissen in verschiedenen Mitgliedstaaten, sofern relevant, und zur Entwicklung und Einführung innovativer Verteidigungslösungen innerhalb der Union beitragen kann***.

Or. en

Änderungsantrag 235
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Auswirkungen im Verteidigungsbereich unter Berücksichtigung des Bedarfs der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer, auch im Hinblick auf Kosteneffizienz, Schnelligkeit der Bereitstellung ***und*** Einsatzbereitschaft**.**	c) den Auswirkungen im Verteidigungsbereich unter Berücksichtigung des Bedarfs der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer, auch im Hinblick auf Kosteneffizienz, Schnelligkeit der Bereitstellung**,** Einsatzbereitschaft ***und Interoperabilität mit der NATO sowie das Potenzial für Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck, zivil-militärische Synergien, Skalierbarkeit und den Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und technologischen Resilienz der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung;***

Or. en

Änderungsantrag 236
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Auswirkungen im Verteidigungsbereich unter Berücksichtigung des Bedarfs der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer, auch im Hinblick auf Kosteneffizienz***, Schnelligkeit der Bereitstellung und Einsatzbereitschaft.***	c) den Auswirkungen im Verteidigungsbereich unter Berücksichtigung des Bedarfs der Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländer, ***insbesondere derjenigen, die in hohem Maße dem Risiko des Eintretens konventioneller militärischer Bedrohungen ausgesetzt sind,*** auch im Hinblick auf Kosteneffizienz***;***

Or. en

Änderungsantrag 237
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Auswirkungen im Verteidigungsbereich unter Berücksichtigung des Bedarfs der Mitgliedstaaten ***und assoziierten Drittländer***, auch im Hinblick auf Kosteneffizienz, Schnelligkeit der Bereitstellung und Einsatzbereitschaft.	c) die Auswirkungen im Verteidigungsbereich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitgliedstaaten, einschließlich in Bezug auf Kosteneffizienz, Liefergeschwindigkeit und Einsatzbereitschaft.

Or. en

Änderungsantrag 238
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Schnelligkeit der Bereitstellung und Einsatzbereitschaft, nachgewiesen durch Verpflichtungen zur Erprobung oder Endverwendung des Gutes im Einsatz;

Or. en

Änderungsantrag 239
Elena Donazzan, Reinis Pozņaks, Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) das Potenzial für Markteinführung und Integration in industrielle Wertschöpfungsketten.

Or. en

Änderungsantrag 240
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Potenzial zur Schließung einer Fähigkeitslücke oder zur Deckung eines geäußerten Bedarfs von Militärpersonal in der Union;

Or. en

Änderungsantrag 241
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) den Beitrag zur industriellen Resilienz und technologischen Souveränität der Union und der assoziierten Länder, auch entlang der Lieferketten neuer und disruptiver Güter oder Technologien für die Verteidigung.

Or. en

Änderungsantrag 242
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) dem Skalierbarkeitspotenzial;

Or. en

Änderungsantrag 243
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) der Beteiligung und dem Beschaffungsinteresse der Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 244
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) **glaubwürdigen Beschaffungswegen;**

Or. en

Änderungsantrag 245
Merja Kyllönen, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Mit dem Programm sollen Kooperationsprojekte gefördert und, soweit angemessen, vorrangig behandelt werden, an denen Rechtsträger aus Mitgliedstaaten in nördlichen und östlichen Außengrenzregionen beteiligt sind; außerdem sollen Synergien mit Partnerländern gefördert werden, die vergleichbare operative Umfelder aufweisen, wobei die Förderfähigkeitsregeln des Programms uneingeschränkt einzuhalten sind.

Or. en

Begründung

Die Sicherheitsherausforderungen an den Außengrenzen der Union betreffen mehrere Mitgliedstaaten gemeinsam, insbesondere in den nördlichen und östlichen Regionen. Die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und die Förderung gemeinsamer Innovationsprojekte verbessern die Effizienz, verringern Doppelarbeit und erhöhen die Interoperabilität. Mit dieser Änderung wird auch die Resilienz der Union unterstützt, indem ihre technologische und industrielle Basis in strategisch wichtigen Regionen gestärkt wird.

Änderungsantrag 246
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Grundsätzen kann in den Arbeitsprogrammen nach Artikel 16 auch die Erhöhung der Versorgungssicherheit für Lieferketten neuer und disruptiver Güter und Technologien für die Verteidigung berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 247
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Durch die Zuschlagskriterien und ihre Anwendung werden Gleichbehandlung, Transparenz und wirksamer Wettbewerb sichergestellt. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, funktionale Anforderungen und Bewertungskriterien dürfen nicht so abgefasst werden, dass sie bezwecken oder bewirken, dass ein vorab bestimmtes Unternehmen, Gut, eine vorab bestimmte Dienstleistung, Technologie, ein vorab bestimmtes Portfolio des geistigen Eigentums oder eine vorab bestimmte Industriegruppe begünstigt wird. Die Kommission dokumentiert für jede Aufforderung, wie die Anforderungen mit dem von den Mitgliedstaaten ermittelten Fähigkeitsbedarf verknüpft sind und wie der Wettbewerb gewahrt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 248
Giorgio Gori, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Im Arbeitsprogramm kann die Anwendung der in Absatz 1 genannten Zuschlagskriterien weiter spezifiziert werden, unter anderem in Bezug auf den Beitrag von Maßnahmen zur Innovationsbasis der Union im Verteidigungsbereich, zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur Verbreitung oder Übernahme von Ergebnissen in den Mitgliedstaaten sowie in Bezug auf ihr Potenzial für Skalierung, Industrialisierung und Markteinführung innerhalb der Union, ohne den Wesensgehalt dieser Kriterien zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 249
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Bei Gewährungsverfahren nach Artikel 12 Absatz 4 umfassen die Zuschlagskriterien für die zweite Stufe den Grad der Zusagebereitschaft öffentlicher und privater Auftraggeber und Einrichtungen mit Sitz in der Union oder einem assoziierten Land in Bezug auf die Validierung und Übernahme der neuen und disruptiven Güter und Technologien.

Or. en

Änderungsantrag 250
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Damit die in Artikel 10 aufgeführten Maßnahmen unverzüglich wirksam angewandt werden können, können im Arbeitsprogramm Gewährungsverfahren mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung festgelegt werden, für die ein beschleunigtes und vereinfachtes Gewährungsverfahren gilt.	1. Damit die in Artikel 10 aufgeführten Maßnahmen unverzüglich wirksam angewandt werden können, können im Arbeitsprogramm Gewährungsverfahren mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung festgelegt werden, für die ein beschleunigtes und vereinfachtes Gewährungsverfahren gilt. ***Gewährungsverfahren können auch anhand operativer Fähigkeitsherausforderungen organisiert werden, die von Mitgliedstaaten oder assoziierten Drittländern ermittelt wurden. Gegebenenfalls können Fähigkeitsherausforderungen auf einschlägigen Informationen von operativen Endnutzern beruhen, einschließlich von Vertretern der Streitkräfte der Mitgliedstaaten.***

Or. en

Änderungsantrag 251
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Anforderungen für den Gewährungsbeschluss und die Unterzeichnung rechtlicher Verpflichtungen werden auf eine vorläufige Bewertung der Zuschlags- und Ausschlusskriterien beschränkt; der Gewährungsbeschluss kann ausschließlich	a) Die Anforderungen für den Gewährungsbeschluss und die Unterzeichnung rechtlicher Verpflichtungen werden auf eine vorläufige Bewertung der Zuschlags- und Ausschlusskriterien beschränkt; der Gewährungsbeschluss kann ausschließlich

auf der Grundlage einer Eigenerklärung der Antragsteller und Bieter zu den Eignungs- und Förderfähigkeitskriterien, insbesondere in Bezug auf die Kontrolle, getroffen werden, ohne dass im Rahmen der vorläufigen Bewertung entsprechende Belege angefordert werden. Die Kommission schließt die endgültige Bewertung unverzüglich ab.	auf der Grundlage einer Eigenerklärung der Antragsteller und Bieter zu den Eignungs- und Förderfähigkeitskriterien, insbesondere in Bezug auf die Kontrolle, getroffen werden, ohne dass im Rahmen der vorläufigen Bewertung entsprechende Belege angefordert werden. Die Kommission schließt die endgültige Bewertung unverzüglich ab. ***Die Überprüfungen in Bezug auf die Sicherheit, die Kontrolle der Einrichtungen, den Schutz der wesentlichen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union sowie das Nichtvorliegen kritischer Risiken aufgrund von Abhängigkeit können jedoch erst dann als abgeschlossen gelten, wenn die Unionsmittel tatsächlich zugewiesen wurden***;

Or. fr

Änderungsantrag 252
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Anforderungen für den Gewährungsbeschluss ***und die Unterzeichnung rechtlicher Verpflichtungen werden*** auf eine vorläufige Bewertung der Zuschlags- und Ausschlusskriterien beschränkt***; der Gewährungsbeschluss kann ausschließlich auf der Grundlage einer Eigenerklärung der Antragsteller und Bieter zu den Eignungs- und*** Förderfähigkeitskriterien***, insbesondere in Bezug auf die Kontrolle, getroffen werden, ohne dass im Rahmen der vorläufigen Bewertung entsprechende Belege angefordert werden. Die Kommission schließt die endgültige***	a) Die Anforderungen für den ***vorläufigen*** Gewährungsbeschluss ***können*** auf eine vorläufige Bewertung der Zuschlags- und Ausschlusskriterien beschränkt ***werden. Eine rechtliche Verpflichtung darf jedoch erst unterzeichnet werden, nachdem die Kommission oder die betreffende Durchführungsstelle die*** Förderfähigkeitskriterien***, die Eignungskriterien, die wirtschaftlichen Eigentümer, die Kontrollstruktur und das Nichtvorliegen einer Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands überprüft hat. Eigenerklärungen dürfen nur für die***

Bewertung unverzüglich ab.	***vorläufige Reihung der Vorschläge verwendet werden und reichen für die Unterzeichnung einer rechtlichen Verpflichtung nicht aus.***

Or. en

Änderungsantrag 253
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschläge und Angebote werden auf der Grundlage der im Arbeitsprogramm festgelegten gemeinsamen Zuschlagskriterien, etwa anhand ihres komparativen Beitrags zu diesen Zielen, bewertet und eingestuft. Der Bewertungsausschuss bestimmt das am besten geeignete Instrument für den Haushaltsvollzug mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung und schlägt den Höchstbetrag und die Form des Unionsbeitrags vor.	Vorschläge und Angebote werden auf der Grundlage der im Arbeitsprogramm festgelegten gemeinsamen Zuschlagskriterien, etwa anhand ihres komparativen Beitrags zu diesen Zielen, bewertet und eingestuft. Der Bewertungsausschuss bestimmt das am besten geeignete Instrument für den Haushaltsvollzug mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung und schlägt den Höchstbetrag und die Form des Unionsbeitrags vor. ***Vom Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) und vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments benannte Mitglieder können gemäß den geltenden Sicherheits- und Geheimhaltungsvorschriften an der Arbeit des Bewertungsausschusses teilnehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 254
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) In der zweiten Phase werden die Antragsteller, Bieter und Rechtsträger, deren Projekte bzw. Angebote erfolgreich bewertet wurden, dazu aufgefordert, ihren Vorschlag oder ihr Angebot im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Bewertungsausschusses und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anzupassen und zu ergänzen.	b) In der zweiten Phase werden die Antragsteller, Bieter und Rechtsträger, deren Projekte bzw. Angebote erfolgreich bewertet wurden, dazu aufgefordert, ihren Vorschlag oder ihr Angebot im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Bewertungsausschusses und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anzupassen und zu ergänzen. ***Ausgewählte Projekte sollten gegebenenfalls in Richtung Anschlussbeschaffung, Rahmenvereinbarungen, gemeinsamer Erwerbsmechanismen oder Unterstützung der industriellen Skalierung gelenkt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 255
Merja Kyllönen, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Im Rahmen des Programms werden beschleunigte Verfahren für Projekte eingerichtet, mit denen dringende Fähigkeitslücken im Zusammenhang mit Überwachung, Mobilität, Infrastrukturresilienz und Lagebewusstsein in Außengrenzregionen der Union angegangen werden.

Or. en

Begründung

Die Sicherheitsherausforderungen an den Außengrenzen der Union entwickeln sich rasch weiter, sodass eine schnellere Entwicklung und Einführung technologischer Lösungen erforderlich ist. Durch die Einführung beschleunigter Verfahren im Rahmen des Programms kann die Union wirksamer auf dringende Fähigkeitslücken reagieren, insbesondere in den Bereichen Überwachung, Mobilität und Infrastrukturresilienz, wodurch die allgemeine Sicherheit und Vorsorge gestärkt werden.

Änderungsantrag 256
Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Mirosława Nykiel, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Kommission gewährt die Mittel im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 257
Elena Donazzan, Reinis Pozņaks, Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Kommission gewährt die Mittel im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 17 Absatz 3 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 258
Marc Botenga, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13	***entfällt***
Anreizintervention	
1. Abweichend von Artikel 9 dieser Verordnung kann im Arbeitsprogramm festgelegt werden, dass ein Gewährungsverfahren in Form einer Anreizintervention durchgeführt wird, um eine vorübergehende und bedingte Ausnahme von der Einhaltung der Förderfähigkeitsanforderungen in Bezug auf den Ort der Niederlassung oder der Leitungs- und Verwaltungsstruktur zu ermöglichen.	
2. Die Einhaltung der Förderfähigkeitskriterien, für die eine vorübergehende Ausnahme nach Absatz 1 gilt, muss innerhalb einer gemäß der rechtlichen Verpflichtung festgelegten Frist erreicht und bewertet werden. Die Unionsunterstützung wird gewährt, sobald alle Anforderungen erfüllt sind.	
3. Werden die Förderfähigkeitskriterien, für die eine vorübergehende Ausnahme nach Absatz 1 gilt, innerhalb der in der rechtlichen Verpflichtung festgelegten Frist nicht erfüllt, so gilt die Maßnahme als nicht förderfähig, und alle Unionsmittel werden vollständig zurückgefordert.	
4. Für die Zwecke dieses Artikels wird keine Vorfinanzierung ausgezahlt.	

Or. en

Änderungsantrag 259
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Abweichend von Artikel 9 dieser	1. Abweichend von Artikel 9 dieser

Verordnung kann im Arbeitsprogramm festgelegt werden, dass ein Gewährungsverfahren in Form einer Anreizintervention durchgeführt wird, ***um eine vorübergehende und bedingte Ausnahme von der Einhaltung der Förderfähigkeitsanforderungen in Bezug auf den Ort der Niederlassung oder der Leitungs- und Verwaltungsstruktur zu ermöglichen***.	Verordnung kann im Arbeitsprogramm festgelegt werden, dass ein Gewährungsverfahren in Form einer Anreizintervention durchgeführt wird, ***nur wenn die Kommission nachweist, dass von einem in der Union oder in einem assoziierten Drittland niedergelassenen Unternehmen keine vergleichbare Fähigkeit verfügbar ist und dass die Beteiligung des betreffenden Unternehmens erforderlich ist, um einem von Mitgliedstaaten ermittelten dringenden Fähigkeitsbedarf zu entsprechen***.
	Or. en

Änderungsantrag 260
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Gewährungsverfahren, die nach Absatz 1 als Anreizinterventionen bestimmt werden, werden auf Rechtsträger beschränkt, die nicht in Drittländern niedergelassen sind und nicht unmittelbar oder mittelbar der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen aus Drittländern unterliegen, deren Politik oder Maßnahmen von der Kommission in Abstimmung mit dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik als unvereinbar mit den Interessen und Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union nach Titel V des Vertrags über die Europäische Union eingestuft werden oder die die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union genannten Werte nicht achten. Im Arbeitsprogramm werden die Kriterien und das Verfahren für solche Einstufungen festgelegt, die vor der

Bestimmung einer Anreizintervention vorzunehmen sind.

Or. en

Änderungsantrag 261
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Antragsteller, die eine Anreizintervention in Anspruch nehmen wollen, legen zusammen mit ihrem Antrag eine Erklärung vor, in der bestätigt wird, dass weder der Antragsteller noch ein Rechtsträger, der unmittelbar oder mittelbar Kontrolle über den Antragsteller ausübt, in einem Drittland nach Absatz 1a dieses Artikels niedergelassen ist oder von Personen aus einem solchen Drittland kontrolliert wird. Die Kommission überprüft die Richtigkeit solcher Erklärungen im Rahmen der endgültigen Bewertung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a. Wird festgestellt, dass eine Erklärung unrichtig ist, so wird die rechtliche Verpflichtung beendet und werden alle Unionsmittel vollständig zurückgefordert.

Or. en

Änderungsantrag 262
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Empfänger behalten ihre Niederlassung in der Union oder in einem

assoziierten Drittland für die Dauer der Maßnahme und für mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung bei. Sind die in Artikel 9 festgelegten Förderfähigkeitskriterien während dieses Zeitraums nicht mehr erfüllt, so ist die aus dem Programm gewährte Unterstützung zurückzuerstatten.

Or. en

Änderungsantrag 263
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Nicht mehr als 10 % des Gesamtbetrags der im Rahmen des Programms gewährten Unionsmittel dürfen Empfängern zugewiesen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in der Union oder in einem assoziierten Drittland niedergelassen sind, einschließlich der Unterstützung für die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 264
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die gesamten im Rahmen von Gewährungsverfahren, die nach Absatz 1 als Anreizinterventionen bestimmt werden, rechtlich gebundenen Unionsmittel dürfen 20 % der in Artikel 4

Absatz 1 genannten Gesamtfinanzausstattung nicht überschreiten. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen ihrer Monitoringpflichten nach Artikel 5 dieser Verordnung Bericht über die Inanspruchnahme von Anreizinterventionen.

Or. en

Änderungsantrag 265
Jan Farský, Angelika Niebler, Aura Salla, Wouter Beke, Marion Walsmann, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die gesamten im Rahmen von Gewährungsverfahren, die nach Absatz 1 als Anreizinterventionen bestimmt werden, gewährten Unionsmittel dürfen 20 % der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Gesamtfinanzausstattung nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 266
Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Mirosława Nykiel, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Der finanzielle Beitrag der Union zu nach diesem Artikel förderfähigen Maßnahmen darf 10 % der Finanzausstattung für die Durchführung des Programms nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 267
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14	***entfällt***
Finanzierungssätze	
Unbeschadet des Artikels 193 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können aus dem Programm bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert werden.	

Or. en

Änderungsantrag 268
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 193 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können aus dem Programm bis zu ***100*** % der förderfähigen Kosten finanziert werden.	Unbeschadet des Artikels 193 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können aus dem Programm bis zu ***100*** % der förderfähigen Kosten finanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 269
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ausnahmsweise kann das Programm bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanzieren, wenn die Kommission im Gewährungsbeschluss nachweist, dass:
	a) mit der Maßnahme einem von mindestens drei Mitgliedstaaten ermittelten dringenden Fähigkeitsbedarf entsprochen wird;
	b) die Maßnahme ohne vollständige Unterstützung der Union nicht durchgeführt würde;
	c) die erwarteten Ergebnisse den Mitgliedstaaten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Übernahme zur Verfügung stehen werden;
	d) der Begünstigte durch eine spätere öffentliche Auftragsvergabe keine doppelte Kompensation für dieselben Entwicklungskosten erhält.

Or. en

Änderungsantrag 270
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Die im Rahmen des Programms verwendeten Mittel müssen zu einem verhältnismäßigen öffentlichen Eigentum führen, auch an Rechten des geistigen Eigentums und Know-how.

Or. en

Änderungsantrag 271

Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Wird eine im Rahmen einer Anreizintervention geschlossene rechtliche Verpflichtung nach Artikel 13 Absatz 3 beendet, weil der Empfänger die Förderfähigkeitskriterien nicht innerhalb der festgelegten Frist erfüllt hat, so werden alle im Laufe der Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Beendigung generierten neuen Kenntnisse an die Union übertragen und gehen in das Eigentum der Union über. Die Kommission verwaltet diese neuen Kenntnisse in einer Weise, die mit den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Einklang steht, und stellt sie den Mitgliedstaaten auf Antrag zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 272
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Wird ein Empfänger innerhalb von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung für die Maßnahme der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder durch einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterworfen, verlagert er wesentliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme aus der Union oder assoziierten Drittländern hinaus oder gewährt er Rechte, die die

Verfügbarkeit der Ergebnisse für die Mitgliedstaaten untergraben, so zieht die Kommission die Unterstützung der Union ganz oder teilweise wieder ein, es sei denn, sie stellt fest, dass diese Änderung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 273
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erfolgt die Unterstützung der Union in Form der Vergabe öffentlicher Aufträge für eine Studie, so ***ist die Europäische Union Eigentümerin*** der Ergebnisse und alle Mitgliedstaaten oder assoziierten Drittländer ***haben*** auf schriftlichen Antrag das Recht auf eine unentgeltliche nicht ausschließliche Lizenz für die Nutzung der Studie.	(5) Erfolgt die Unterstützung der Union in Form der Vergabe öffentlicher Aufträge für eine Studie, so ***bleiben der betreffende Auftragnehmer oder der betreffende Begünstigte Eigentümer*** der Ergebnisse***, während die Europäische Union*** und alle Mitgliedstaaten oder assoziierten Drittländer auf schriftlichen Antrag das Recht auf eine unentgeltliche nicht ausschließliche Lizenz für die Nutzung der Studie ***haben, die auf nichtkommerzielle und nicht wettbewerbsorientierte Zwecke beschränkt ist***.

Or. fr

Änderungsantrag 274
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Erfolgt die Unterstützung der	(6) Erfolgt die Unterstützung der

Union in Form einer Finanzhilfe, so erwerben die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union sowie die Bewilligungsbehörden auf Antrag das Recht auf unentgeltlichen Zugang zu den Ergebnissen, ohne dass dadurch das Eigentum an den Ergebnissen einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums an Hintergrundinformationen beeinträchtigt wird, und zwar ausschließlich zum Zweck der Entwicklung, Durchführung und Überwachung bestehender Strategien oder Programme der Union in ihren Zuständigkeitsbereichen.	Union in Form einer Finanzhilfe, so erwerben die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union sowie die Bewilligungsbehörden auf Antrag das Recht auf unentgeltlichen Zugang zu den Ergebnissen, ohne dass dadurch das Eigentum an den Ergebnissen einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums an Hintergrundinformationen beeinträchtigt wird, und zwar ausschließlich zum Zweck der Entwicklung, Durchführung und Überwachung bestehender Strategien oder Programme der Union in ihren Zuständigkeitsbereichen. ***Die Ergebnisse der im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen bleiben Eigentum der Empfänger, die sie generieren. Die im Rahmen dieses Absatzes gewährten Zugangsrechte dürfen den Schutz von Hintergrundinformationen, Geschäftsgeheimnissen, Rechten des geistigen Eigentums und berechtigten geschäftlichen Interessen der Empfänger nicht beeinträchtigen.***

Or. fr

Änderungsantrag 275
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Hat ein Empfänger nach dieser Verordnung Unterstützung der Union für die Entwicklung, Erprobung oder Demonstration eines Gutes oder einer Technologie erhalten, so wird bei jeder späteren Auftragsvergabe durch Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union der bereits erhaltene Unionsbeitrag berücksichtigt, um eine doppelte

Kompensation für dieselben Entwicklungskosten zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 276
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Im Arbeitsprogramm sind die Kategorien von Maßnahmen, die durch das Programm unterstützt werden sollen, detailliert aufgeführt. Diese Kategorien müssen den in Artikel 3 genannten Zielen entsprechen.	2. Im Arbeitsprogramm sind die Kategorien von Maßnahmen, die durch das Programm unterstützt werden sollen, detailliert aufgeführt. Diese Kategorien müssen den in Artikel 3 genannten Zielen entsprechen ***und können Maßnahmen umfassen, die von einzelnen Rechtsträgern oder gegebenenfalls kleinen Konsortien durchgeführt werden, sowie Maßnahmen, an denen Forschungs- und Technologieorganisationen, technische Hochschulen, Inkubatoren und andere Einrichtungen zur Innovationsförderung beteiligt sind;***

Or. en

Änderungsantrag 277
Nicolás Pascual de la Parte, Eszter Lakos, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Bei der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms und der Festlegung der darin genannten Herausforderungen berücksichtigt die Kommission, soweit relevant, die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und

Verteidigungspolitik ermittelten Fähigkeitsprioritäten, einschließlich des Fähigkeitenentwicklungsplans und der im Rahmen der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung ermittelten Erkenntnisse und Kooperationsmöglichkeiten, sowie die von der Europäischen Verteidigungsagentur bereitgestellten Stellungnahmen und Fachkenntnisse. Die Kommission berücksichtigt ferner, soweit relevant, gewonnene Erkenntnisse, Projektpipelines und Ergebnisse einschlägiger Initiativen der Union für Verteidigungsinnovation, einschließlich EUDIS, um Komplementarität sicherzustellen, Doppelarbeit zu vermeiden und Anschlussunterstützung für vielversprechende Technologien zu erleichtern. Im Arbeitsprogramm werden Herausforderungen vorrangig behandelt, mit denen auf dringenden und prioritären Fähigkeitsbedarf reagiert wird, der mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam ist, wobei die Fähigkeit des Programms gewahrt wird, neue und disruptive Bottom-up-Innovationen zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 278
Elena Donazzan, Reinis Pozņaks, Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Bei der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms stellt die Kommission ein strukturiertes Verfahren sicher, an dem die Mitgliedstaaten beteiligt sind und in das Beiträge der Verteidigungsindustrie, insbesondere von Hauptauftragnehmern und Unterauftragnehmern der ersten Ebene, einfließen, damit die festgelegten

Herausforderungen einem tatsächlichen und priorisierten Verteidigungsbedarf entsprechen und spezifischen missionsorientierten Fähigkeitsanforderungen Rechnung tragen. Die Kommission stützt sich auf diese Beiträge, um technologische Engpässe und Integrationserfordernisse zu ermitteln, die Durchführbarkeit zu bewerten und die Übernahme und Skalierung unterstützter Lösungen innerhalb der Wertschöpfungsketten der europäischen Verteidigungsindustrie sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 279
Jan Farský, Angelika Niebler, Aura Salla, Wouter Beke, Marion Walsmann, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Im Arbeitsprogramm werden Herausforderungen auf der Grundlage einer von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführten strukturierten Erfassung des Fähigkeitsbedarfs ermittelt und vorrangig behandelt. Bei dieser Erfassung werden gegebenenfalls auf Unionsebene ermittelte vorrangige Fähigkeitslücken, die einschlägigen Ergebnisse des Fähigkeitenentwicklungsplans, der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung und anderer einschlägiger Instrumente der Europäischen Verteidigungsagentur, der aus europäischen Bereitschafts-Flaggschiffen erwachsende Bedarf sowie Ergebnisse der NATO-Fähigkeitsplanung berücksichtigt, sofern sie für die Mitgliedstaaten relevant sind und mit den Prioritäten der Union im Einklang

stehen.

Or. en

Änderungsantrag 280
Jan Farský, Angelika Niebler, Aura Salla, Wouter Beke, Marion Walsmann, Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Im Arbeitsprogramm wird dargelegt, wie die in Absatz 2a genannten Beiträge bei der Festlegung von Herausforderungen, Zuschlagskriterien und Funktionsanforderungen berücksichtigt wurden. Darin wird ferner gegebenenfalls angegeben, wie jede Herausforderung dazu beiträgt, dringendem und prioritärem Verteidigungsbedarf der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und eine anschließende Erprobung, Beschaffung oder Marktübernahme zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 281
Nicolás Pascual de la Parte, Eszter Lakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Im Arbeitsprogramm werden gegebenenfalls staatliche Einrichtungen oder Einrichtungen, die von Systemintegratoren und Erstausrüstern betrieben werden, benannt, die ihre Bereitschaft bekundet haben, die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Maßnahmen zu unterstützen. Diese

Unterstützung sollte nichtfinanzielle Beiträge darstellen, die für das Programm im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 bereitstehen.

Or. en

Änderungsantrag 282
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Mit Ausnahme des Gewährungsverfahrens nach Artikel 12 Absatz ***5*** enthält das Arbeitsprogramm gegebenenfalls Funktionsanforderungen und Angaben zur Form der Unionsfinanzierung gemäß Artikel 8, ohne dass der Wettbewerb bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verhindert wird.	3. Mit Ausnahme des Gewährungsverfahrens nach Artikel 12 Absatz ***4*** enthält das Arbeitsprogramm gegebenenfalls Funktionsanforderungen und Angaben zur Form der Unionsfinanzierung gemäß Artikel 8, ohne dass der Wettbewerb bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verhindert wird.

Or. en

Änderungsantrag 283
Hélder Sousa Silva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Vor der Annahme des Arbeitsprogramms muss die Kommission:
	a) die Europäische Verteidigungsagentur und den Europäischen Auswärtigen Dienst, einschließlich des Militärstabs der EU, förmlich zu der Liste der Herausforderungen und zur Gestaltung der Aufforderungen konsultieren;

b) einen strukturierten Austausch mit den einschlägigen mit Verteidigungsfragen befassten Vorbereitungsgremien des Rates führen;

c) den Entwurf des Arbeitsprogramms übermitteln und das Europäische Parlament und den Rat gleichzeitig konsultieren. Die Konsultationen nach den Buchstaben a, b und c können parallel durchgeführt werden und dürfen einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 284
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Für jede Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder jedes Gewährungsverfahren enthält das Arbeitsprogramm erforderlichenfalls in einem nicht als Verschlusssache eingestuften Anhang eine Begründung, in der Folgendes dargelegt wird:
	a) der Fähigkeitsbedarf der Mitgliedstaaten, dem Rechnung getragen wird;
	b) die Gründe, aus denen bestehende Programme der Union oder nationale Instrumente nicht ausreichen;
	c) der erwartete Mehrwert der Unionsfinanzierung;
	d) die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Begünstigung vorab bestimmter Begünstigter zu vermeiden;
	e) der erwartete Weg zur Erprobung, Demonstration, Übernahme oder Beschaffung.

Or. en

Änderungsantrag 285
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Kommission erlässt das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten ***Beratungsverfahren*** erlassen.	4. Die Kommission erlässt das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten ***Prüfverfahren*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 286
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Kommission erlässt das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten ***Beratungsverfahren*** erlassen.	4. Die Kommission erlässt das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten ***Prüfverfahren*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 287
Elena Donazzan, Reinis Pozņaks, Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

4. Die Kommission erlässt das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten ***Beratungsverfahren*** erlassen.	4. Die Kommission erlässt das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten ***Prüfverfahren*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 288
Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Mirosława Nykiel, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Kommission erlässt das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts. Dieser Durchführungsakt wird gemäß dem **Beratungsverfahren** nach Artikel 17 Absatz 3 erlassen.	4. Die Kommission erlässt das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten ***Prüfverfahren*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 289
Hélder Sousa Silva, Eszter Lakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Kommission kann das Arbeitsprogramm im Laufe seiner Durchführung ändern, um auf dringende und sich rasch entwickelnde operative Anforderungen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten zu reagieren, einschließlich solcher, die sich aus Erkenntnissen aus im Rahmen des Programms unterstützten Felderprobungen und aus den

Erfahrungen der ukrainischen Streitkräfte ergeben. Eine solche Änderung wird nach dem in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Verfahren erlassen. Ist die Änderung von begrenztem Umfang und zielt sie darauf ab, von den Mitgliedstaaten ermittelte operative Entwicklungen zu berücksichtigen, so kann die Kommission nach Absatz 4 eine verkürzte Konsultationsfrist von zwei Wochen anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 290
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und insbesondere den Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) und den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) regelmäßig über die Durchführung des Programms, einschließlich der Ausarbeitung von Arbeitsprogrammen, der Festlegung von Herausforderungen, des Ergebnisses von Gewährungsverfahren und der allgemeinen Zuweisung von Unionsfinanzierung, vorbehaltlich der geltenden Geheimhaltungs- und Sicherheitsanforderungen.

Or. en

Änderungsantrag 291
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Im Arbeitsprogramm wird sichergestellt, dass nicht mehr als 20 % des Gesamtbetrags der im Rahmen des Programms gewährten Unionsmittel Empfängern zugewiesen werden, die in den assoziierten Drittländern nach Artikel 7 Absatz 1 niedergelassen sind.

Or. en

Begründung

Durch eine Obergrenze für die Finanzierung von Empfängern, die in assoziierten Drittländern niedergelassen sind, würde sichergestellt, dass AGILE in erster Linie in der Union niedergelassenen KMU zugutekommt, wobei die Zusammenarbeit mit der Ukraine und anderen assoziierten Partnern gewahrt bleibt. Dies stünde mit dem im EDIP verfolgten Ansatz im Einklang.

Änderungsantrag 292
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kommission wird von ***einem*** Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	1. Die Kommission wird von ***dem nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/697 eingesetzten*** Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

Begründung

Durch die Zusammenlegung des AGILE-Ausschusses mit dem bestehenden EEF-Ausschuss würde die Kontinuität der Erfahrung sichergestellt, Doppelarbeit vermieden und ermöglicht, dass das Programm so schnell wie möglich einsatzbereit wird. Außerdem würde der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringert, die andernfalls an einem zusätzlichen Ausschuss teilnehmen müssten.

Änderungsantrag 293
Marc Botenga, Marina Mesure, Anthony Smith, Özlem Demirel
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Unabhängige Sachverständige für Völkerrecht, humanitäres Völkerrecht und Ethik legen dem Ausschuss ihre Stellungnahmen und Fachkenntnisse vor. Ihre Stellungnahmen sind für die Entscheidungsfindung maßgeblich.

Or. en

Änderungsantrag 294
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Europäische Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) wird ersucht, ihre Ansichten und ihr Fachwissen als Beobachterin in den Ausschuss einzubringen. Der Europäische Auswärtige Dienst wird ebenfalls ersucht, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen.	2. Die Europäische Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) wird ersucht, ihre Ansichten und ihr Fachwissen als Beobachterin in den Ausschuss einzubringen. Der Europäische Auswärtige Dienst wird ebenfalls ersucht, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen. ***Vom Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) und vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments benannte Vertreter werden ebenfalls ersucht, vorbehaltlich der geltenden Geheimhaltungs- und Sicherheitsanforderungen an der Arbeit des Ausschusses teilzunehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 295
Hélder Sousa Silva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Europäische Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) wird ersucht, ihre Ansichten und ihr Fachwissen ***als Beobachterin*** in den Ausschuss einzubringen. Der Europäische Auswärtige Dienst wird ebenfalls ersucht, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen.	2. Die Europäische Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) wird ersucht, ihre Ansichten und ihr Fachwissen ***als ständige Beraterin*** in den Ausschuss einzubringen. Der Europäische Auswärtige Dienst***, einschließlich des Militärstabs der EU,*** wird ebenfalls ersucht, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen. ***Ein Vertreter der zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments wird ersucht, als Beobachter an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 296
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Europäische Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) wird ersucht, ihre Ansichten und ihr Fachwissen als Beobachterin in den Ausschuss einzubringen. Der Europäische Auswärtige Dienst wird ebenfalls ersucht, ***die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen.***	2. Die Europäische Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) wird ersucht, ihre Ansichten und ihr Fachwissen als Beobachterin in den Ausschuss einzubringen. Der Europäische Auswärtige Dienst wird ebenfalls ersucht, ***im Ausschuss unterstützend mitzuwirken.***

Or. en

Änderungsantrag 297
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Kommission kann von sich aus oder auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gegebenenfalls Vertreter der NATO und der Ukraine einladen, in beratender Funktion an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, wobei ihre operativen Erfahrungen und ihre für Verteidigungsinnovation und Interoperabilität einschlägige Fachkenntnis berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 298
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Kommission kann von sich aus oder auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gegebenenfalls Vertreter assoziierter Länder einladen, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Vertreter assoziierter Länder dürfen bei den Beratungen nicht anwesend sein und nicht an den Abstimmungen des Ausschusses teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 299
Pierre-Romain Thionnet, Julie Rechagneux, Christophe Bay, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel ***4*** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel ***5*** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ***Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.***

Or. en

Begründung

Die Anwendung des Beratungsverfahrens auf ein Finanzierungsinstrument im Verteidigungsbereich ist beispiellos. Bei bestehenden Verteidigungsinstrumenten wird das Prüfverfahren nach Artikel 5 angewandt, da es eine stärkere Einbindung der Mitgliedstaaten in die Annahme des Arbeitsprogramms ermöglicht. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass Start-ups Güter entwickeln, die dem Fähigkeitsbedarf der Mitgliedstaaten entsprechen und Endkunden unter deren Streitkräften finden können.

Änderungsantrag 300
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel ***4*** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel ***5*** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

Änderungsantrag 301
Michał Dworczyk, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel ***4*** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel ***5*** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird das Beratungsverfahren für die Annahme des Arbeitsprogramms durch das Prüfverfahren ersetzt. Angesichts des strategischen und verteidigungsbezogenen Charakters des AGILE-Programms sollten die Mitgliedstaaten ein angemessenes Maß an Aufsicht über die Festlegung der Prioritäten und die Durchführung des Programms ausüben. Das Prüfverfahren stellt das Standard-Governance-Modell für vergleichbare Instrumente der Union dar. Durch die Angleichung von AGILE an diese Instrumente wird die Kohärenz innerhalb des verteidigungsindustriellen Rahmens der Union sichergestellt und vermieden, dass für ein Pilotinstrument, das im Rahmen künftiger Finanzrahmen später ausgeweitet werden könnte, ein weniger strenges Governance-Modell geschaffen wird, insbesondere in einem strategisch sensiblen Bereich, in dem die Mitgliedstaaten ein angemessenes Maß an Einfluss auf die Umsetzungsprioritäten und Arbeitsprogramme behalten sollten.

Änderungsantrag 302
Elena Donazzan, Reinis Pozņaks, Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel ***4*** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel ***5*** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

Änderungsantrag 303
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Annahme des Arbeitsprogramms sowie die endgültigen Gewährungsbeschlüsse bezüglich der im

Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen unterliegen dem in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannte Prüfverfahren. Die Mitgliedstaaten werden in vollem Umfang in die Auswahl und Priorisierung der Projekte einbezogen, um sicherzustellen, dass diese mit den von den Mitgliedstaaten ermittelten operativen Anforderungen und Erfordernissen im Fähigkeitsbereich im Einklang stehen.

Or. fr

Änderungsantrag 304
Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Beschaffungsauftrag eines Mitgliedstaats für ***Verteidigungsgüter***, ***die*** aus einer im Rahmen des Programms unterstützten Maßnahme ***hervorgehen***, ***gilt*** als Auftrag, der im Rahmen eines auf Forschung und Entwicklung beruhenden Kooperationsprogramms im Sinne des Artikels 13 Buchstabe c der Richtlinie 2009/81/EG ***[nach Annahme der Omnibus-Richtlinie 2025/0177 (COD)]*** vergeben wird***.***	***Ein*** Beschaffungsauftrag eines Mitgliedstaats für ***ein Verteidigungsgut***, ***das*** aus einer im Rahmen des Programms unterstützten Maßnahme ***hervorgeht***, ***kann*** als Auftrag, der im Rahmen eines auf Forschung und Entwicklung beruhenden Kooperationsprogramms im Sinne des Artikels 13 Buchstabe c der Richtlinie 2009/81/EG vergeben wird***, angesehen werden, sofern der öffentliche Auftraggeber nachweist, dass:*** ***(a) die in jener Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind;*** ***(b) die Inanspruchnahme der Ausnahme weder bezweckt noch bewirkt, dass ohne objektive Begründung ein Anschlussauftrag direkt an einen vorab bestimmten Wirtschaftsteilnehmer vergeben wird;*** ***(c) der bereits für die Entwicklung des Gutes erhaltene Unionsbeitrag berücksichtigt wurde;*** ***(d) die Auftragsvergabe weiterhin mit den***

Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung und des Schutzes der finanziellen Interessen der Union im Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 305
Ivars Ijabs, Tonino Picula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Beschleunigung der Beschaffung für die Ukraine
	1. Abweichend von den in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2026/467 festgelegten Förderfähigkeitsbedingungen und Produktzeitplänen sind Verteidigungsgüter, die aus im Rahmen des AGILE-Programms unterstützten Maßnahmen hervorgehen, im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2026/467 eingerichteten Darlehens zur Unterstützung der Ukraine förderfähig.
	2. Für die Zwecke dieses Artikels gilt ein Verteidigungsgut als aus dem AGILE-Programm hervorgehend, wenn es ganz oder teilweise im Rahmen einer Maßnahme entwickelt oder hergestellt wurde, die im Rahmen des AGILE-Programms finanzielle Unterstützung erhalten hat, und von der Kommission als solches zertifiziert wurde.
	3. Die in Absatz 1 vorgesehene Ausnahme gilt nur, soweit dies erforderlich ist, um die dort genannte Unterstützung oder Finanzierung zu ermöglichen, und berührt nicht die Anwendung sonstiger Bedingungen oder Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2026/467.

Or. en

Änderungsantrag 306
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls bei der Durchführung von Maßnahmen, an denen in NATO-Mitgliedstaaten niedergelassene Rechtsträger beteiligt sind, die Koordinierung mit den Sicherheitsstandards und -verfahren der NATO sicher.

Or. en

Änderungsantrag 307
Hélder Sousa Silva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln kann ein Beitrag zur Organisation der Verbreitung sowie von Veranstaltungen für die Suche geeigneter Partner und von Sensibilisierungsmaßnahmen geleistet werden, die auch darauf ausgerichtet sind, die Lieferketten zu öffnen, um die grenzübergreifende Teilnahme von KMU zu fördern.	3. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln kann ein Beitrag zur Organisation der Verbreitung sowie von Veranstaltungen für die Suche geeigneter Partner und von Sensibilisierungsmaßnahmen geleistet werden, die auch darauf ausgerichtet sind, die Lieferketten zu öffnen, um die grenzübergreifende Teilnahme von KMU zu fördern. ***Insbesondere richtet die Kommission einen speziellen Rahmen für die Suche geeigneter Partner zwischen Empfängern des Programms und europäischen Hauptauftragnehmern im Verteidigungsbereich ein, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Rechtsträger***

gelegt wird, die Unterstützung der Union aus anderen Verteidigungsfonds erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 308
Reinier Van Lanschot, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21a
	Monitoring, Evaluierung und Überprüfung
	1. Die Kommission überwacht die Durchführung des Programms und bewertet seine Wirksamkeit bei der Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele.
	2. Bis zum (ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung) veröffentlicht die Kommission einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms. Dieser Bericht enthält Angaben zur Verteilung der Unterstützung auf KMU, zur geografischen Verteilung der unterstützten Rechtsträger in der Union und in assoziierten Ländern, zur thematischen Verteilung der unterstützten Tätigkeiten sowie zu jeder erheblichen Konzentration von Finanzmitteln auf bestimmte Empfänger oder Wirtschaftszweige und wird öffentlich zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Durchführung aller im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen wird ein Abschlussbericht veröffentlicht.
	3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament die Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Berichte vor.

Or. en

Änderungsantrag 309
Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.	Diese Verordnung tritt am ***zwanzigsten*** Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Or. en